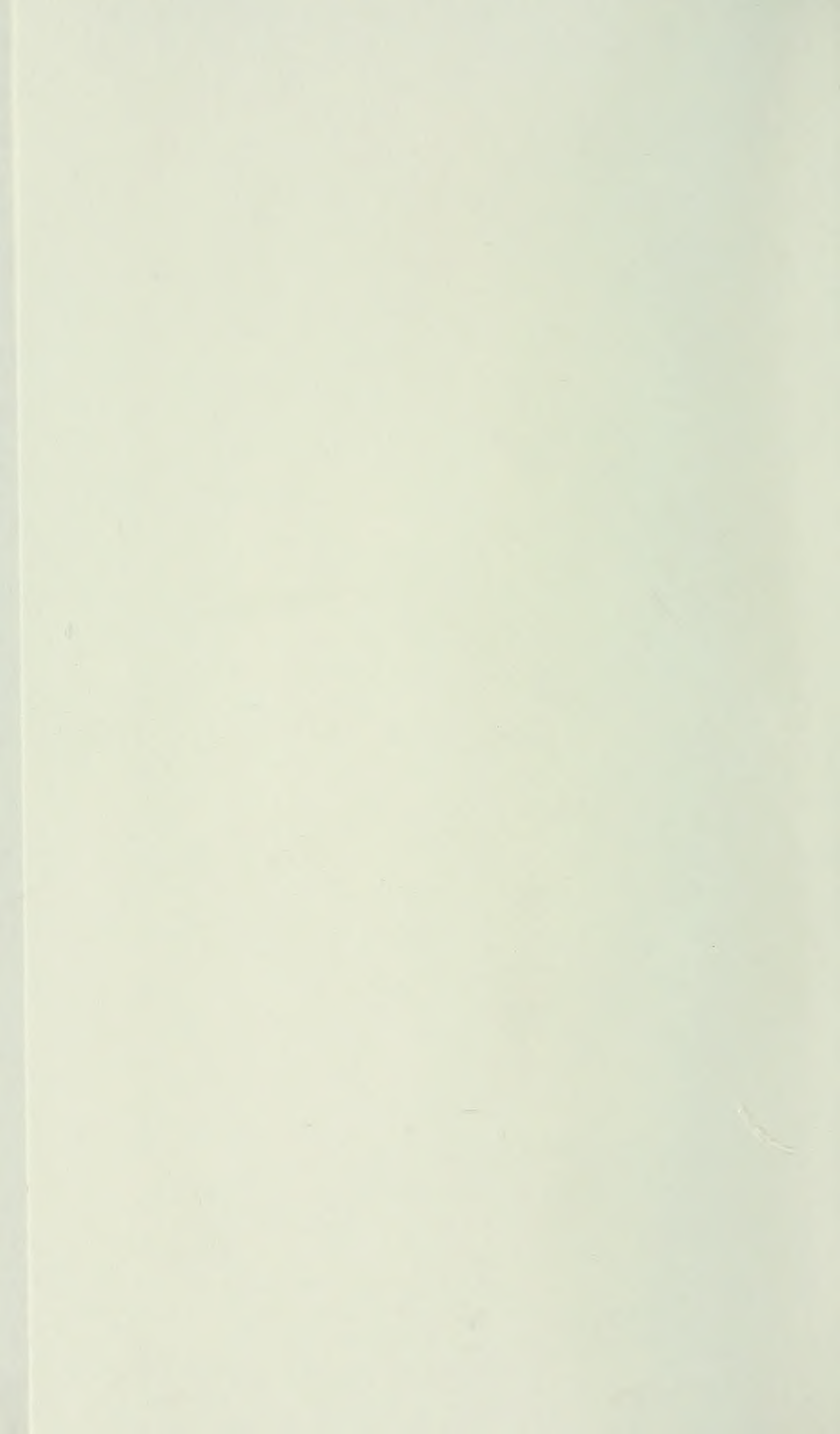
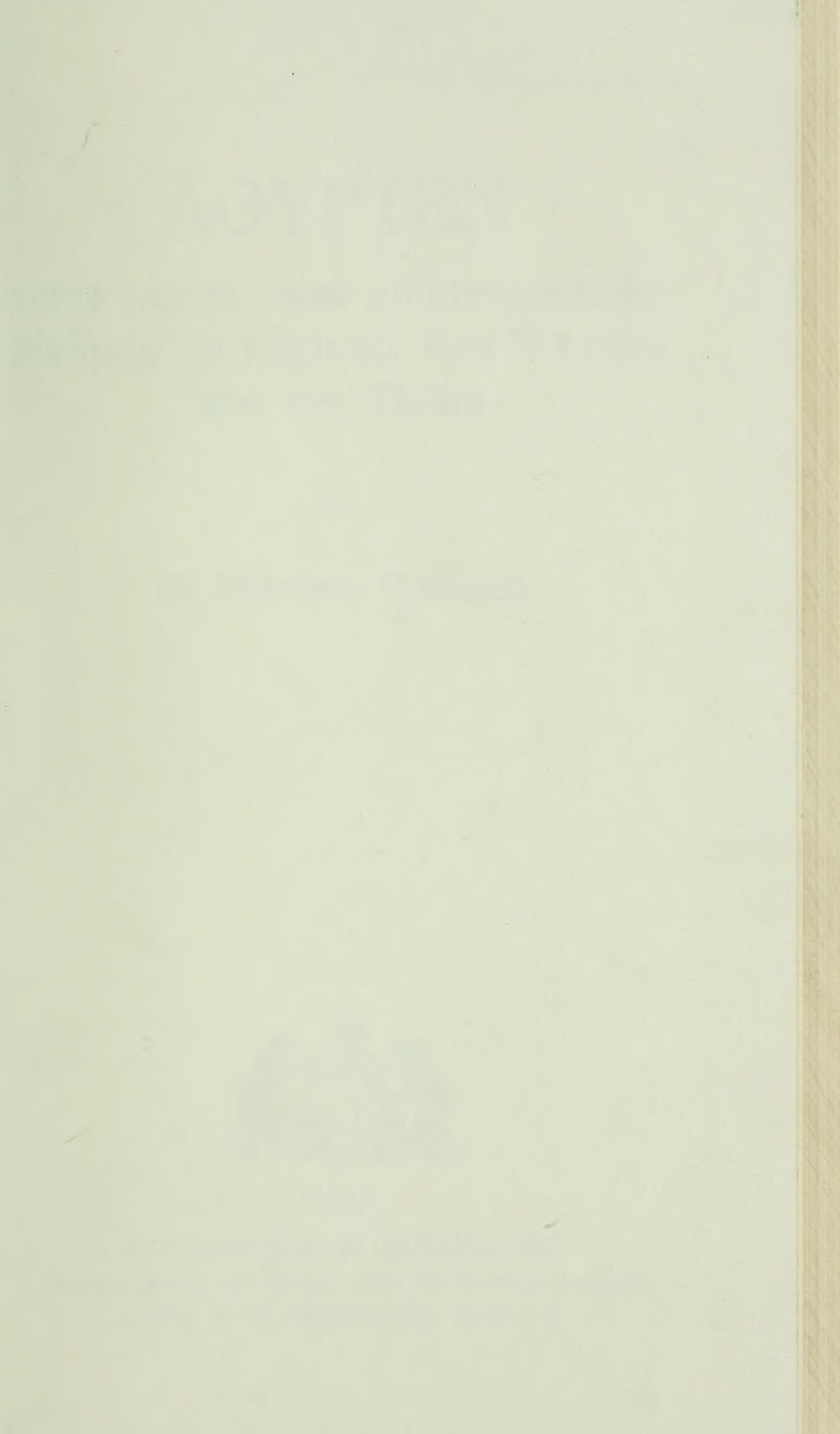

3 1761 07392934 1







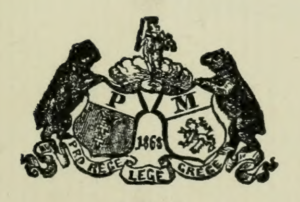


ÄGYPTEN

seine staats- und völkerrechtliche Stellung zu England, den Mächten und der Türkei

von

Dr. Hermann Winterer

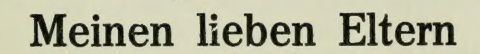


1915

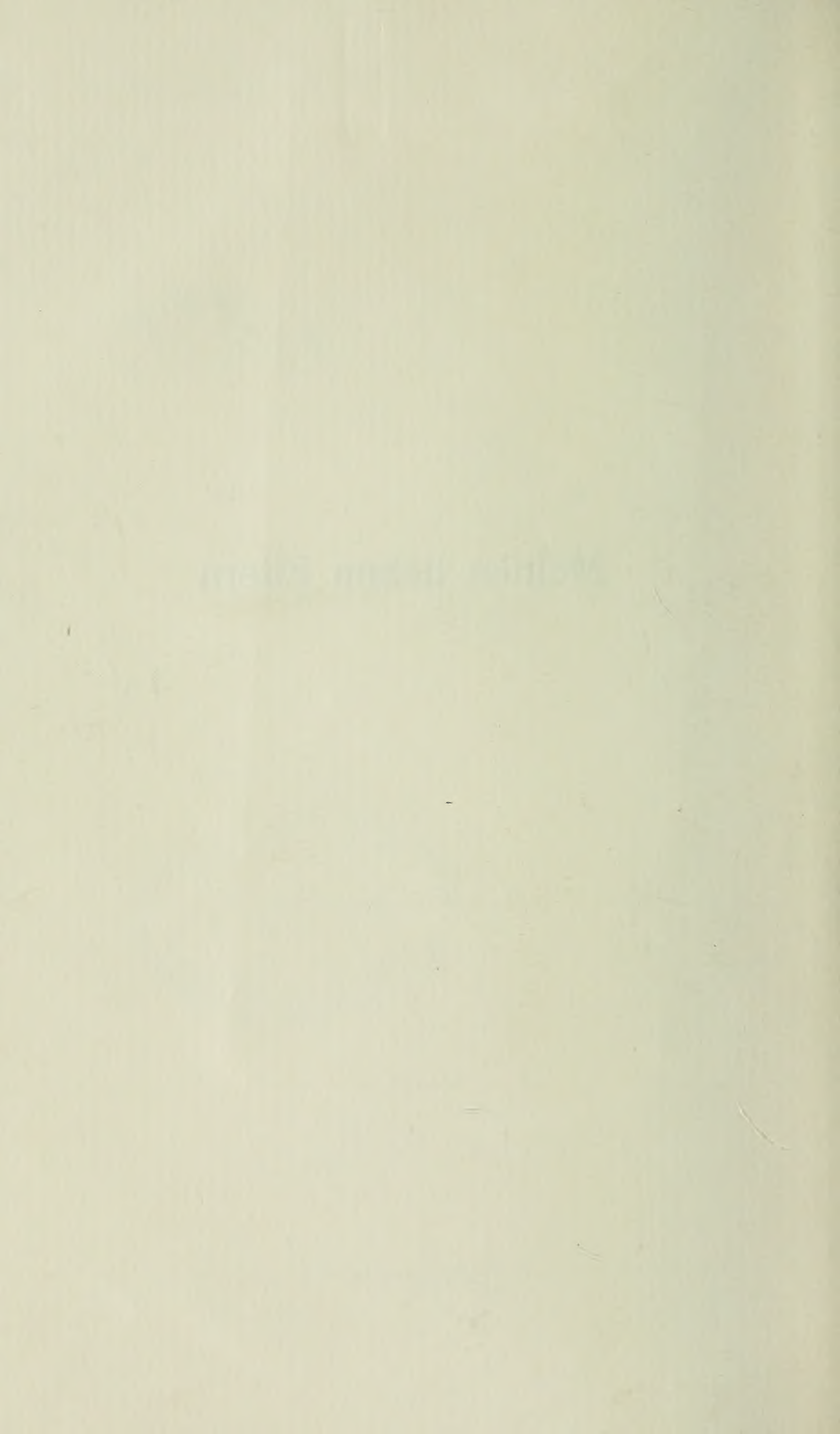
Puttkammer & Mühlbrecht

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

Berlin W 56, Französische Straße 28



Meinen lieben Eltern



Inhaltsübersicht

Literaturverzeichnis

Aristarch Bey: Législation ottomane, Constantinople, 1872.
Artin Jacoub Pascha: Considérations sur l'instruction publique, le Caire, 1894.
A. Z.: Die Befreiung Ägyptens, Berlin 1906.
Benedetti: La question d'Egypte, Revue de deux mondes, Paris 1891, 1 et 15 novembre.
Bréhier, Louis: L'Egypte de 1798—1900, Paris, Combet et Co. Ed.
Cameron: Egypt in the 19th century, London 1898. St. Johns.
Cochéris: Situation internationale de l'Egypte et du Sudan. Plon et Nourrit, 1903.
Cromer: England in Egypt, London, 1912.
„ Reports of the finances administration and condition of Egypt and the progress of reforms, 1890 ff.
Déhéran: La succession de l'Egypte dans la province équatoriale, Revue de deux mondes, 1894.
Dicey: History of the Khedivat. London, 1902, Rivingtons.
Digeon: Abrégé de l'histoire ottomane, Paris 1781.
Faucher: La question d'Orient, Revue de deux mondes, 1841, p. 260 ff.
Gibbon: Geschichte des Verfalls und Untergangs des römischen Weltreiches, übersetzt von Sporschil, Leipzig, 1837.
Grünau: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens, Leipzig 1903.
Guérville: Das moderne Ägypten, Leipzig 1906.
Guyot, Yves: L'accord franco-anglais, Revue de droit international, 1904, p. 275 ff.
Handbuch der Politik, Berlin 1913.
Harcourt, Duc de: L'Egypte et les Egyptiens, Paris 1903.
Hatschek: Allgemeines Staatsrecht, Bd. 3, Leipzig 1909.
Hauranne-Duvergier: De l'alliance francoanglaise et de l'ouverture du parlement, Revue de deux mondes, 1842, S. 92 ff.
Heidborn: Manuel de droit public et administratif de l'empire ottoman. Vienne, 1912.
Helmolt: Weltgeschichte, Bd. III, V und IX, Leipzig, 1905.
Hertslet: The map of Africa by treaty, 2. ed. London 1896.

Hesse, Max: Die staatsrechtlichen Beziehungen Ägyptens zur Hohen Pforte auf Grund der Firmane.
Jaray: La situation internationale de l'Egypte depuis l'accord de 14 IV. 1904. Revue de droit international, 1904.
Jellinek: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1905.
„ Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882.
„ Über Staatsfragmente, Heidelberg, 1896.
„ Gesetz und Verordnung, 1887.
Joncquière: Histoire de l'Empire Ottoman, Paris 1881.
Journal des débats: 1894.
Kauffmann: Le droit international de la dette publique égyptienne. Revue de droit international, Bd. XXII und XXIII.
Kekule: Über Titel, Ämter, Rangstufen und Anreden in der offiziellen ottomanischen Sprache, 1892.
Laband: Deutsches Reichsstaatsrecht, Tübingen, 1909.
Lavollé: La réforme judiciaire en Egypte et les capitulations, Revue de deux mondes.
Lévy, Georges: Les finances de l'Egypte et la dette. Revue de deux mondes. 1. II. 1899, S. 575 ff.
Macaulay: Die Geschichte Englands seit dem Regierungsantritt Jakobs II., übersetzt von Th. Stromberg, Leipzig 1861.
Mahan: Hawai and our future seepower, Forum, March 1893.
Martens: Recueil de traités, Goettingue, L.
„ Nouveau recueil de traités, Continuation du grand recueil.
„ Nouveau supplément au recueil de traités.
Milner: England in Egypt, London, 1899.
Paton, A. A.: A history of the egyptian revolution from the period of the mamelukes to the death of Mohammed Ali, London 1863.
Pinon: La résurrection d'un Etat africain, Revue de deux mondes.
Pischel: Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre von der Souveränität, Greifswald, 1897.
Politis: La Caisse de la dette égyptienne. Revue générale de droit international public, t. 3.
Prokesch-Osten: Mehemed Ali, Wien 1877.
Reichsgesetzblatt: 1886.
Review of Reviews, August 1912.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechtes, Stuttgart 1896.
Saling: Börsenjahrbuch 1913, Berlin.
Sayur: Grundzüge des ägyptischen Staatsrechtes, Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. III, Breslau 1909.
Stern: Ägyptische Kulturgeschichte im Altertum, Leipzig, o. J.
Supan: Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien, Gotha, 1906.
The Times: 1894.

v. Tischendorf: Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten, 1872.

Ullmann: Völkerrecht, Tübingen 1908.

Vogué, Melchior de: Une enquête sur l'Egypte, Revue de deux mondes, Paris 1893, S. 448 ff.

White, Silva: The expansion of Egypt under anglo-egyptian condominium, Methuen, London 1899.

Willcocks: Egyptian irrigation, London 1895.

Anmerkung: Dungern „Ägyptisches Staatsrecht" und die beiden Aufsätze des gleichen Verfassers im Jahrb. für öffentliches Recht 1914, Bd. VIII, S. 492 und in Niemeyers Zeitschrift für öffentliches Recht 1913 waren dem Verfasser infolge des Krieges nicht mehr zugänglich.

§ 1.

Einleitung

„Ägypten hat den Umwälzungen Asiens fast in jeder Periode der Geschichte demütigen Gehorsam geleistet“ [1]). Mit diesen Worten ist am besten die Geschichte des Landes gekennzeichnet. Die Ägypter bilden das konservative Glied in der Reihe der Mittelmeervölker, welche wohl am wenigsten zur Kultur des mittelländischen Geistes beigetragen haben. Die günstige Lage an den beiden Meeren, welche Ägypten natürlicherweise zu einem Stapelplatz der Waren Indiens und Europas macht, wurde von den alten Ägyptern nicht ausgenützt; die Bemühungen einzelner Könige, diese aus ihrer Isolierung zu reißen, waren von nur vorübergehendem Erfolge begleitet.

Das Land vermochte den Völkerwellen Asiens keinen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen. Die Herrschaft der Perser, Griechen, Römer, Araber und Türken bedeutete in kultureller Hinsicht keinen Fortschritt. Wenn Ägypten auch seine Bedeutung als Kornkammer Roms und Konstantinopels und als Geldquell in der Zeit der Fatimiden und Mamelucken nicht verlor, so war doch ein Verfall eingeleitet, der durch die türkische Eroberung 1517 endgültig besiegelt wurde. [2]) Diese brachte nicht die Errichtung einer fest organisierten Regierung, sondern beließ den Mamelucken eine Vorzugsstellung.[3])

Sultan Selim I. erließ nach der Eroberung Ägyptens ein besonderes Gesetz: „Kanuname-i-misr“, welches die Organisation Ägyptens regelte. An der Spitze der Provinz stand der von der Pforte ernannte Gouverneur, der in Kairo residierte und zugleich Befehlshaber der Truppen war. Ihm stand ein Diwan zur Seite, der sich aus 12 Mameluckenbeys zusammen-

---

1) Vgl. Gibbon, S. 20.

2) Vgl. Gibbon, Anm. s. S. 126 und Anm. k. S. 1352.

3) Vgl. Digeon, Abrégé de l'histoire ottomane, I, p. 55 ff.

setzte. Selim hatte diese Einrichtungen getroffen, weil er dem Pascha von Ägypten nicht die absolute Macht lassen wollte und durch Ausspielung dieser beiden Machtfaktoren das Land sicherer zu beherrschen gedachte.[1]) Solange die Pforte selbst mächtig war und ihre Gouverneure unterstützen konnte, machten sich die Fehler dieser Organisation nicht bemerkbar. Als die Türkei durch innere Wirren geschwächt wurde, wurden die Paschas von Ägypten Gefangene der Mameluken. Den Sultanen war Ägypten nur als Steuerquelle wichtig.[2]) Für die Entwicklung des Landes wurde nichts getan und Äegypten fiel jener Verödung anheim, welche die Länder der türkischen Eroberung auszuzeichnen pflegt.

Es war lediglich die Uneinigkeit der Mamelukenbeys, daß Ägypten während dieser Zeit sich nicht selbständig machte. Dieses Land in seiner territorialen und nationalen Geschlossenheit bot einem ehrgeizigen Pascha leicht die Gelegenheit, sich unabhängig zu machen, wozu noch die weite Entfernung von Konstantinopel kam. Den Festlandweg schützte die Wüste und der Waffenplatz von Gaza, während an der Küste nur einige Häfen waren, die leicht verteidigt werden konnten. So ergriff Ali Bey die Verlegenheiten der Pforte, welche sich 1768 in einem Kriege mit Rußland befand, um sich für selbständig zu erklären.[3]) Er wurde durch die Intriguen der Pforte beseitigt. Im übrigen ist die Geschichte Ägyptens während dieser ganzen Zeit in tiefes Dunkel gehüllt.[4])

Die Faktoreien der Katalonier, der Venezianer und anderer italienischer Staaten waren nach der türkischen Eroberung von Selim in ihren bestehenden Vorrechten anerkannt worden. Der Befehl des Sultans, daß die reichsten Kairenser nach Konstantinopel übersiedeln sollten, und seine Bemühungen, diese Stadt zum Mittelpunkte des Gewürzhandels zu machen, hatten den Erfolg, daß die abendländischen Faktoreien Alexandriens verödeten. Ein weiterer Grund des Rückganges des

---

[1]) Vgl. näheres Bréhier, S. 3 ff. de la Joncquière, S. 210 ff.

[2]) Helmolt, Bd. 3, S. 690: 1555—91 brachte Ägypten durchschnittlich 800,000, seit 1592 1,000,000 Dukaten dem osmanischen Reiche.

[3]) de la Joncquière, S. 376, Helmolt, Bd. III, S. 691.

[4]) Dicey, S. 3.

abendländischen Einflusses war die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien. Ägypten wurde seiner alten Stellung als Handelszentrale zwischen Europa und Asien beraubt und entschwand damit dem Interesse Europas.

Leibniz war der Erste, der dieses Land Europa näherbrachte, indem er 1672 Ludwig XIV. aufforderte, Ägypten zu erobern und den alten Seeweg nach Indien wiederherzustellen. Wenn auch sein Plan keinen Erfolg hatte, so war doch seine Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen. Bereits Ludwig XV. plante eine Expedition nach Ägypten, um ähnliche Ziele zu erreichen.[1]) Ägypten trat jedoch erst durch die Expedition Napoleons in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses und seit dieser Zeit gibt es wiederum eine ägyptische Frage. In den damals stattfindenden Kämpfen zeichnete sich Mehemed Ali aus, der durch eine Reihe von Intriguen schließlich Pascha von Ägypten wurde. Es ist hier nicht die Stelle, auf die Folgen der ägyptischen Expedition hinzuweisen; aber es besteht eine Parallele zwischen der wissenschaftlichen Erschließung Ägyptens durch die Ergebnisse der französischen Expedition und dem Auftreten Mehemed Ali's, der dieses Land mit einem Rucke Europa näherbrachte. Durch die Ermordung aller Mamelucken begründete er seine Herrschaft, die ihm zuerst die Türken und dann die Engländer streitig gemacht hatten. Damit war die Bahn freigegeben für Reformen, die in wirtschaftlicher Hinsicht das ganze Land zu einer Domäne des Paschas machten und diesen in den Besitz reichlicher Mittel setzten.

Diese Mittel wandte Mehemed Ali an, um zunächst seine Stellung in Ägypten zu befestigen und sich eine Armee und eine Flotte nach europäischem Muster zu schaffen. Doch ließ ihn sein Ehrgeiz sich nicht mit Ägypten begnügen. Er suchte und fand Betätigung außerhalb seines Paschaliks, indem er sich von dem Sultan die Ermächtigung geben ließ, die Wahabiten zu unterwerfen.[2]) Die langen und kostspieligen Kriege, welche Mehemed Ali mit dieser Sekte führte, endigten mit der Einnahme Mekkas und Medinas, die dem Sieger belassen wurden.

---

[1]) Paton, Bd. I, S. 90.
[2]) Vgl. Helmolt, Bd. III, S. 388.

Es wurde ihm hierauf die Bezwingung des kretischen Aufstandes übertragen und er empfing nach der erfolgreichen Niederwerfung desselben das Paschalik über die Insel. Ja, er erschien als die beste Stütze des verfallenden osmanischen Reiches, als er im Auftrage des Sultans zur Bezwingung des hellenischen Freiheitskampfes entsandt wurde. Hier traf er auf den Widerstand der europäischen Mächte, welche ihn und den Sultan zum Rückzuge zwangen.

Bei diesem Kriege hatte der Sultan absichtlich gezögert, Mehemed Ali zu Hilfe zu kommen, und diesen zum größeren Teile den Kampf mit den Mächten allein ausfechten lassen. Mehemed Ali sann auf Rache. Wenn er auch Steuern im eigenen Namen erhob und Recht über Leben und Tod seiner Untertanen hatte, so war seine Stellung doch die eines einfachen Gouverneurs einer türkischen Provinz.[1]) Um Souverän zu werden, begann er den Kampf mit seinem Lehensherrn. Der Krieg von 1831 brachte ihm durch den Hatti-Scherif von Kutayah Syrien und Adana unter der Form einer widerruflichen Konzession. Er beherrschte damit das Durchgangsland zum persischen Golf, wo er die Bahreininseln unterwarf.

Hatte die englische Regierung nur mit äußerstem Widerstreben in den Frieden von Kutayah gewilligt,[2]) da hinter Ägypten Frankreich stand und somit der französische Einfluß im Mittelmeere verstärkt wurde, so wurde sie durch das Vorgehen Mehemed Alis im persischen Golf zum erklärten Feind desselben. Nachdem die Expedition des Obersten Chesnay[3]) die Möglichkeit gezeigt hatte, den Euphrat schiffbar zu machen und diese Schiffahrt mit der des Orontes zu verbinden, somit also den persischen Golf mit dem Mittelmeere in Verbindung zu setzen, konnte es England nicht zugeben, daß Syrien und Ägypten und damit die beiden Straßen des europäischen Verkehres nach Indien sich in gleichen Händen befänden. Es war im Interesse Englands, die beiden Wege nach Indien — Ägypten und Mesopotamien — in dem Besitz einer schwachen Macht zu sehen, die es nach Belieben lenken konnte. Mehemed Ali hatte

[1]) Revue de deux mondes, November 1891, S. 12.
[2]) Léon Faucher, S. 286.
[3]) Léon Faucher, S. 286.

diese beiden Wege in seiner Gewalt. Kein Wunder also, daß England im eigensten Interesse die Interessen der Türkei wahrnahm. Zudem bestand die Gefahr, daß Ägypten und Frankreich in Tripolis zusammenstoßen würden und daß somit ein Ring gelegt wurde, der den englisch-indischen Handel auf das stärkste bedrohte. Infolgedessen war England bemüht, den französisch-ägyptischen Einfluß in Syrien zu bekämpfen. Mehemed Ali verlangte auf Betreiben Frankreichs Ägypten und Syrien als erblichen Besitz. Wenn es ihm 1833 durch die Gunst der Umstände gelungen war, seine Forderungen der Pforte abzutrotzen, so glückte es ihm der von der Quadrupel-Allianz gestützten Pforte gegenüber diesesmal nicht. Die Mächte unterstützten Syrien in der Erhebung gegen Ibrahim, die Küstenstädte dieses Landes wurden von einer englisch-österreichischen Flotte eingenommen. Ibrahim, in seinen Verbindungen mit Ägypten bedroht, mußte von einem weiteren Vordringen abstehen und sich nach Ägypten zurückziehen. Da Mehemed Ali die ihm von den Mächten gesetzte Frist zur Annahme der Vorschläge der Londoner Konvention unbeachtet ließ, erzwang eine englische Flotte seine Unterwerfung, die durch den Firman von 1841 ihre rechtliche Regelung seitens der Türkei erfuhr. Mehemed Ali wurde zum erblichen Statthalter Ägyptens eingesetzt mit der Pflicht, einen bestimmten Tribut zu bezahlen, und mit ausgedehnten Verwaltungs- und Militärrechten. England begründete seinen Einfluß im östlichen Mittelmeer und, nachdem Mehemed Ali durch sein Zaudern auch St. Jean d'Acre verloren hatte,[1]) blieb demselben nur Ägypten mit seinen Nebenländern.

Da Mehemed Ali sich 1844 von der Regierung zurückzog, folgte ihm sein Sohn Ibrahim, der nach einer kurzen Regentschaft 1849 starb. Sein Nachfolger war Abbas, ein Großsohn Mehemed Alis. Er war reaktionär gesinnt und versuchte den europäischen Einfluß soviel als möglich einzuschränken. Die vielfachen Handelsmonopole, welche Mehemed Ali der Regierung zu finanziellen Zwecken gesichert hatte, wurden unter seiner Herrschaft aufgehoben und der Handel durch Bahnbauten im Delta gefördert. In dem Orientkriege unterstützte

[1]) Paton, Bd. II, S. 275.

er den Sultan durch ein starkes ägyptisches Armeekorps, das auch unter seinem Nachfolger Said (1854—1863) weiter am Kriege teilnahm. Said war europäisch erzogen worden und öffnete wiederum Ägypten dem europäischen Einfluß. Er sicherte die Lage der Bauern durch ein Gesetz von 1854, in welchem er den Fellachen den erblichen Besitz und Fruchtgenuß eines gewissen Landminimums von 3—4 Feddan (à 0,42 ha) überließ. Unter seiner Regierung wurde die Eisenbahn von Alexandria nach Suez vollendet, welche speziell dem indischen Personen- und Warenverkehr diente. Er erteilte Lesseps die vorläufige Konzession zu der Erbauung des Suezkanales; 1856 wurde darüber ein endgültiger Vertrag unter Vorbehalt der Rechte des Sultans abgeschlossen.

Die Vollendung dieses Werkes war seinem Nachfolger Ismail (1863—1878) beschieden. Nach manchen Streitigkeiten kam 1866 auf Grund eines Schiedsspruches Napoleons III. ein neuer Vertrag, den Suezkanal betreffend, zustande, der von der Pforte genehmigt wurde. Unter großen Feierlichkeiten wurde 1869 der Kanal eröffnet. Ismail war bei dieser Gelegenheit wie ein Souverän aufgetreten, was das Mißfallen der Pforte bewirkte.[1])

Es mußte im Interesse des Paschas gelegen sein, die nominelle Unterordnung unter die Türkei, welche die sicherste Garantie für die Unabhängigkeit seines Landes bot, zu bewahren.[2]) In Mißverkennung dieser Sachlage strebte Ismail darnach, seine Privilegien zu erweitern und Ägypten zu einem unabhängigen Staate zu machen. Der erste Schritt dazu war die Verleihung eines neuen Titels durch die Pforte, der erblich sein sollte, nämlich der des Khediven. Ein wichtiges Privileg brachten die Firmane vom 15. Juni und 7. Mai 1866, welche in Ägypten das Erstgeburtsrecht einführten und zugleich Bestimmungen über die Einsetzung der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit des Khediven trafen. Der weitere Firman vom 8. Juni 1867 faßte diese Privilegien zusammen und übertrug Ismail die freie Ausübung der inneren Gesetzgebung und Verwaltung. Er bekam ein beschränktes Vertragsrecht;

[1]) Bréhier, S. 171.

[2]) E. M. de Vogüé, Revue de deux mondes, 1893, S. 489.

politische Verträge waren ausdrücklich ausgenommen. Als Ismail diese Stellung erweitern und befestigen wollte und zu diesem Zwecke große Anleihen im Auslande aufnahm, erließ die Pforte 1872 einen Firman, in dem sie die von ihr gewährten Privilegien teilweise beschränkte. Sie sicherte sich ein absolutes Aufsichtsrecht über die Finanzverwaltung Ägyptens und machte die Aufnahme von Anleihen von ihrer Zustimmung abhängig.

In den nächsten Jahren gab die Pforte diesen Standpunkt auf und regelte endgültig das Verhältnis der Türkei zu Ägypten durch den großen Firman vom 8. Juni 1873. Dieser Firman umfaßte die Bestimmungen der vorhergehenden Firmane und hebt diese nur soweit, als er anderes anordnet, auf. Es wurden das Primogenitur- und das Regentschaftsrecht eingehend geregelt und dem Khediven die innere Verwaltung Ägyptens zu eigenem Rechte übertragen. Seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, soweit sie das wirtschaftliche Leben Ägyptens betrifft, wurde bestätigt. Er hat die alleinige Verfügungsmacht über das gesamte Finanz- und Anleihewesen Ägyptens. Nach Bedarf kann er die Armee vermehren, welche die türkischen Fahnen und Abzeichen haben muß. Zum Bau von Panzerschiffen bedarf er der kaiserlichen Erlaubnis. Er kann seinen Beamten den Rang eines Rutbei-it-Sanieh verleihen und Offiziere bis zum Range eines Obersten ernennen. Der Tribut wurde auf 150,000 Beutel festgesetzt und die Bestimmung getroffen, daß die Münzprägung im Namen des Sultans zu geschehen habe. Auf Grund der Bestimmungen dieses Firmans schloß der Khedive Verträge mit den Großmächten ab, welche die Einrichtung der gemischten Gerichtshöfe bezweckten. (1875).

Ismail hatte im Laufe seiner Regierung den Umfang des damaligen Sudans planmäßig erweitert, indem er von der Türkei 1865 Massauah und Suakin, 1875 Zeila und Berbera erwarb. Durch Baker wurde die Provinz Aequatoria begründet, sodaß der Sudan das ganze Quellengebiet des Nils bis zum Viktoria-Nyanza umfaßte.

Die Ausgaben, welche Ismail zur Vergrößerung seiner Macht und für seine Bauten aufgewandt hatte, hatten das Land

in eine tiefe Schuldenlast gestürzt. Ägypten war beim Abschluß dieser Anleihen unglaublich übervorteilt worden; es gelangte in Zahlungsschwierigkeiten, die weder der Verkauf der Suezkanalaktien noch die Abtretung des Grundbesitzes des Khediven an den Staat hindern konnten. Da Ismail sich dem Finanzabkommen, das die europäischen Staaten zur Regelung des ägyptischen Staatsbankerottes getroffen hatten, widersetzte und einen eigenen Tilgungsplan aufstellte, geriet er im Gegensatz zu den europäischen Mächten. Diese Lage verschlimmerte sich, als er sich weigerte, Ansprüche der Gläubiger, welche die gemischten Gerichtshöfe anerkannt hatten, zu befriedigen. Die Großmächte protestierten, indem sie geltend machten, daß der Khedive bei der Einführung der gemischten Gerichtshöfe sich der Zwangsvollstreckung der Urteile dieser Gerichtshöfe unterworfen habe. England und Frankreich verlangten von dem Sultan die Absetzung Ismails. Die durch den Krieg von 1878 geschwächte Türkei ergriff mit Vergnügen die Aufforderung Ismails, bei seinem Streite mit Frankreich, England und Deutschland das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Da die Pforte sah, daß die Großmächte auch ohne ihre Zustimmung Ismail absetzen würden, folgte sie diesem Wunsche. Die Pforte gewann dadurch die Möglichkeit, ihre Souveränität wieder in Erinnerung zu bringen und setzte zu gleicher Zeit durch kaiserliche Irade den Firman von 1873 außer Kraft.[1]) Rechtlich war sie dazu befugt, da diese Firmane unter keiner europäischen Kontrolle standen und lediglich Privilegien des Sultans waren, die dieser beliebig widerrufen konnte. Die Pforte wollte dem neuen Khediven Tewfik (1879—1892) nur noch die Stellung eines erblichen Paschas belassen und auf den Firman von 1840 zurückgreifen. Jedoch retteten England und Frankreich durch ihren Einspruch einen Teil der Privilegien für Ägypten.[2]) Es handelte sich in der Hauptsache um vier Punkte. Die Primogenitur und das Recht, Handelsverträge zu schließen, allerdings nur in dem Umfange, wie es der Firman von 1867 konstituiert, blieben Ägypten erhalten.

---

[1]) Revue de deux mondes, 1894, S. 36, Bréhier, S. 208.

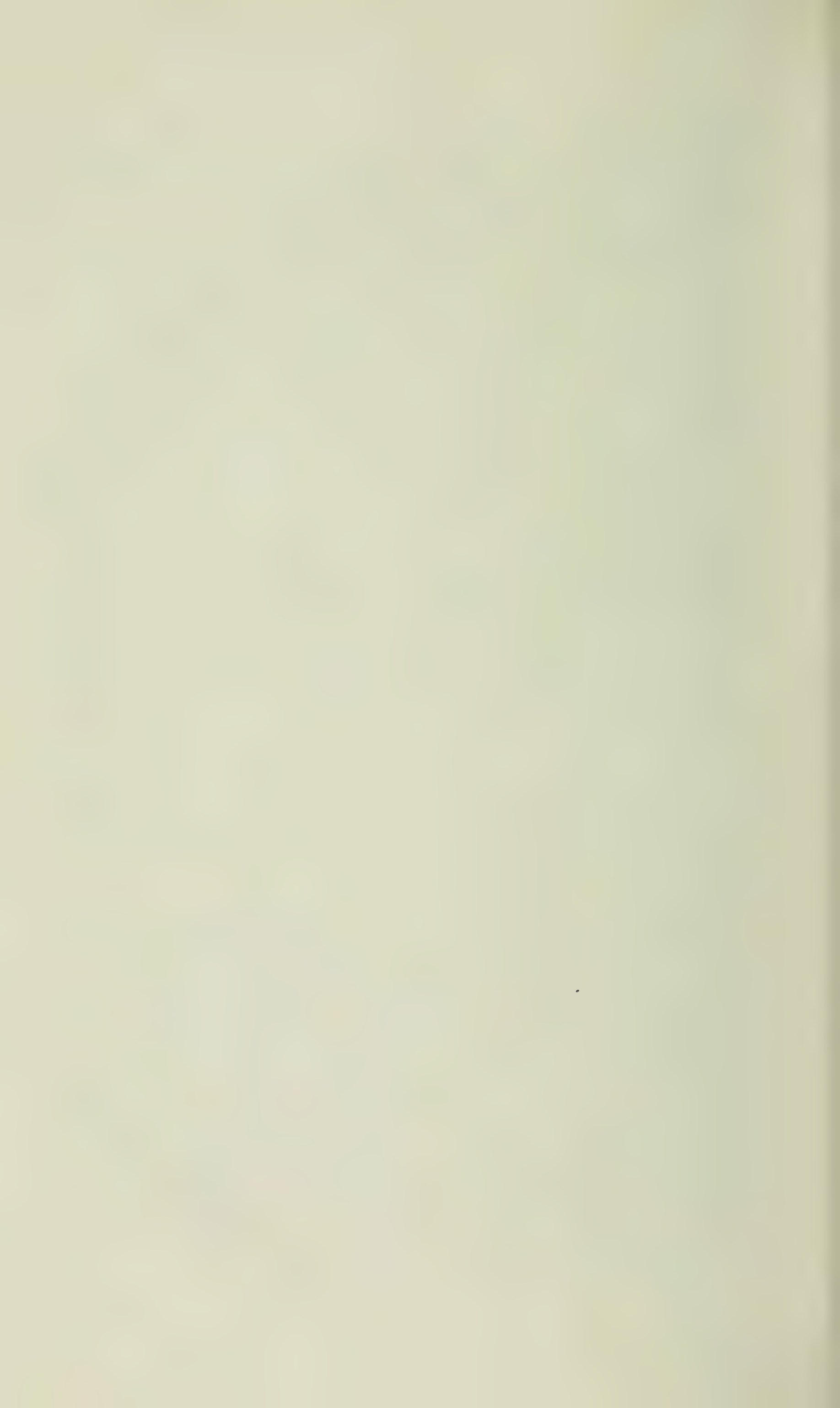
[2]) Revue de deux mondes, 1894, S. 32 und 379. Cromer, Bd. I, S. 157.

Dagegen verlor es das seit 1873 besessene Recht, selbständig Anleihen aufzunehmen; die Stärke der Armee in Friedenszeiten wurde auf 18,000 Mann festgesetzt.

Die Geldverlegenheiten der ägyptischen Regierung und die allgemeine Finanzlage zwangen zu absoluter Sparsamkeit in der Verwaltung. Infolge der Bestimmung des Firmans von 1879 war eine große Anzahl von Soldaten und Offizieren entlassen worden. Diese unruhigen Elemente gründeten eine nationale Partei, welche das Land in schwere Konflikte stürzte. Sie führten zu dem Aufstande Arabis, der die englische Intervention hervorrief. Wenn auch die Pforte gegen diese als einen Eingriff in ihre Souveränitätsrechte protestierte, war sie doch tatsächlich nicht in der Lage, ihre Rechte geltend zu machen. Die Engländer schlugen den Aufstand Arabis nieder. Der Khedive hatte infolge dieser Vorgänge das ägyptische Heer aufgelöst, kurz darauf brach der Mahdiaufstand im Sudan aus, der die ägyptische Herrschaft dort vernichtete und ein Verbleiben der englischen Truppen in Aegypten zum Schutze dieses Landes nötig machte.

Zur Regelung der schwierigen finanziellen Verhältnisse des Landes trat 1885 eine Konvention in London zusammen, in welcher die Mächte Aegypten unter Zustimmung der Pforte ein Darlehen gewährten. Im Anschluß an diese Konvention wurde durch das Abkommen von 1888 die Frage der Neutralität des Suezkanales geregelt.

England verstand in der Folgezeit, seine Stellung in Aegypten zu befestigen und weiter auszubauen. Wenn es auch 1887 mit der Pforte den Drummond-Wolff-Vertrag schloß, indem es sich verpflichtete, seine Truppen in einer bestimmten Frist aus Ägypten zurückzuziehen, so wurde dieses Abkommen von dem Sultan nicht genehmigt. England erhielt dadurch freie Hand in Ägypten. Seine Stellung änderte sich durch die Thronbesteigung Abbas II. nicht. Infolge der gemeinschaftlichen Eroberung des Sudans hatte es seine völkerrechtliche Stellung im Sudan begründet, während das französisch-englische Abkommen von 1904 den ersten Schritt zu einem völkerrechtlich anerkannten englischen Protektorat über Ägypten bildet.



I.

Ägypten und die Türkei



§ 2.

Die Stellung Ägyptens innerhalb des osmanischen Reiches

Das türkische Reich zeigt noch jetzt in seiner Organisation die Art seiner Entstehung durch Eroberung. Statt, wie andere Staaten, eroberte Länder zu kolonisieren und diese in engere Verbindung mit dem Stammlande zu bringen, somit einen Verschmelzungsprozeß einzuleiten, der staatsbegründender Natur ist, hat die Türkei ein anderes System vorgezogen. Sie begnügte sich mit einer Tributzahlung und beließ den unterworfenen Völkern ihre nationale Eigenart. Höchstens rief sie einen mohammedanischen Grundadel ins Leben, der nur einen beschränkten Einfluß zugunsten der herrschenden Rasse geltend machen konnte. So gab es schon unter den großen türkischen Sultanen Gebiete, die provinziell vollkommen selbständig waren und nur durch die starke Zentralgewalt in Schach gehalten wurden.[1])

Als die Macht des Osmanenreiches im Schwinden war, strebten diese einzelnen Gebiete ihre frühere Selbständigkeit an und so entstanden die verschiedenen völkerrechtlichen Gebilde der Vasallen- und Nebenstaaten der Türkei, welche zum größten Teile zur Bildung neuer Staaten führten. Bevor in die Erörterung dieser manchmal eigenartigen Verhältnisse eingetreten wird, erscheint es zweckmäßig, auf den grundlegenden Unterschied der christlichen und mohammedanischen Vasallenstaaten hinzuweisen. Die Türkei kennt noch Vasallenverbände mittelalterlichen Rechtes. Die christlichen Vasallenstaaten ent-

---

[1]) Wie wenige Spuren in gewissen Ländern auch längere mohammedanische Herrschaft hinterlassen hat, zeigt z. B. Ungarn, das nach seiner Befreiung durch die Habsburger sich sofort als christlicher Staat, ohne irgendwelche Schwierigkeiten im Inneren zu finden, konstituierte, vgl. Helmolt, Bd. V, S. 384.

behren gegenüber der Türkei des religiösen Bindemittels. Der Sultan ist als Herr der Gläubigen und Nachfolger des Propheten das geistige Oberhaupt aller Mohammedaner. (Gesetz des Scheriat).

Die Rechte der christlichen Vasallenstaaten gegenüber der Türkei waren Gegenstand völkerrechtlichen Übereinkommens gewesen.[1]) Damit war dem Sultan die Möglichkeit einer Entziehung dieser Rechte nicht gegeben. Die Schutzmächte hatten ein gewisses Anrecht gewonnen, sich in die Verhältnisse des Ober- und des Vasallenstaates einzumischen.

Anders lag der Fall bei den mohammedanischen Vasallenstaaten. Abgesehen von der mangelnden völkerrechtlichen Garantie ihrer Stellung — auch bei Ägypten ist dieses der Fall — haben deren Herrscher den Weisungen des Sultans als Iman (Herr der Gläubigen) zu gehorchen. Er kann sie nach mohammedanischen Gesetzen wegen Vernachlässigung ihres Wirkungskreises absetzen.

Da durch die Verträge der Jahre 1909—14 der Türkei die meisten dieser Vasallenstaaten und halbsouveränen Gebiete entzogen worden sind, wird in der nachfolgenden Aufstellung der Annuaire officiel des türkischen Kaiserreiches von 1906 benützt, um die verschiedenen Kategorien dieser Unterstaaten besser hervorheben zu können.

Die Pforte unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Besitzungen (Possessions immédiates-médiates). Über die ersteren besitzt die Türkei die absolute Souveränität. Sie bilden einen Bestandteil des Reiches und unterliegen dessen Gesetzen. Einige dieser unmittelbaren Provinzen (territoires privilégiés) haben eigene Regierungen, sei es infolge eigener Privilegien, sei es aufgrund der mit den Großmächten abgeschlossenen Übereinkommen. Bei manchen dieser Provinzen sind auch Schwierigkeiten vorhanden, in teilweise verlassenen Gegenden, wie Arabien, Kurdistan und Mesopotamien, die Staatsautorität in nachdrücklicher Weise geltend zu machen. Die Inwohner dieser Gebiete erkennen die türkische Oberhoheit nur auf Grund alter Überlieferung an und stehen oft mit der

[1]) Vgl. Jellinek, Staatenverbindungen, S. 150.

Pforte im Kriege. In diesen Gebieten ist die staatsrechtliche Organisation nicht oder nur zum Teile durchgeführt. Steuererhebung und Militärkonskription lassen sich hier nur mit kriegerischer Macht durchführen. Die Pforte sendet nur selten militärische Expeditionen in jene Gebiete (serfer), da sie mit großen Kosten verbunden sind und im Falle eines Mißlingens ihre Autorität in jenen Gegenden gänzlich schwindet.

Zu den Gebieten, die infolge alter Privilegien eigene Regierungen haben, zählen Albanien, Berg Athos, Hedjaz, Tripolis und Mazedonien.[1]) Die Pforte zählt ferner zu ihren direkten Besitzungen die Insel Kreta und den Libanon unter der Unterabteilung der Départements indépendants. Es dürfte jedoch richtiger sein, sie unter die mittelbaren Besitzungen zu zählen.

Die mittelbaren Besitzungen zerfallen ihrerseits in

1. die autonomen Gebiete (Territoires autonomes) Samos und Libanon,

2. die von fremden Staaten besetzten und verwalteten Länder Bosnien und Herzegowina, Ada-Kalé, Cypern,

3. die halbsouveränen Staaten (Etats demi-souvérains) Bulgarien und Ostrumelien, Ägypten mit dem Sudan, Kreta, Tunis.

Diese drei Abteilungen faßt der offizielle Bericht auch zusammen unter dem Namen Provinces privilégiées: Eyalat-I-Mumtazé. Als solche werden genannt: 1. Ägypten: Misr--i-kahira, 2. Tunis: Tounis-eyaleti, 3. Bosnien und Herzegowina: Bosna-vilayeti, 4. Cypern: Kybrys-djeziressi, 5. Bulgarien mit Ada-Kalé: Boulgaristan-emâreti, 6. Rumelien: Rumili-i-charki, 7. Samos: Sissam-emareti, 8. Libanon: Djebel-i-Lebnan-sandjagy, 9. Kreta: Kirid-vilayeti; 7. bis 9. zählt die Pforte unter ihre direkten Besitzungen.[2])

Die autonomen Gebiete unterstehen der direkten Herrschaft der Türkei; sie hat in Verträgen, die sie mit den Großmächten abgeschlossen hat, einigen ihrer Provinzen besondere Verwaltung, christliche Gouverneure, die von den Mächten er-

---

[1]) Heidborn, Ottomanisches Staatsrecht, S. 10 ff.

[2]) Heidborn, Ottomanisches Staatsrecht, § 10 ff.

nannt werden, und ähnliche Privilegien eingeräumt. Der Bestand dieser Privilegien steht unter der Garantie der Mächte.[1])

Die von den fremden Staaten besetzten und verwalteten Länder sind nicht mehr Bestandteile des türkischen Reiches, was die Entwicklung Bosniens gezeigt hat.[2]) Unter den halbsouveränen Staaten findet man Gebiete, welche in enger, und solche, die in nur formeller Verbindung mit der Türkei stehen. An erster Stelle ist Kreta zu nennen, das von der Pforte ziemlich abhängig ist.[3]) Dann folgt Bulgarien, welches vor 1878 in einem ähnlichen Verhältnisse zur Türkei wie Serbien, Montenegro und Rumänien stand, mit Ostrumelien. Als gesonderte Kategorien sind endlich Tunis und Ägypten zu betrachten. Es sind dieses die mohammedanischen Vasallenstaaten der Pforte, und es treffen daher die vorhin erwähnten Unterschiede zu. Tunis war niemals in einem engeren Verhältnisse zu der Pforte gewesen. Erst, als sich der Bey von Tunis durch die allmählichen Fortschritte Frankreichs in Algier bedroht sah, hat er die Oberhoheit der Pforte anerkannt und sich zur Tributzahlung verpflichtet. Diese Verträge waren rein formeller Natur und waren zu dem Endzwecke geschlossen worden, den Bey von Tunis vor einer Okkupation Frankreichs zu schützen, ein Fall, der 1881 eintrat.[4])

Ägypten ist seit 1570 mit der Herrschaft des Hauses Osman eng verbunden. Da das Reich der Mamelucken auch die Städte Mekka und Medina umfaßte, begründete Selim I. durch die Be-

---

[1]) Samos betreffend, Heidborn, § 10, Über den Libanon, Heidborn, § 11, Aristarch Bey, Bd. II, S. 204 ff. Règlement du Liban, en date du 6 September 1864. Firman impérial, en date du 21 Zil-higjé 1290.

[2]) Vgl. für Bosnien § 12, für Ada-Kalé § 13, für Cypern § 14, Heidborn, Ottomanisches Staatsrecht.

[3]) Über nähere Bestimmungen vgl. Heidborn, Ottom. Staatsrecht, § 17, Aristarch Bey, Bd. II, S. 169 ff., Firman impérial concernant la réorganisation de Crète, 15 Ramarzan 1284, Règlement organique, judiciaire, administratif, concernant l'organisation du conseil général.

[4]) Vgl. Helmolt, Bd. IV, S. 249 ff. Heidborn, § 18, Pischel, S. 58 und 60. Vgl. den sogenannten Bardovertrag vom 31. Mai 1881, durch den Tunis unter das Protektorat Frankreichs trat und diesem Lande die Ausübung der gesamten Souveränitätsrechte, so die Vertretung seiner Untertanen im Auslande etc., überließ; die Türkei protestierte dagegen ohne Erfolg.

setzung dieser Städte und Gefangennahme des letzten Kalifen, der seine Würde dem Osmanenkaiser übertrug, den Scheriat (d. h. die religiöse Oberhoheit über alle Mohammedaner). Die in der Einleitung dargestellte ägyptische Geschichte zeigt die Entwicklung des Verhältnisses Ägyptens zu der Pforte. Ägypten bildet einen mohammedanischen Vasallenstaat der Türkei unter der Oberhoheit des Sultans.

§ 3.
Die staatsrechtliche Natur der Firmane

Ein Firman ist ein einseitiger Akt des Sultans, der bei dem vormals herrschenden Absolutismus als Gesetz galt und Bestandteil des türkischen Staatsrechtes wurde. Er ist meistens ein ausführliches, vom Sultan erlassenes Gesetz oder eine Verordnung. (Die Türkei hat bis zu dem Erlaß der ottomanischen Verfassung den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht gekannt.) Wenn das Gesetz kurz ist, heißt man es auch Irade. Irade und Firman sind nur vom Sultan unterzeichnet, während ein eigenhändig geschriebenes Schriftstück gesetzlichen Inhaltes Chatt-i-Scherif genannt wird.[1])

Im allgemeinen gilt das so geschaffene Recht nur für die Regierungszeit des Monarchen, der den Firman erlassen hat. Doch pflegen selten Veränderungen in schon fest geregelten Rechtsverhältnissen vorgenommen zu werden. Über die Natur der 1841 erlassenen Firmane (Firman vom 13. Februar und 1. Juni 1841) besteht ein lebhafter Streit. Verschiedene Schriftsteller nehmen an, daß diese Firmane unter völkerrechtlicher Garantie stehen; andere treten dafür ein, daß diese Firmane lediglich dem türkischen Staatsrechte angehören, während eine vermittelnde Richtung diese Firmane zwar als einseitige Rechtsakte der Türkei darstellt, jedoch eine Beeinflussung deren Inhaltes durch völkerrechtliche Vereinbarung annimmt.[2])

[1]) Vgl. Hesse, S. 29, Ferman, persischen Ursprungs, bedeutet „Befehl". Über den Begriff der rechtlichen Natur der Firmane ist zu bemerken, daß die Ansichten der Schriftsteller teilweise sehr auseinandergehen. Cochéris, dessen Ansicht hier gefolgt wird, bezeichnet diese als einseitige Akte, als concession à titre précaire, vgl. Cochéris, Situation intern. de l'Eg. et de Sudan, Kap. 3, p. 50. Anders Jaray, La sit. int. de l'E. S. 415.

[2]) Vgl. dazu Kauffmann, La dette égyptienne, Revue de droit inter-

Im allgemeinen wird man an der Ansicht festhalten müssen, daß diese Firmane nur staatsrechtliche Natur haben und dem türkischen Staatsrechte angehören. Sie können jedoch Bestandteile des Völkerrechtes werden. Um die rechtliche Natur der Firmane von 1841 zu bestimmen, erweist es sich als nötig, auf die geschichtlichen Vorgänge der Jahre 1839 und 1840 einzugehen. Als nach dem Siege bei Nisib Ibrahim der Weg nach Konstantinopel offenlag, traten die Gesandten der fünf Großmächte in Konstantinopel zusammen, um die Türkei vor der Auflösung zu schützen. Mehemed Ali sollte Ägypten als erblichen Besitz und Syrien auf Lebenszeit behalten, d. h. nur das Paschalik Saint Jean d'Arcre. Aufgrund der in London fortgesetzten Verhandlungen der Botschafterkonferenz ging die Londoner Konvention hervor. In dieser versprachen die Mächte dem Sultan ihre Unterstützung gegen Mehemed Ali; sie machten diese von der Bedingung abhängig, daß der Sultan seinerseits versprach, seinem Vasallen gewisse Privilegien zu erteilen.[1]) Mehemed Ali wird in diesem Abkommen nicht als kriegführende Partei anerkannt. In der Beilage zur Londoner Konvention sind die Konzessionen des Sultans und die Bedingungen für deren Verleihung enthalten. Es sind hier keine Vorschriften der Mächte, sondern nur die Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Mächte ihre Intervention zugesagt haben. Da die Beilage von den Teilnehmern der Londoner Konvention unterzeichnet ist und letztere auf erstere Bezug nimmt, ist sie als Bestandteil der Londoner Konvention anzusehen. Nicht die Mächte haben den Sultan bewogen, Mehemed Ali gewisse Begünstigungen zu erteilen, sondern die Pforte hatte sich selbst

national, Bd. XXIII, S. 556, Anm. 2. White, S. 133. Jaray, Revue de dr. int. 1904, S. 412, Anm. 2 und die dort angegebene Literatur. Hesse, S. 128 ff. Grünau, S. 191 ff.

[1]) Vgl. Grünau, S. 193, Anm. 1 und 2. S. H. le Sultan s'étant entendu avec L. L. M. M. L'empéreur d'Autriche etc. sur les conditions de l'arrangement qu'il est dans l'intention de Sa Hautesse d'accorder à Mehemed Ali lesquelles conditions se trouveront specifiées dans l'acte séparé ci annexé: L. L. M. M. s'engagent à agir dans un parfait accord et d'unir leurs efforts pour déterminer Mehemed Ali à se conformer à cet arrangement.

dazu erboten.[1]) Es bildet somit der Acte séparé eine einseitige Kundgebung des Sultans. Dieses Friedensanerbieten stand unter einer auflösenden Bedingung. Sollte Mehemed Ali diese Vorschläge nicht innerhalb einer bestimmten Frist annehmen, so erklärte der Sultan, seien diese hinfällig und er behalte sich völlige Freiheit seiner weiteren Entschließungen vor. Man kann allerdings sagen, daß bei diesem Vertrage eine gewisse völkerrechtliche Garantie vorhanden war, indem die Mächte ihr Einschreiten von gewissen Bedingungen: der Verleihung bestimmter Rechte an Mehemed Ali, abhängig machten. Dadurch, daß sie jedoch gestatteten, daß der Sultan im Falle der Nichtannahme dieses Anerbieten für null und nichtig erklären konnte, hatten sie die völkerrechtliche Garantie nur unter einer Resolutivbedingung gegeben. Da nun dieser Fall wirklich eintrat, war der Sultan berechtigt, das Verhältnis der Türkei zu Ägypten selbständig zu regeln, was er auch in der Folge tat. Die Mächte stimmten offenbar mit diesen Folgerungen überein, da sie nicht mehr die Erfüllung des Acte séparé forderten, sondern nur in Form von Ratschlägen die Pforte zur Erfüllung ihrer Versprechen zu bewegen suchten.[2])

Diese Bemühungen, welche sich auch als erfolgreich bewiesen, geschahen im Wege der Intervention. Es entsteht nun die Frage, ob durch Interventionen Völkerrecht geschaffen werden kann. Die Intervention ist eine nicht erbetene Einmischung eines Staates in die Sphäre eines anderen Staates.[3])

Im allgemeinen wird man eine Intervention nur als berechtigt erachten können in Fällen, in welchen die Grundlagen der internationalen Gemeinschaft und dadurch unmittelbar die Sicherheit dieser Gemeinschaft gefährdet ist. Jedoch ist die Intervention in vielen Fällen politischer Natur und wird dazu

[1]) Grünau, S. 193. Les quatre Cours . . . loin d'exprimer une idée nouvelle ne font que rappeler au Sultan les intentions qu'il avait spontanement exprimées lui-même au commencement de la crise d'Orient, intentions qui ont servis de base à la convention du 13 juillet.

[2]) Grünau, S. 194, Anm. 1, Memorandum de la conférénce de Londres par lequel la Porte est invitée à accorder à Mehemed Ali l'hérédité d'Egypte, le 13 I. 1841.

[3]) Ullmann, Völkerrecht, S. 462, Anm. 3 und die dort aufgeführte Literatur.

mißbraucht, größeren Staaten Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der kleineren und schwächeren Staaten zu sichern. Wenn aufgrund einer solchen Intervention der Staat Gesetze erläßt, die nur für die inneren Angelegenheiten des betreffenden Landes bestimmt sind, so wird man nicht behaupten können, daß die so erlassenen Gesetze unter völkerrechtlicher Garantie stehen und einen völkerrechtlichen Charakter tragen. Dies gilt z. B. für die aufgrund der Hl. Allianz in den meisten deutschen und italienischen Staaten erlassenen reaktionären Gesetze. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Intervention der Mächte der Türkei gegenüber. Die hohe Pforte ist zu schwach, ihre Souveränitätsrechte entsprechend zu wahren.

Es ist hier nur darauf Gewicht zu legen, ob diese Intervention Maßregeln äußerer oder innerer politischer Natur bedingt. Im letzteren Falle kann man diese nicht als völkerrechtliche Bestimmungen auffassen. Wie erwähnt, ist in der Londoner Konvention Mohammed Ali nicht als kriegführender Teil anerkannt worden. Er galt formell als Untertan der Pforte und es war daher die Regelung dieser Fragen eine innere Angelegenheit der Türkei. Nach Ablauf der im Acte séparé festgesetzten Frist war die Intervention der Mächte erloschen. Der Sultan erklärte sich bereit, einen Firman nach den Bestimmungen des Acte séparé, allerdings unter einigen Modifikationen, zu erlassen. Damit gab er zu erkennen, daß er gewillt sei, sich an die in der Londoner Konvention übernommenen Verpflichtungen zu halten. Es war dieses seinerseits ein freiwilliger Akt und es ist nicht richtig, daß der Sultan sich dadurch den Mächten gegenüber verpflichtet hat, Ägypten ein bestimmtes Maß von Freiheit zu gewähren.[1]) Wenn dies auch tatsächlich zutrifft, so ist doch rechtlich daran festzuhalten, daß eine solche Bindung, wie sie von verschiedenen Schriftstellern angenommen wird, nicht vorlag. Die Frist, welche der Acte séparé bestimmt hatte, war ergebnislos abgelaufen. Damit war dieser — wie oben ausgeführt — außer Kraft gesetzt. Wenn der Sultan einen ähnlichen Firman erließ, so war dieses sein freier Wille, der jetzt in keiner Weise gebunden war. Die Mächte hatten kein Mittel und wandten auch keines an, den Sultan zur Abfassung

[1]) Vgl. Grünau, S. 194; anderer Ansicht Pischel, S. 28 ff.

eines solchen Firmans zu bewegen, da sie gar nicht mehr dazu berechtigt waren. Die Note vom 30. Januar 1841 spricht ausdrücklich nur von einer Einladung, nicht aber von einer Aufforderung, zeigt also deutlich den Rechtsstandpunkt, den die Mächte einnahmen.

Es ist auch kein Grund vorhanden, warum der Sultan diesen Vertrag, der doch entschieden eine Minderung seiner Souveränitätsrechte bedeutete, aus freien Stücken wieder für sich hätte gelten lassen sollen. Die Umstände, welche den Sultan genötigt hatten, den Mächten derartige Versprechungen zu machen, hatten sich geändert. Ibrahim stand nicht mehr als drohender Sieger an den Toren Kleinasiens auf dem Wege nach Konstantinopel, sondern er war in Syrien festgehalten. Akka und Beyrut waren von der vereinigten österreichisch-englischen Flotte erobert worden; die englische Flotte lag vor Alexandrien; der siegreiche Zug Ibrahims hatte sich in sein Gegenteil gekehrt. Es ist durch nichts erwiesen und ergibt sich somit aus keinen Umständen, daß die Türkei die Zuständigkeit der europäischen Mächte zur weiteren Erörterung dieser Frage anerkannte. Eine Art völkerrechtlicher Garantie aus den Umständen herzuleiten, ist nicht angängig.

Die Türkei erließ den Firman vom 13. Februar 1841; dieser hält sich im allgemeinen in dem Rahmen der Bestimmungen der Beilage der Londoner Konvention. Die Türkei mußte einsehen, daß ein Abweichen ihrerseits von dieser eine europäische Intervention hervorrufen würde, was gegen ihre Absicht war. Ob darin eine stillschweigende Anerkennung des Londoner Protokolls liegt, wie Grünau anzunehmen geneigt ist, ist bei Berücksichtigung der oben geschilderten veränderten Lage, in der sich jetzt der Sultan befand, nicht erklärlich. Die Pforte hat auch dieses in keiner Form anerkannt, die Großmächte haben den Erlaß des Firmans vom 13. Februar 1841 nicht durch Hinweis auf das Londoner Abkommen, sondern lediglich durch einfache Aufforderung erbeten. Zur Unterstützung der Ansicht, daß der Firman vom 1. Juni 1841 unter einer völkerrechtlichen Garantie steht, werden die Verhandlungen, welche die Türkei mit den Großmächten vor Erlaß dieses Firmans pflog, herangezogen. Bei Erlaß des Firmans vom 13. Februar 1841 hatten

sich zwischen der Pforte und Mehemed Ali, dem einige darin getroffene Bestimmungen nicht zusagten, Streitigkeiten ergeben. Die Pforte bat die Vertragsmächte um Rat und teilte ihnen den Umfang der Mehemed Ali zu gewährenden Privilegien mit.[1] Sie erholte sich nochmals am 27. April 1841 Rat, der ihr in der Note vom 10. Mai 1841 zuteil wurde. Diese Vorgänge sind rein politischer Natur und können nicht dahin ausgelegt werden, daß die Mächte irgendwelche Garantien für die ägyptische Verfassung übernommen haben. Sie haben hier nur eine vermittelnde Rolle gespielt. Es war lediglich ein Akt der Höflichkeit, wenn die Pforte bei Regelung einer inneren Angelegenheit die Mächte davon in Kenntnis setzte. Die Auffassung, daß bei diesen Firmanen eine völkerrechtliche Garantie nicht gegeben ist, rechtfertigt sich aus den weiteren Vorgängen der Jahre 1867, 72 und 73. Dort haben die Mächte die erlassenen Firmane zur Kenntnis genommen, ohne dieselben unter ihren Schutz zu stellen oder bei deren Erlaß ein Mitwirkungsrecht aufgrund ihrer angeblichen völkerrechtlichen Haftbarkeit geltend zu machen.

Es wird von englischen und französischen Schriftstellern der Versuch gemacht, das Interpretationsprotokoll zum Investiturberat Tewfiks, das von England, Frankreich und dem türkischen Minister des Äußeren unterzeichnet war, als eine Art völkerrechtlicher Garantie dieses Firmans darzustellen.[2] In Wirklichkeit handelte es sich damals nur um die Auslegung folgender im Firman enthaltenen Worte: „Les conventions seront communiquées à ma Sublime Porte avant leur promulgation par le khédive.“ Es lag im Interesse der Mächte, daß sie sich Gewißheit über den Umfang der Vertragsrechte des Khediven verschaffen wollten, zugleich fehlte eine nähere Ausführung über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Vorschrift. Dadurch wurde in keiner Weise der Charakter des Firmans als Gesetz des türkischen Reiches geändert. Die völkerrechtliche Garantie eines staatsrechtlichen Verhältnisses ist erst dann gegeben, wenn mehrere Staaten sich gemeinschaftlich zur Erhaltung eines

---

[1]) Hesse, S. 35, Anm. 2, Memorandum de la Sublime Porte aux puissances, le 19 IV 1841.

[2]) Vgl. White, S. 133 ff. Das Gutachten des Sir John Scott.

fest gelegten Rechtszustandes verpflichtet haben. Zudem wurde durch den Erlaß des neuen Firmans von 1892 der alte Firman von 1879 aufgehoben, soweit dieses nicht ausdrücklich bemerkt ist. Das Interpretationsprotokoll bezieht sich nur auf den Firman von 1879.

Seit der Okkupation Ägyptens durch England haben die Engländer das Recht beansprucht, die Privilegien und Freiheiten Ägyptens zu schützen. Dieses Bestreben trat anläßlich der Investitur Abbas II. gegenüber der Türkei in Erscheinung. Die Pforte wollte damals die Sinaihalbinsel von Ägypten lostrennen und dem Vilajet Djeddah einverleiben. England protestierte dagegen. Die Intervention läßt sich dadurch erklären, daß England den Suezkanal ganz in ägyptischem Gebiete haben wollte. Bei dieser Gelegenheit richtete Cromer an Tigrani Pascha, den ägyptischen Minister des Äußeren, folgendes Schreiben: „Your excellency is aware that not alteration can be made in the Firmans regulating the relations between the Sublime Porte and Egypt without the consent of Her Britannic Majestys Government.“ Diese Äußerung wurde nur der ägyptischen Regierung gegenüber gemacht und ist lediglich politischer Natur, indem sie den Wunsch Ägyptens, die Sinaihalbinsel zu behalten, durch die Macht der englischen Regierung unterstützt.[1]) Nach englischer Auffassung hat England dadurch ein Recht der Intervention gegenüber der Türkei erworben. Nach französischer Auffassung ist es eine einseitige Erklärung Englands, was auch den Tatsachen entspricht.[2])

Die Stellung Ägyptens zur Türkei bildet nicht nur eine Angelegenheit des Ottomanischen Reiches, sondern auch eine internationale Frage von größter Wichtigkeit. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß das Verhalten der Pforte zu Ägypten infolge der verschiedenen Beeinflussungen seitens der europäischen Mächte nicht immer konsequent war. Aus diesen Umständen sucht man eine völkerrechtliche Garantie der staatsrechtlichen Stellung Ägyptens zur Türkei abzuleiten, indem man darauf hinweist, daß die Pforte wohl imstande ist, die Rechte

---

[1]) Grünau, S. 199. Hesse, S. 39.

[2]) Jaray, La situation internationale de l'Egypte, Rev. de dr. int. 1904, S. 413.

Ägyptens zu erweitern, aber nicht zu beschränken. Diese Behauptung wird durch die Geschichte widerlegt. Es lag im Interesse verschiedener Mittelmeermächte, daß Ägypten eine besondere Stellung zur Türkei innehat. Es läßt sich jedoch nicht daraus erweisen, daß damit eine völkerrechtliche Garantie gegeben ist. Für eine solche bemühten sich die Mächte nicht, sondern machten es von den gegebenen politischen Umständen abhängig, ob sie als Schirmherren der Türkei oder Ägyptens auftraten.

§ 4.

Stellung der Firmane untereinander

Das Verhältnis Ägyptens zur Türkei ist durch verschiedene Firmane geregelt worden. Am 13. Februar 1841 wurden 2 Firmane erlassen, welche die Einsetzung Mehemed Alis in die erbliche Statthalterschaft Ägyptens und die Übertragung der Regierung des Sudans an diesen zum Inhalt hatten. Mehemed Ali erhob gegen einige beschränkende Bestimmungen des ersten Firmans Einwendungen, welche den Erlaß des Firmans vom 1. Juni 1841 zur Folge hatten. Dieser verweist auf die erfolgte Unterwerfung Mehemed Alis und ist so gefaßt, daß er die einzelnen Rechte erschöpfend aufzählt, ohne in irgend einer Weise auf den früheren Firman Bezug zu nehmen. Man kann daher annehmen, daß der Firman vom 1. Juni den Firman vom 13. Februar vollkommen ersetzen sollte. Die weiterhin erlassenen Firmane ergänzten sich gegenseitig. Besondere Bestimmungen über die Verhältnisse der einzelnen Firmane zueinander wurden durch den Firman vom 8. Juni 1873 getroffen. Dieser sagt:[1]) „Le présent firman sera à l'avenir substitué aux autres firmans impériaux et ses dispositions ci-dessus énoncées seront toujours valables et exécutoires". Es wird ferner erklärt, daß dieser Firman alle früheren Firmane umfaßt, diese erläutert und ergänzt: „Ce firman renferme et complète en les élucidant et les modifiant tous les firmans et khats impériaux qui ont été octroyés jusqu'à présent au gouvernement égyptien". Die Auffassung, daß der Firman von 1873 nicht ausschließende Kraft haben soll, wird dadurch nicht widerlegt, daß er an Stelle

[1]) Aristarch Bey, Bd. II, S. 143.

und Platz der anderen Firmane getreten ist. „C'est en conformité de Ma volonté impériale que les règles et principes, contenues dans ce Firman, doivent être toujours observées et maintenues en lieu et place des dispositions de mes précédents firmans.“ Es ist ausdrücklich in dem Firman bestimmt worden, daß die Vorschriften der früheren Firmane entsprechend angewendet werden sollen. Wenn nun der Firman von 1873 über einen Punkt keine genauen Bestimmungen trifft, so ist zur Ergänzung und zur Erläuterung auf die vorhergehenden Firmane zurückzugreifen. Grünau begründet seine gegenteilige Ansicht auf die vorhin erwähnte Bestimmung. Die Firmane pflegen die einzelnen Befugnisse des Khediven aufzuzählen, auch der Firman von 1873 trifft teilweise sehr genaue Bestimmungen, z. B. über die Regentschaft. Es lag nun in der Natur dieses Firmans, daß er teilweise allgemein gefaßt werden mußte. da durch ihn die Begründung der eigenen Herrscherrechte des Khediven erfolgte. Die angeführten Textstellen lassen darauf schließen, daß die in den vorhergehenden Firmanen getroffenen Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich geändert wurden, in Geltung bleiben sollten. Ähnliche Bestimmungen trafen auch die Firmane von 1866 und 67. Es scheint dieses somit ein Prinzip der Firmane zu sein, daß sie aufeinander stets Bezug nehmen und dementsprechend auszulegen sind.[1])

Die Bestimmungen der Firmane

§ 5.

Das Staatsoberhaupt, das Staatsgebiet u. die Untertanen

a) Titel und Rang des Khediven.

Der Khedive als Statthalter einer Provinz des türkischen Reiches gehört dessen erster Rangklasse, dem Wesirate, an.[2])

[1]) Für den Text der Firmane vergleiche Firmane von 1841, Aristarch Bey, Législation ottomane, Bd. II, S. 133, 136, 137 ff. Firman vom 27. Mai 1866: Martens, N. R. C. t. XVIII, S. 240. Firman vom 8. Juni 1867: Martens, N. R. C. t. XVIII, S. 242. Firman vom 8. Juni 1873: Martens, N. R. C. t. XVIII, S. 629—633.

[2]) Grünau, S. 205 ff. Hesse, S. 51 ff. Kekule, Titel, Ämter, Rangstufen und Anreden in der offiziellen ottomanischen Sprache, S. 9 ff., 25, 32 ff., anderer Ansicht Sayur S. 7.

Wesir bedeutet Minister oder Beauftragter. Er hat den Titel Pascha, in welcher Eigenschaft ihm auch der Ehrentitel Emir-el-umera (arab. türk.) oder Mir-i-miran (pers. türk.) zukommt, und das Recht, bei offiziellen Gelegenheiten mit neun Handpferden zu fahren. Daß Mehemed Ali nur diesen Rang bekommen sollte trotz des Privilegs der Erblichkeit, bestimmen ausdrücklich die Firmane vom 13. Februar und 1. Juni 1841.[1]) Tatsächlich waren die Rechte der ägyptischen Statthalter bei weitem größer als die ihrer Kollegen. Titel und Rang widersprachen daher den tatsächlichen Verhältnissen, was die Pforte teilweise anerkannte. So erhielt Mehemed Ali 1842 die Würde eines Großwesirs, sein Nachfolger die eines Vizekönigs.[2]) Es waren dies jedoch nur persönliche Auszeichnungen, welche die Stellung Ägyptens zur Türkei nicht sonderlich berührten.

Ismail, welcher die nominelle Unterordnung Ägyptens unter die Türkei aufheben wollte, gelang es, einen Titel vom Sultan verliehen zu bekommen, welcher dem tatsächlichen Verhältnis Ägyptens zur Türkei besser entsprach.[3]) Es wurde für ihn ein neuer Titel: der des Khediven, geschaffen und ihm das Prädikat dewletlu-fachametlu, wörtlich: machtvoll, verliehen was am besten mit Hoheit (Altesse, Highness) wiedergegeben wird. Dieser Titel war von den persischen Statthaltern in Indien gebraucht worden und erschien zum erstenmale in der türkischen Amtssprache. Die orientalischen Verhältnisse sind hierbei zu berücksichtigen, bei denen Titel eine große Rolle spielen. Der Titel Khedive bezeichnet keine Beamtenqualität,

---

[1]) Aristarch Bey, S. 133, Bd. II: La prérogative de l'hérédité, conferée au gouverneur de l.Eg., ne lui donnera aucun rang ou titre supérieur à celui des autres visirs ni aucun droit de préséance et il sera traité parfaitement sur le même pied que ses collègues.

Aristarch Bey, S. 137, Bd. II: Bien que les Paschas d'Eg. aient la juissance héréditaire du gouvernement, ils n'en doivent pas moins sous le rapport du grade et de la préséance être rangés sur la même ligne que les autres visirs; ils seront traités comme tels par la Sublime Porte dont ils recevront les mêmes titres que ceux, donnés à tout autre gouverneur de province.

[2]) Vgl. Paton II, S. 224; Bréhier, S. 156.

[3]) Firman vom 8. Juni 1867, vgl. Dicey, S. 66; zuerst wurde vorgeschlagen: el-Aziz. — Khedive von persisch Khiva: Gott-König.

sondern soll die Zugehörigkeit des ägyptischen Statthalters mit seiner Familie zu dem hohen Geburtsadel kennzeichnen. Seit Verleihung dieses Titels führen die Angehörigen des ägyptischen Herrscherhauses den Titel Hoheit und genießen die Ehrenrechte von Mitgliedern einer regierenden Fürstenfamilie. Da der Khedive das Prädikat dewletlu-fachametlu führt, das auch der Großwesir — nur in umgekehrter Reihenfolge — hat, so ist er dem Großwesir gleichgestellt. Die Berats für Tewfik und Abbas II. bezeugen dieses; es heißt dort, daß sie den hohen Rang des Sedarets besäßen.[1])

b) Die Investitur und ihre Rechte.

Der Khedive übernimmt mit dem Tode seines Vorgängers die Regierung. Jedoch findet das Sprüchwort: le roi est mort, vive le roi, nicht Anwendung. Ägypten ist mit der Türkei durch ein Lehensband verbunden, das staatsrechtliche Wirkungen auslöst.

Das altislamitische Lehensrecht setzt sich aus seldschukkischen und griechischen Elementen zusammen. Es wurde frühzeitig in dem türkischen Reiche eingeführt, um eine Organisation des Reiches zu ermöglichen. Die Investitur war ursprünglich keinen genauen Formvorschriften unterworfen. Sie wurde später durch den Firman vom 3. redjeb 937 (1530) geregelt. Nach diesem ist zum Besitze des Lehens ein Lehensbrief (Berat) nötig, der vom Sultan verliehen wird. Diese Vorschriften wurden durch die Verwaltungsreorganisation Mahmuds V. verschärft. Die Türkei war damals im Begriffe, in eine Reihe von Vasallenstaaten aufgelöst zu werden. Das Bestreben des Sultans ging nun dahin, die Vasallen in ein näheres Verhältnis zum Lehensherrn zu bringen und dabei die Verleihung öffentlicher Ländereien genau zu regeln.[2]) Nach islamitischem Lehensrecht ist die Investitur ein rechtlicher Akt,

[1]) Hesse, S. 53, Grünau, S. 206 Anm. 1. Der Großwesir wird als Sadriazam und sein Amt als sedaret-i-uzma bezeichnet.

[2]) Vgl. Heidborn, § 46, von Tischendorf, Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten, S. 26 ff. Aristarch Bey, Bd. I, S. 188. Instructions sur les titres possessoires des terres domaniales, 7 chaban 1276. Personne ne pourra à l'avenir sous n'importe quelle raison posséder des terres appartenantes à l'Etat sans avoir un titre écrit.

der die Einsetzung des Vasallen in sein Lehen bedeutet und auch bei erblichem Lehen sich als notwendig erweist. Dieser Akt vollzieht sich durch die Verleihung des Lehensbriefes „Berat". Dieser bildet die notwendige Voraussetzung für die Herrschaft des Khediven.[1]) Die Londoner Konferenz hat diesen Rechtsstandpunkt anerkannt, indem sie in der Note vom 10. Mai 1841 ausführt: „Cette investiture, accordée par l'autorité souveraine, constitue le titre en vertu duquel chaque nouveau gouverneur sera appelé à administrer l'Egypte au nom de Sa Hautesse". Die Note war anläßlich der Verhandlungen zum Erlaß des Firmans vom 1. Juni 1841 ergangen. Nach den Bestimmungen des ersten Firmans hatte sich der Sultan das Recht vorbehalten, den Pascha von Ägypten aus den männlichen Angehörigen der Familie Mehemed Alis wählen zu können.

Die Investitur hätte in diesem Falle eine erhöhte rechtliche Bedeutung gehabt; der Firman vom 1. Juni 1841 führte die altislamitische Erbfolge ein. Da die Person des Nachfolgers des verstorbenen Paschas bereits bestimmt war, wurde die Investitur nur zu einem Rechtstitel, der notwendig war, damit der Khedive seine Funktionen ausüben konnte. Ungenau drückt sich hier der Firman insofern aus, als er sagt: „Quant à la nomination elle émanera toujours de la Sublime Porte"; denn bei dem vorliegenden Verhältnis kann nur von einer Einsetzung, aber nicht von einer Ernennung die Rede sein. Die Investitur erfolgt durch Aushändigung eines Berats, der die Person und den Kreis der übertragenen Rechte bezeichnet. War zuerst das persönliche Erscheinen gefordert worden, so ließ man diese Bestimmung in dem Firman vom 1. Juni 1841 fallen.[2]) Die Reise Ismails war lediglich rein politischer Natur und kann hier nicht gezählt werden. Es hat sich der Brauch, den Firman zu übersenden, gebildet, der in einer Bestimmung des Firmans von 1873 seinen Ausdruck findet.[3]) Nach wie vor ist daran festzuhalten, daß auch jetzt noch die Investitur den Rechtstitel des Khediven

---

[1]) Hesse, a. a. O. S. 48 ff. Sayur S. 11.

[2]) Bréhier, S. 146/147.

[3]) A la mort du khédive si son fils aîné est mineur, c'est à dire, s'il est âgé de moins de 18 ans, comme il sera réellement, quoique mineur,

zur Regierung bildet. Der Sultan hat sich in dem Firman von 1873, soweit dieses aus der Bestimmung sich ersehen läßt, verpflichtet, den Firman dem Khediven sofort „zu übersenden“[1]) Der Firman von 1873 konnte die vorhergehenden Firmane nur teilweise außer Kraft setzen, und es bleiben daher die früheren Bestimmungen in Kraft. Die Ereignisse von 1879 haben bewiesen, daß die lehensherrlichen Rechte, welche die Londoner Konferenz von 1841 anerkannt hatte[2]), in Wirklichkeit bestehen. Die Pforte entzog Ismail Ägypten, da er seinen Pflichten als Lehensmann gegenüber der Pforte nicht nachgekommen war.

c) Erbfolge.

Seit Erlaß des Firmans vom 13. Februar 1841 befindet sich die Verwaltung Ägyptens in dem erblichen Besitz Mehemed Alis und seiner Nachkommen. Die genaueren Bestimmungen über die Art und Weise, in der die Erbfolge sich vollzieht, sind in den Firmanen von 1841, 1867 und 1873 gegeben. Gemeinschaftlich ist diesen Firmanen die Bestimmung, daß nur die männlichen Nachkommen der Manneslinie erbberechtigt sind. Die Frauen sowie ihre männlichen Nachkommen sind von der Erbfolge ausgeschlossen. In diesem Falle tritt das Verfügungsrecht des Sultans ein, der das Paschalik Ägypten nach freier Wahl verleihen kann.[3]) Innerhalb der männlichen Linie hatte

---

khédive par son droit à la succession, son firman lui sera immédiatement envoyé.

[1]) Der Sultan ist mit Zustimmung der Volksvertretung berechtigt, dem Thronerben den Investitur-Firman vorzuenthalten, vgl. Sayur S. 12; jedoch würde er dann gegen den Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 verstoßen, durch den die Bildung Ägyptens als eines selbständigen Staatswesens unter türkischer Oberhoheit ausdrücklich anerkannt wurde.

[2]) Par l'instruction, rédigée à Londres le 15 Octobre et confirmée par le memorandum du 14 XI. il a été formellement reconnu que si Mehemed Ali ou l'un de ses successeurs venait à enfreindre les conditions auxquelles le gouvernement de l'Egypte lui serait accordé ce titre serait sujet à être revoqué.

[3]) Firman vom 13. Februar 1841: „Dans le cas où votre ligne masculine viendrait à s'éteindre les enfants mâles issus des femmes de votre famille ne pourront avoir aucun droit à la succession. — 1. Juli 1841: „S'il arrivait jamais que la ligne masculine fut éteinte mon gouvernement désignera nécessairement un autre individu pour le gouver-

sich der Sultan in dem Firman vom 13. Februar 1841 das Wahlrecht des jeweiligen Nachfolgers vorbehalten.[1])

Auf Betreiben Mohammed Alis wurde in dem Firman vom 1. Juni 1841 diese Bestimmung dahin geändert, daß das Seniorat, d. h. die mohammedanische Erbfolge, eingeführt wurde. Zunächst sollte allerdings Ibrahim, der Sohn Mehemed Alis, zur Regierung gelangen. Nach dessen Tode sollte die Regierung dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie des Gründers der ägyptischen Dynastie zufallen. Diese Erbfolgeordnung war dem Sultan von den Mächten selbst empfohlen worden, da sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.[2]) Die nächsten Thronwechsel vollzogen sich nach diesen Vorschriften. Schon unter den ersten Nachfolgern Mehemed Alis bestand das Bestreben, die Primogenitur einzuführen. Manche der Sultane hatten dieses dadurch zu erreichen gesucht, daß sie die Angehörigen des osmanischen Hauses, welche der gewünschten Succession ihrer Söhne im Wege standen, beseitigen ließen.

Ismail setzte durch den Firman von 1867 die gewünschten Änderungen durch.[3]) Die Bestimmungen sind kurz folgende. Die Regierungsgewalt in Ägypten soll sich stets von dem Vater auf den ältesten lebenden Sohn vererben. Wenn der gestorbene Khedive keinen männlichen Nachkommen hinterläßt, so

---

nement. Dans ce cas les enfants mâles des filles des gouverneurs de l'Egypte n'auront ni droit ni titre de succession.

1867: „La règle qui interdit la succession aux filles des Gouverneurs est maintenue“.

1873: „Cette règle (d. h. das Erstgeburtsrecht) ne s'applique pas aux enfants mâles de la ligne féminine.“

[1]) Firman 1841: „Lorsque le gouvernement d'Egypte sera devenu vacant, il sera confié à celui de vos enfants mâles que je choisirai et le même mode de succession s'appliquera aux enfants mâles de ce dernier.“

[2]) Hesse a. a. O. S. 41. Anm. 1, Note de la conférence de Londres, Londres le 16 mai — Telle est la règle générale que les plénipotentiaires des cours alliées regardent comme le mieux adaptée aux intérêts de la Sublime-Porte et la plus analogue aux usages établis dans l'Empire Ottoman.

[3]) Le gouvernement d'Eg. sera transmis a l'aîné de tes enfants mâles et après lui conformément à la règle de primogéniture au fils aîné de ceux qui seront khédive. Au cas quand celui qui serait khédive ne laisserait pas d'enfants mâles, le khédivat passerait à son frère puiné et dans le cas ou celui-ci ne vivrait pas à son fils aîné.

soll sein nächstältester Bruder folgen und, wenn dieser verstorben ist, dessen ältester Sohn. Es gilt somit in Ägypten die agnatisch-lineare Succession mit dem Rechte der Erstgeburt, ein System, das in den meisten europäischen Fürstenhäusern besteht. Rechtlich bildete diese Bestimmung eine bedeutende Minderung der Rechte der Pforte in Ägypten, die weit größer war als das Recht dem Pascha von Ägypten einen neuen Titel zu verleihen. Der Firman vom 1. Juni 1841 hatte die Nachfolge in die Paschawürde Ägyptens in der Familie Mehemed Alis nach altislamitischem Rechte für erblich erklärt. Die Frage war jedoch dabei offen gelassen, inwieweit der Sultan sich bei der Einsetzung des Khediven, die sein spezielles Recht bildete, an die mohammedanischen Erbfolgegesetze halten mußte. Es stand ihm frei, wenn der nächste Thronbewerber durch Alter, Gebrechlichkeit und ähnliche Umstände nicht geeignet schien, seiner hohen Würde und den damit verbundenen Pflichten zu genügen, ihm die Einsetzung nicht zu gewähren.

Die mohammedanischen höchsten Gerichtshöfe haben in diesem Falle die Macht, zu Ungunsten des ältesten überlebenden männlichen Verwandten zu entscheiden, wobei zu erwähnen ist, daß der Sultan die höchste geistliche Macht der Mohammedaner ist, nachdem er seit 1517 in dem Besitz der heiligen Städte ist und der letzte Kalife ihm feierlich seine Rechte abgetreten hat.[1]) Deshalb gibt es keinen Appell von seiner Entscheidung, die er als „Herr der Gläubigen" getroffen hat. Die Erblichkeit des Paschaliks in der Familie Mehemed Alis war somit nur eine Fiktion in der Hand eines tatkräftigen Sultans. Die Einführung des Erstgeburtsrechtes, d. h. eine automatisch erfolgende Erbfolge, war insofern ein Aufgeben des maßgebenden Einflusses der türkischen Regierung auf diese Verhältnisse.

Bedeutete die Einführung einer Primogeniturordnung einen völligen Bruch mit den orientalischen Gewohnheiten, so sind doch die Vorzüge dieses Systemes nicht außer acht zu lassen. Die im Orient so häufig vorkommenden Thronstreitigkeiten wurden völlig ausgeschaltet. Es ergaben sich auch weitere Vorteile, die Ali Pascha in seiner Depesche vom 30. Mai 1866 an den englischen Botschafter darlegte; deren Ausführungen

[1]) Helmolt, V, S. 147. Dicey, S. 55. Heidborn, § 35. Grünau, S. 17.

man sich absolut anschließen kann.[1]) „Tous les Paschas qui ont gouverné l'Egypte ont successivement voulu que l'ordre de succession directe fût admis par la Sublime Porte. Ils se fondaient tous sur les mêmes considérations d'ordre public et de bonne administration et faisaient observer non sans raison le système consacré par le second firman de 1841, présentant de graves inconvénients dans un pays comme l'Egypte, où la fortune publique n' est pas distincte de celle du chef du gouvernement. Chaque héritier en effet en arrivant au pouvoir, incertain de l'avenir de ses enfants, se trouvait exposé à la tentation trop naturelle de songer moins à enrichir l'Etat que sa propre descendance." —

„De ce danger serait découlé un autre plus grave encore: chaque vice-roi eût laissé après lui une branche riche et puissante et ainsi il se serait formé peu à peu une féodalité aussi funeste peut-être dans l'avenir à la sécurité publique que le fut jadis celle des Mamluks."

d) Regentschaft.

Durch die Einführung der Primogeniturordnung war die Möglichkeit gegeben, daß ein noch minderjähriger Thronerbe zur Herrschaft berufen wurde. Für den Fall einer zu bestellenden Regentschaft haben die Firmane von 1867 und 1873 genaue, aber nicht genügende Bestimmungen gegeben. Der minderjährige Khedive wird als Herrscher von der Pforte bestellt. Bis zu seiner Volljährigkeit, d. h. dem 18. Lebensjahre, hat ein Regent, unterstützt von einem Regentschaftsrat, die Regierung zu führen.

Der Khedive kann für den Todesfall eine Regentschaft einsetzen durch eine Urkunde, welche von zwei hohen Beamten in Zeugeneigenschaft gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung erfolgt zum Zwecke der Beglaubigung. Ist keine Regentschaft eingesetzt, so bildet sich eine solche aus den höchsten Beamten.[2]) Sie wählen aus ihrer Mitte einstimmig oder durch

[1]) Hesse, a. a. O. S. 42 ff. Grünau, S. 209 ff.

[2]) La régence sera formée des personnes qui se trouvent à la tête des administrations de l'intérieur, de la guerre, des finances, des affaires étrangères, du Conseil de Justice, de l'armée et de l'inspecteur général. Vgl. auch Sayur S. 13.

Stimmenmehrheit den Regenten. Verteilt sich die Stimmenzahl gleichmäßig auf zwei Personen, so gilt die ranghöhere als gewählt. Der Regentschaftsrat wählt einen neuen Minister anstelle des zum Regenten ernannten und deshalb ausscheidenden Ministers. Diese Bestimmungen lassen die Rechtssphären zwischen dem Regenten und dem Regentschaftsrat nicht genau hervortreten; sie geben keine Abgrenzung; zudem kennt Ägypten das System der Ministerverantwortlichkeit nicht, trotz der Verfassung von 1884. Die Türkei übt keinen Einfluß bei der Konstituierung des Regentschaftsrates aus. Durch die Bildung des Regentschaftsrates ist es den Ministern unmöglich gemacht zurückzutreten, da über den eventuellen Austritt aus dem Regentschaftsrat keine Anordnungen getroffen sind Deshalb muß mit Rechtsnotwendigkeit gefolgert werden, daß der Eintritt in den Regentschaftsrat den Rücktritt als Minister unmöglich macht. Da der Sirdar (Höchstkommandierender der ägyptischen Armee) stets ein Engländer ist, besteht die Möglichkeit, daß gegebenenfalls ein Engländer Mitglied des Regentschaftsrates, eventuell selbst Regent werden kann. Rechtlich interessant ist, daß der ganze Vorgang der Konstituierung der Regentschaft ohne Kontrolle der Türkei sich abspielt, da die Pforte sich gar keine Rechte in diesem Punkte gesichert hat.

e) Das Staatsgebiet.

Im Jahre 1841 wurde dem Khediven die erbliche Herrschaft über das eigentliche Ägypten mit den Oasen der lybischen Wüste übertragen. Die südliche Grenze dieses Gebietes war durch die Linie Wadi-Halfa-Roway gegeben.[1]) Im Verlaufe der Jahre war unter Ismail die Sinaihalbinsel zu Ägypten gekommen. Sie mußte nach einem mißlungenen Versuch der Pforte 1892, diese dem Vilajet Djeddah einzuverleiben, Ägypten zur Verwaltung überlassen werden.[2]) Die Grenze gegen die Türkei wird dort durch die Linie el-Arisch-Akaba gebildet. Interessant ist die Entwicklung der Westgrenze, die durch Englands Bemühungen weiter ausgedehnt worden ist. Die alte

[1]) Vgl. Kapitel Sudan, S. 135 ff.

[2]) White, S. 393, Grünau, S. 203. Weitere Quellen: Grünau, S. 202 ff. Supan: Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien. Hertslet, The map of Africa by treaty.

Grenze ging von der Siwah-Oase aus bis zum Treffpunkt des dreißigsten Längengrades mit dem Wendekreis des Krebses. Anläßlich der kolonialen Bestrebungen der 90er Jahre, in welchen Frankreich das Hinterland von Algier und Tunis nach Timbuktu und dem Tschadsee ausdehnte, sicherte England Ägypten die lybische Wüste. Es schloß mit Frankreich 1899 ein Abkommen, das die ägyptisch-französische Grenze genau bestimmte. Diese beginnt beim Schneidepunkt des sechzehnten Längengrades mit dem Wendekreis und erstreckt sich bis zu dem Treffpunkt des 24. Längengrades mit dem 18. Breitengrade. Zu gleicher Zeit wurden die Grenzen des Hinterlandes von Tripolis Ägypten gegenüber festgelegt und 1912 durch Abkommen mit der Türkei der Hafen von Solum erworben.

Die Grenzen Ägyptens sind somit mit Ausnahme der Ostgrenze durch englische Verträge bestimmt. Den englisch-französischen Vertrag von 1899 schloß England im eigenen Namen ab, ohne die ägyptische Regierung dabei zu Rate zu ziehen. Es wurden dabei Gebiete für Ägypten erworben, die nach türkischer Auffassung unzweifelhaft zum Gebiete des Hinterlandes von Tripolis gehört hatten, das nach ihrer Ansicht sich bis Wadai erstreckte. Der Türkei blieb auch in diesem Falle nur der Weg des Protestes gegen diesen Gewaltakt übrig. Diese Verhältnisse zeigen, in welch unhaltbarer Lage Ägypten sich der Türkei gegenüber befindet und welch eigenartige Konsequenzen sich daraus ergeben.

Es sind hier zwei verschiedene ägyptische Staatsgebiete zu unterscheiden: eines in den alten Grenzen, das unter englischer Okkupation steht, und das andere: die englisch-ägyptische Einflußsphäre, in der Ägypten wohl nur als ungleich berechtigter Partner anzusehen ist. Ein Vasallenstaat kann wohl Gebiete für sich erwerben; diese fallen aber mit Notwendigkeit dem Oberstaate zu. Ägypten gehört in seinen jetzigen Grenzen formell zum türkischen Kaiserreiche. Seine Grenzen sind durch Verträge festgelegt, welche die Türkei nicht anerkennt. Die Türkei besitzt also hier Grenzen, die sie selbst nicht anerkennt, Gebiete, die ihr genommen worden sind und die rechtlich doch zum Ottomanischen Reiche gehören.[1])

[1]) Sayur S. 34 ff.

Die Rechte, welche Ägypten auf der Insel Thasos besaß, sind seit 1902 weggefallen[1])

f) Staatsangehörigkeit.

Da Ägypten ein integrierender Bestandteil des türkischen Reiches ist, sind die Ägypter ottomanische Untertanen. In Ermangelung eines ägyptischen Gesetzes sind noch heute die Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 19. Januar 1869 (6. chenal 1285) über Erwerb und Verlust der ottomanischen Staatsangehörigkeit maßgebend, das nach europäischem Muster abgefaßt ist.[2]) Alle Ägypter sind ottomanische Staatsuntertanen, wie dieses ausdrücklich in den Firmanen betont wird, die stets von „mes sujets en Egypte" sprechen. Da dem Khediven durch den Firman von 1873 die Organisation der inneren Verwaltung zu eigenem Rechte übertragen wurde, entsteht die Frage, ob es nicht in verwaltungsrechtlichem Sinne ägyptische und nichtägyptische Ottomanen gibt. Das Recht der inneren Verwaltung berechtigte den Khediven, innerhalb der festgesetzten Grenzen besondere Bestimmungen für die Bewohner Ägyptens zu treffen; dabei sind unter anderem die Ausübung des öffentlichen Wahlrechtes und die Besetzung der Beamtenstellen zu berücksichtigen. Diese Einrichtungen waren speziell für Ägypten bestimmt und es lag nahe, eine Trennung zwischen Ägyptern und Ottomanen vorzunehmen. Es wurden einige Anordnungen dieser Art getroffen, die nur spezieller Natur sind und keine allgemeinen Grundsätze aufstellen.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß der Khedive eigene Untertanen besitzt, die unmittelbar unter seiner Staatsgewalt stehen. Die Ägypter unterstehen dem Sultan durch das Medium der ägyptischen Regierung. Infolgedessen ist der ägyptische

---

[1]) Heidborn, S. 9, Anm. 5. Gewisse Einnahmen dieser Insel waren von Mahmud II. an Mehemed Ali überlassen worden, der ihre Einnahmen für Gründungen in seiner Vaterstadt Cavalla verwendete. Diese Einkünfte waren von einem ägyptischen Beamten eingenommen und verwaltet worden, bis 1902 infolge von Unruhen, welche ihre Vermehrungen hervorriefen, die türkisch-ägyptische Verwaltung durch ein rein türkisches Regiment ersetzt und die Insel unter dem Titel eines „sandjaks" dem Vilajet Saloniki einverleibt wurde.

[2]) Aristarch Bey, Bd. I, S. 57 ff. Sayur, S. 35 ff.

Ottomane von dem Ottomanen des türkischen Kaiserreiches verschieden. Der ägyptischen Regierung steht die Möglichkeit offen, durch ein besonderes Gesetz die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit ihrer Untertanen festzulegen. Dieses Gesetz müßte allerdings, um gültig zu sein, die Bestimmung enthalten, daß die ägyptische Staatsangehörigkeit die türkische in sich schließt.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der Wohnsitz das einzige Unterscheidungsmerkmal, um ägyptische Ottomanen zu bezeichnen. Die Abstammung kann hier nicht herbeigezogen werden, da die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit, d. h. des Begriffes der ägyptischen Ottomanen, fehlen. Dieses Merkmal hat einen großen Nachteil: es macht den Untertanenverband außerordentlich locker und erschwert den Rechtsverkehr in erheblichem Maße.

Zusammenfassend kann man sagen: jeder Ägypter ist Ottomane und in der Türkei Inländer; jeder Ottomane ist in Ägypten erst mit der Niederlassung Inländer.

§ 6.

Die Herrschaftsrechte des Khediven

a) Gesetzgebung.

Der Firman vom 1. Juni 1841 bestimmte, daß alle türkischen Gesetze in Ägypten gelten sollten. Jedoch war dem Pascha erlaubt, gewisse Modifikationen gemäß den lokalen Umständen im Verwaltungswege zu treffen.[1]) Der Firman vom 8. Juni 1867 und der Firman vom 8. Juni 1873 brachten der ägyptischen Regierung das Recht der Selbstgesetzgebung. Der Firman von 1867 bestimmte: „Seulement l'administration intérieure de l'Egypte et par conséquent les intérêts financiers, matériels et autres du pays ayant été confiés au gouvernement du Vice-roi, il a paru nécessaire d'accorder au Gouvernement Egyptien la permission de faire tous les règlements ou institutions qu'il croirait nécessaires dans ce but sous forme d'actes spéciaux d'administration intérieure en continuant à

[1]) Aristarch Bey, Bd. II. 107: Tous les règlements faits et à faire par la Sublime Porte seront également exécutés en Egypte en tenant compte de circonstances locales de la justice et de l'équité.

observer en Egypte les traités de notre empire telsquels". Damit war dem Khediven die Verwaltung Ägyptens frei gegeben. Der Firman hat ausdrücklich nicht das Wort „Gesetz" gebraucht, sondern begnügt sich mit dem Worte: „Verwaltungsakt". Man wollte damit, wie Grünau ausführt,[1]) einen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung, den die Türkei damals infolge ihrer absolutistischen Regierungsform nicht kannte, machen. Der Sultan sollte das Gesetzgebungsrecht allein behalten. Diese Ansicht wird unterstützt durch die Bestimmungen, daß die Grundgesetze der Türkei, insbesondere des Hattischerif von Gülhané mit seinen Bestimmungen über Sicherheit des Lebens, des Eigentums usw., bei Erlaß dieser Verordnungen berücksichtigt werden sollten.

Der Khedive war nur befugt, innerhalb des so gezogenen Rahmens Gesetze zu erlassen, die man mit Rücksicht auf das gesamte ottomanische Reich als Verordnungen eines Provinzstatthalters auffaßte. Daneben blieben die alten, vor 1867 erlassenen türkischen Gesetze in Kraft und galten auch die seit 1867 ergangenen Gesetze ohne weiteres in Ägypten.

Diesen Standpunkt gab der Firman von 1873 auf, indem er unter anderem ausführte: „L'administration civile et financière du pays et tous les intérêts matériels et autres sous tous les rapports étant du ressort du Gouvernement Egyptien lui sont confiés et comme l'administration, le bon ordre de tout pays, le développement de la richesse et de la prospérité de la population proviennent de l'harmonie à établir entre les faits, les relations générales, la condition et la nature du pays ainsi que le caractère et les moeurs des habitants, le khédive d'Egypte est autorisé à faire des règlements intérieures et des lois toutes les fois que la necessité se fera sentir dans le pays." [2])

Hier wurde somit dem Khediven das volle Gesetzgebungsrecht verliehen. Seit dieser Zeit bildet Ägypten ein selbständiges Rechtsgebiet, in dem die vom Sultan nach 1873 erlassenen Gesetze keine Gültigkeit haben. Dagegen bleiben die vor 1873 erlassenen türkischen Gesetze in Ägypten in Kraft.

---

[1]) Grünau, a. a. O. S. 222, vgl. auch Sayur a. a. O. S. 34 ff.

[2]) Aristarch Bey, Bd. II, S. 142.

Es steht dem Khediven frei, sie durch Gesetz ausdrücklich aufzuheben.

b) Landesverwaltung.

Der Firman vom 1. Juni 1841 hatte Mehemed Ali die Verwaltung Ägyptens übertragen „comme délégué de Sa Hautesse.“ Damit war ihm die Befugnis erteilt worden, die innere Verwaltung nach eigenem Ermessen zu organisieren, soweit diese nicht Beschränkungen seitens der Pforte unterlag. Diese Stellung änderte sich 1873; der Firman des gleichen Jahres verlieh dem Khediven die Verwaltungsbefugnisse zu eigenem Rechte. Es wurde in diesem Punkte gewissermaßen die Kompetenz-Kompetenz des Sultans ausgeschieden. Der Khedive hat das Recht, alle Beamten Ägyptens zu ernennen. Diese Beamten sind seine Beamten und unterstehen nur ihm. Allerdings ist hier eine Beschränkung vorhanden, die rein äußerlicher Natur ist. Da nach türkischer Auffassung die ägyptischen Beamten auch Beamte des ottomanischen Reiches sind, so werden sie einer der bestehenden türkischen Beamtenrangklassen eingereiht. Da die höheren Beamten für das ganze türkische Reich, von dem Ägypten nur einen Teil bildet, ernannt werden, so ist es nicht angängig, daß der Khedive auch Beamte der höchsten Rangklassen ernennen kann. Ägypten mit seiner Verwaltungsorganisation bildet nur einen untergeordneten Bestandteil — einen Unterstaat — des türkischen Reiches; wenn der Khedive Minister mit Ministerrang ernennen könnte, so hätte der Sultan den Khediven als gleichberechtigten Herrscher anerkannt. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich die Bestimmung der Firmane von 1866, 67, 73 usw. erklären.

Der Khedive kann nach diesen Verordnungen seinen Zivilbeamten nur den Rang eines rutbe-i-tsanieh, vollständig: rutbe-i-tsanieh-sinf-i-ewel-mutamaizi — privilegierte Klasse des zweiten Grades — verleihen. Dieser Rangklasse gehört auch der Oberst — mir-alai — an. Sie ist die fünfte in der osmanischen Beamtenhierarchie, welche 8 Klassen zählt.[1]) Die Mitglieder

---

[1]) Kekule, S. 6 ff. Hesse, a. a. O. S. 65, Grünau, a. a. O. S. 225, Sayur a. a. O. S. 26 ff. Über die Frage des Rechtes der Ordensverleihung Sayur S. 7.

der 5. Klasse haben den Titel eines Paschas (mit einem Roßschweif). Demzufolge kann der Khedive seinen Beamten den Paschatitel sowie den geringeren Titel Bey verleihen. Die ägyptischen Beamten der 5.—8. Rangstufe haben außerdem das Prädikat „effendi". Diese Vorschrift bildet kein Hindernis für die Ernennung der Beamten seitens des Khediven; nur kann er seinen Beamten keinen höheren Titel als den eines rutbe-i-tsanieh verleihen.

c) Militärverwaltung.

In dem Firman von 1841 war mit dem Rechte der inneren Verwaltung dem Pascha der Oberbefehl über die türkischen Truppen in Ägypten übertragen. Damit war die Befugnis einer selbständigen Militärverwaltung verbunden worden. Durch die folgenden Firmane wurden die Rechte des Khediven erweitert, später beschränkt, so daß es sich als notwendig erweist, auf die geschichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse einzugehen.

Der Firman von 1841 hatte die Zahl der ägyptischen Truppen auf 20,000 Mann festgesetzt. Von diesen mußten 2,000 Mann in Konstantinopel ihre Dienstzeit leisten, so daß nur 18,000 dem Pascha zur Verfügung blieben. Der Firman vom 1. Juni 1841 spricht allerdings nur davon, daß jährlich 400 Soldaten nach Konstantinopel gesendet werden sollen. Diese Vorschrift ist für sich allein genommen unklar und bedarf der Ergänzung durch die Bestimmungen des Firmans vom 13. Februar 1841, woraus sich ergibt, daß diese 400 Mann die jährliche Ablösungsquote der ägyptischen Truppen in Konstantinopel bilden sollten. Wielange diese Bestimmung durchgeführt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Gegenwärtig dienen keine ägyptischen Truppen in Konstantinopel. Mit der Kontingentsherrlichkeit war zugleich die gesamte Militär-Verwaltung und -Gesetzgebung unter die Leitung des Khediven gebracht. Hatte der Firman vom 13. Februar 1841 genaue Vorschriften über die Aushebung gegeben, so legte der zweite Firman des gleichen Jahres diese Angelegenheit in das Ermessen des Khediven.[1]) Jedoch bestanden eine Reihe von

[1]) Firman vom 1. Juni 1841: Il serait nécessaire que le même règlement fût appliqué en Egypte.

Vorschriften, welche bestimmt waren, die formelle Oberhoheit des Sultans hervortreten zu lassen. Die Rangabzeichen und die Uniformen mußten mit denen der türkischen Armee übereinstimmen. Der Effektivbestand der Armee konnte von dem Khediven unter keinem Vorwand erhöht werden.

Im Kriegsfalle konnte das ägyptische Kontingent nur mit Zustimmung der türkischen Regierung und nur in einem von ihr bestimmten Maßstabe vermehrt werden. Der Firman von 1841 spricht ausdrücklich von „meinen kaiserlichen Truppen in Ägypten."[1]) Die Ernennung der höheren Offiziere war der Zustimmung des Sultans vorbehalten. 1867 wurde der Effektivbestand der Armee auf 30,000 Mann erhöht.

Eine vollkommene Änderung brachte der Firman von 1873. Seine Bestimmungen sind derart, daß die Firmane von 1841 zur Erläuterung und Ergänzung herangezogen werden müssen. In diesem Firman wurde bestimmt, daß der Khedive selbständig befugt ist, alle Maßregeln, welche er für die Verteidigung des Landes für nötig hält, zu ergreifen. Abgesehen davon, daß er die Höhe der Armee selbst festsetzen kann, ist ihm das erweiterte Recht verliehen worden, die Organisation seiner Truppen vollkommen selbständig zu betätigen. Damit ist seine Kontingentsherrlichkeit bedeutend erweitert worden.[2]) Die späteren Firmane von 1879 und 1892 bestimmten, daß der Khedive nur 18,000 Mann in Friedenszeiten halten könne. Eine Änderung der Rechte des Khediven, wie sie durch den Firman von 1873 begründet waren, hatten sie nicht zur Folge. Wenn die Friedenspräsenz von 18,000 Mann bei der Weiterentwicklung Ägyptens in Friedenszeiten nicht genügen sollte, so ist der Khedive berechtigt, eine Erhöhung der Präsenzziffer mit Zustimmung des Sultans vorzunehmen. Im Kriegsfalle sind

---

[1]) Les forces de terre et de mer faisant parties des forces de l'empire ottomane seront toujours considérées comme entretenues pour le service de l'Etat. Martens, Rec. Bd. XIV, S. 161.

Ce chiffre de l'effectif ne sera dépassé sous aucun prétexte.

[2]) Le premier devoir du khédive et le plus essentiel étant la garde et la défense du pays, il a autorisation pleine et entière de se procurer d'établir et d'organiser à tous les moyens les établissements de défense conformément aux nécessités du temps et des lieux et d'augmenter ou de diminuer selon le besoin le nombre de mes troupes impériales d'Egypte.

die Truppen auf Beschluß des Sultans entsprechend zu verstärken, eine Vorschrift, die durch den Firman von 1873 nicht außer Kraft gesetzt wurde.

Die Firmane von 1841, 67, 73, 79, 92 bestimmten, daß der Khedive das Recht haben sollte, Offiziere des ägyptischen Kontingents bis zum Range eines Obersten zu ernennen. Für die höheren Grade hatte sich der Sultan ein Bestätigungsrecht vorbehalten. Die Ansicht, daß hinsichtlich der höheren Offiziere der Khedive nur ein Vorschlagsrecht habe, während dem Sultan die Ernennung zustehe, ist nicht zu billigen. Aus dem Texte des Firmans geht dieses nicht hervor. Es heißt dort: „Mais à l'égard de la nomination des officiers d'un plus haut grade savoir les mirlevas (généraux de brigade) et les feriks (lieutenants généraux) il faudra de toute nécessité que vous demandiez mon agrément et que vous prenniez mes ordres à ce sujet".

Nicht die Zustimmung des Sultans ist der rechtsbegründende Akt. Die Ernennung erfolgt durch den Khediven, der seine Kandidaten der Pforte vorschlägt. Nachdem diese ihre Einwilligung erklärt hat, ernennt der Khedive aus eigenem Rechte die Offiziere.[1]) Diese Bestimmung ist nicht in dem Firman von 1873 getroffen, läßt sich aber aus dem Firman von 1841 ableiten.

Die Zugehörigkeit der ägyptischen Truppen zum türkischen Heere wird durch einige Äußerlichkeiten gekennzeichnet. Die ägyptische Armee hat noch jetzt die gleichen Fahnen wie die türkische; die Uniformen können verschieden sein, es ist aber vorgeschrieben, daß die Rangabzeichen mit denen der türkischen Armee übereinstimmen müssen.[2])

Stellt sich die ägyptische Armee äußerlich als ein Kontingent des türkischen Heeres dar, das unter dem direkten Befehl des Sultans steht, so ist sie rechtlich von der türkischen Armee völlig gelöst. Das einzige Bindemittel zwischen ihr und dem Sultan ist die Person des Khediven. 1873 wurden Ismail

---

[1]) Grünau, S. 133; anderer Ansicht Hesse, S. 65.

[2]) Hesse, a. a. O. S. 64, Grünau, S. 232, Anm. 1. Die ägyptische Flagge ist rot mit einem weißen Halbmond und einem siebenzackigen Stern, im Gegensatze zur türkischen, die einen fünfzackigen Stern aufweist, Sayur, S. 20.

die Regierungsrechte zur Ausübung kraft eigenen Rechtes übertragen. Damit war dem Khediven auch die Militärhoheit übertragen worden. Der Sultan verlor seine Stellung als Chef des ägyptischen Heeres; nicht ihm, sondern dem Khediven unterstehen die Truppen; sie bilden eine gesonderte Armee und nicht mehr einen organischen Teil des türkischen Heeres. Diese Stellung wird nicht geändert, wenn auch die späteren Firmane von „meinen kaiserlichen Truppen in Ägypten" sprechen.[1])

Die erste und wesentliche Aufgabe dieser Truppen ist die Verteidigung Ägyptens. Erst dann kommen sie für das osmanische Reich in Betracht.[2]) Der Sultan kann nicht den ägyptischen Truppen befehlen, ihn gegebenen Falles im Kriege zu unterstützen. Dieses geschieht durch die Vermittlung des Khediven. Eine rechtliche Bindung der ägyptischen Armee gegenüber dem Sultan gibt es nicht. Der Khedive ist kraft seines Vasallitätsverhältnisses verpflichtet, den Befehlen der Pforte Dienste (Heeresfolge) zu leisten. Die Ereignisse anläßlich des türkisch-italienischen Krieges haben bewiesen, daß die ägyptische Armee von der türkischen völlig gelöst ist.[3])

Marine.

Die ägyptische Flotte war durch die Schlacht bei Navarin zerstört worden und die größten Anstrengungen Mehemed Alis hatten diese Verluste nicht auszugleichen vermocht. Der Firman von 1841 (1. Juni) verbot dem Pascha, ohne Erlaubnis der hohen Pforte Kriegsschiffe zu erbauen.[4]) 1873 wurde dieses Verbot für den Bau von Panzerschiffen aufrecht erhalten, eine Bestimmung, welche die Firmane von 1879 und 1892 wiederholen.[5]) Für die Ernennung der höheren Offiziere der ägyp-

---

[1]) Jellinek, Staatenverbindungen, S. 151.

[2]) Cependant, comme les forces égyptiennes de terre et de mer sont destinées aussi au service de notre gouvernement dans le cas où la Sublime Porte se trouverait engagée dans une guerre, leur chiffre pourra être augmenté dans la proportion jugée convenable.

[3]) Vgl. Sayur, S. 16 ff., über die jetzige Organisation Sayur, S. 55.

[4]) Les Paschas d'Egypte ne construiront à l'avenir aucun bateau de guerre sans avoir obtenu d'abord l'agrément de la Sublime Porte et s'être munis préalablement d'une autorisation nette et positive.

[5]) Il est entendu que, comme bâtiments de guerre, les bâtiments blindés seuls ne pourront être construits sans ma permission.

tischen Flotte gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Armee. Die ägyptische Flotte ist heute ohne Bedeutung. Sie umfaßt 6 kleine Kreuzer im Dienste der Zollverwaltung, 2 Schraubendampfer in Alexandrien und Port Said und einige Flußkanonenboote.[1])

d) Die Finanzverwaltung.

Finanzen.

Der Firman vom 1. Juni 1841 hatte Mehemed Ali die Verwaltung Ägyptens übertragen. Er hatte die Pflicht übernommen, für eine zweckentsprechende Organisation der Verwaltung Sorge zu tragen. Damit war das Recht verbunden, sich die dazu nötigen Mittel zu verschaffen. Dieses war nicht ausdrücklich betont worden, geht jedoch aus dem Inhalte des Firmans hervor. Die Selbständigkeit des Paschas auf dem Finanzgebiete war nicht allzu groß. Die Pforte hatte sich in dem Firman vom 13. Februar 1841 ein Kontrollrecht der ägyptischen Finanzen vorbehalten, das mit der Bestimmung des Tributes nach den jährlichen Bruttoeinnahmen zusammenhing. Ließ die Pforte diese Bestimmungen in dem zweiten Firman von 1841 fallen, so schrieb sie doch vor, daß die Steuern nach türkischem Systeme zu erheben seien. Damit war eine große Beschränkung des ägyptischen Finanzwesens gegeben. Die türkische Regierung hielt dieses Privileg aufrecht und befahl einige Male die Abschaffung mißliebiger Finanzgesetze in Ägypten.[2])

Diese Schranken fielen erst durch den Firman vom 8. Juni 1867, der dem Khediven die Festsetzung der Steuern überließ. Nach einer beschränkenden Bestimmung des Firmans vom 29. November 1869[3]) sicherte der Firman vom 8. Juni 1873 dem Khediven volle Freiheit in den finanziellen Angelegenheiten des Landes, d. h. in der Einführung oder Aufhebung von Steuern

[1]) Grünau, a. a. O. S. 232, Anm. 2. Sayur, S. 56.

[2]) Bréhier, S. 153.

[3]) Grünau, S. 227; der Sultan behielt sich beim Erlaß neuer Steuern ein Prüfungsrecht hinsichtlich deren Notwendigkeit vor.

und sonstigen Abgaben zu.[1]) Diese Bestimmungen sind durch die folgenden Firmane nicht geändert worden.

In der modernen Finanzwirtschaft ist das Anleihewesen mit den Staatsfinanzen auf das engste verbunden. Die Firmane vor 1871 brachten über diesen Punkt keine weiteren Anordnungen. Aus dem Umstande, daß der Khedive die gesamte Finanzverwaltung hatte, ergab sich sein Recht, Anleihen aufzunehmen. Der Firman von 1869 bestätigte diese Auffassung. Als die finanziellen Bedürfnisse Ägyptens unter der Regierung Ismails so stiegen, daß die Türkei eine Verschiebung der Marktlage zu ihren Ungunsten fürchtete, erließ sie 1869 einen Firman, der die Aufnahme von Anleihen im Auslande an die Zustimmung der Pforte knüpfte. Diese Beschränkungen wurden durch den Firman vom 10. September 1872 widerrufen und durch den Firman vom 8. Juni 1873 wurde dieser Widerruf ausdrücklich bestätigt.[2])

Eine neuerliche Beschränkung brachte der Firman von 1879, dessen Bestimmungen der Firman von 1892 wörtlich wiederholt. Er beschränkte das Recht Anleihen aufzunehmen auf diejenigen, welche sich zur Regulierung der damaligen Finanzlage als notwendig erwiesen. Da die Bestimmung des Firmans von 1873 nur in diesem Punkte aufgehoben ist, bestehen die anderen Bestimmungen noch weiter, insbesondere das Recht der selbständigen Finanzverwaltung. Infolgedessen ist die ägyptische Regierung nach wie vor berechtigt, Anleihen aufzunehmen; jedoch ist der Abschluß des Anleihevertrages von der Zustimmung der Pforte abhängig. Diese Anordnung kann allerdings dadurch umgangen werden, daß der Khedive Anleihen aufnimmt angeblich zur Regelung der Finanzlage seines Landes, da der Firman besagt: „die Finanzen zur Zeit seines Regierungsantrittes“.

Die Hinweise der Firmane von 1841/73/79 und 92, daß die Steuern im Namen des Sultans eingehoben werden, bedeuten

[1]) Le khédive a la disposition complète et entière des affaires financières du pays. Aristarch Bey, Bd. II, S. 173.

[2]) Il a pleine faculté de contracter sans autorisation au nom du Gouvernement Egyptien tout emprunt à l'étranger toutes les fois qu'il le croira nécessaire. Aristarch Bey, Bd. II, S. 173.

unter diesen Umständen nur eine formelle Wahrung der Souveränitätsrechte des Sultans, der in Bezug auf die ägyptischen Finanzen keine besonderen Befugnisse besitzt.[1])

Tribut.

Seit Begründung der türkischen Herrschaft über Ägypten war dieses Land verpflichtet, an die Pforte einen Tribut zu bezahlen. Dieser wurde bei der endgültigen Regelung der Verhältnisse der Pforte zu Mehemed Ali genau bestimmt. Nach dem Firman vom 13. Februar 1841 sollte er in einem Viertel der Bruttoeinnahmen Ägyptens bestehen.[2]) Durch den zweiten Firman dieses Jahres trat eine bestimmte Summe an deren Stelle.[3]) Diese Summe wurde durch den Spezialfirman vom 20. Juni 1841 auf 80,000 Beutel festgesetzt. Mit der Vereinigung Massauahs und Suakins mit Ägypten wurde der Tribut um 7500 Beutel, die an das Vilajet Djeddah abzuführen waren und durch Firman vom 27. Mai 1866 auf 150,000 Beutel erhöht. In dem Firman von 1879 wurde der Tribut endgültig auf 750,000 türkische Pfund ($13^1/_2$ Millionen Mark) festgesetzt, eine Bestimmung, die in dem Investiturfirman Abbas II. wiederholt wird. Es werden jedoch nur 665,041 Pfund bezahlt, da die Tributzahlung für Zeila infolge der Besetzung dieses Platzes durch England weggefallen ist. Ägypten kommt ferner für die Tributzahlung Kavallas auf, die ebenfalls in der oben erwähnten Summe enthalten ist.

Dieser Tribut ist das äußere Zeichen der Zugehörigkeit Ägyptens zum türkischen Reiche und das Entgelt für die dem Khediven vom Sultan übertragenen Herrscherrechte[4]) Er ist von Ägypten unter der Intervention Englands und unter Zustimmung der Großmächte für den Zeitraum der Jahre 1896 bis

---

[1]) Tous les impôts seront perçus en mon nom impérial.

[2]) Firman vom 13. Februar 1841: Le quart des revenues des droits de douanes, dîmes et autres impôts en Egypte sera prélevé sans aucune déduction et versé au trésor de ma Sublime Porte.

[3]) . . . à ce que la proportion des taxas impôts dîmes et autres revenues et recettes de la province de l'Egypte dont le montant est consigné dans le firman spécial à ce sujet . . . soient bien et dûment perçues.

[4]) Anderer Ansicht Sayur, S. 18.

1950 garantiert worden, um der Türkei eine Anleihe zu ermöglichen.

Die Firmane vom 1. Februar und 1. Juni 1841 legten Ägypten die Verpflichtung auf, nach Mekka und Medina Getreide und Gemüse zu liefern.[1])

Da der Firman von 1873 eine Bestimmung in dieser Hinsicht nicht trifft, so ist anzunehmen, daß diese Verpflichtungen weiter bestehen. Sie entstammen einem alten Gewohnheitsrechte, da die früheren Herrscher Ägyptens die Schutzherren der heiligen Städte waren.

Münzwesen.

Eines der wenigen äußerlichen Zeichen der Souveränität des Sultans über Ägypten ist in dem Münzwesen noch erhalten geblieben. War durch den Firman vom 1. Februar 1841 dem Pascha von Ägypten das Prägungsrecht beschränkt gestattet, so brachte der Firman vom 1. Juni 1841 weitere Rechte. Es war in dem letzten bestimmt, daß der Khedive befugt sei, Scheidemünzen nach einem von ihm festzusetzenden Münzfuße auszuprägen, während die Gold- und Silbermünzen den Namenszug des Sultans tragen sollten und mit dem zu Konstantinopel geprägten Münzen in Form und Wert übereinstimmen mußten.[2]) Nachdem schon Said und Abbas I. die Erlaubnis erhalten hatten, in Ägypten einen anderen Münzfuß einzuführen, wurde durch den Firman von 1873 das Münzwesen für eine Angelegenheit Ägyptens erklärt. Der Khedive konnte desselbe vollkommen selbständig regeln, was auch durch die Verordnung vom 15. No-

[1]) Firman vom 13. Februar 1841: . . . . aussi qu'à payer le blé que l'Egypte doit envoyer chaque année aux villes saintes de la Mècque et de Médine. Firman vom 13. Juni 1841: comme il est d'usage d'expédier tous les ans de l'Egypte des grains et des légumes aux villes saintes de la Mecque et de Médine, on continuera d'y envoyer.

[2]) Firman vom 1. Juni 1841: Mon gouvernement ayant résolu d'améliorer son système monétaire, âme de toutes les transactions sociales, et de le faire de manière à ce que l'avenir la loi et la valeur nominale de chaque pièce de monnaie demeurent fixées d'une manière invariable, je permets par les présentes de battre monnaie en Egypte, mais les pièces d'or et d'argent que vous ferez frapper devront porter mon nom et être sous tous les rapports semblables pour la forme et la valeur aux pièces frappées à la monnaie impériale de Constantinople.

vember 1885 erfolgte. Ägypten bildet ein für sich abgeschlossenes Münzgebiet, in dem die türkischen Münzen keine Zahlkraft besitzen.

Alle ägyptischen Münzen müssen im Namen des Sultans geprägt werden.[1]) Das heißt: es erscheint die Tugra des Sultans auf dem Avers und auf dem Revers die Jahreszahl des Regierungsantrittes des Sultans und des Jahres seiner Herrschaft. Nach islamitischem Rechte bedeutet die Prägung der Münzen im Namen des Sultans ein formelles Zeichen der Souveränität.

e) Auswärtige Angelegenheiten.

Der Firman von 1841 hatte Ägypten als Provinz des türkischen Reiches bezeichnet. Ägypten hatte keine völkerrechtliche Persönlichkeit und die von der Pforte abgeschlossenen Verträge fanden mit Rechtsnotwendigkeit Anwendung in diesem Lande. Die Türkei erachtete es sogar für notwendig, die Stellung Ägyptens in dem Firman vom 1. Juni 1841 besonders zu erwähnen.[2]) Eine Änderung dieser Rechtslage brachte der Firman von 1867, der dem Khediven das Recht verlieh, gewisse internationale Verträge selbständig abzuschließen. Der Umfang derselben wurde ausdrücklich bestimmt: Zoll, Fremdenpolizei, Transit- und Postverkehr. Diese Abkommen durften nicht den Charakter internationaler oder politischer Verträge haben und mußten den Grundsätzen des Hattischerif von Gülkané entsprechen, widrigenfalls sie ungültig sein sollten.[3]) Die Souveränitätsrechte der Pforte sollten durch diese Abkommen nicht verringert werden. Sie hatte sich das Recht der Überprüfung und Entscheidung gesichert. Alle von ihr geschlossenen Verträge sollten fernerhin für Ägypten verbindlich sein. Der Firman von 1873 dehnte diese Vertragsfähigkeit, allerdings unter den erwähnten Beschränkungen des Firmans von 1867, noch weiter

---

[1]) Firman von 1873: La monnaie qui sera frappée en Egypte doit être frappée en mon nom impérial.

[2]) Firman vom 1. Juni 1841: Tous les traités conclus ou qui pourrant se conclure avec les puissances amies seront également exécutés en Egypte.

[3]) Il est autorisé à faire des conventions pour les douanes, la police des sujets européens, le transit, la poste à condition que ces accords n'aient ni la forme ni le caractère des traités internationaux politiques.

aus, indem Ägypten ermächtigt wurde, internationale und Handelsverträge zum Zwecke der Entwicklung des Landes abzuschließen, die „innere und andere Verhältnisse“ des Landes betreffen.[1])

Aus der allgemeinen Rechtsstellung, die Ägypten als Vasallenstaat der Türkei einnimmt, ergibt sich, daß der Ausdruck „und andere Verhältnisse des Landes“ nicht so gedeutet werden kann, daß darunter politische Verträge zu verstehen sind. Diese Privilegien Ägyptens sind durch die Firmane von 1879 und 1892 nicht geschmälert worden. Die Weglassung der Worte „affaires intérieures et autres du pays“ in dem Firman von 1892 änderte die Rechtslage nicht. Neu ist dagegen der Satz, daß eine Abschrift dieser Handelsverträge und sonstigen Übereinkommen der Pforte vor ihrer Veröffentlichung mitgeteilt werden muß.[2]) Auf Anfrage Englands und Frankreichs erklärte die Türkei, diese Vorschrift sei erlassen worden, um das Prüfungsrecht des Sultans zu wahren. Durch diese Mitteilung der Übereinkommen an die Pforte ist diese instand gesetzt, nachzuprüfen, ob ein unzulässiger politischer Vertrag vorliegt oder nicht. Die Bestimmung diente nur dazu, das Vetorecht des Sultans zu erläutern.

Es ergibt sich somit folgende Rechtslage: Die vor 1873 von der Pforte abgeschlossenen internationalen Verträge behalten für Ägypten ihre Kraft. Die ägyptische Regierung hat jedoch das Recht, selbständig durch den Abschluß neuer Verträge diese zu ändern unter Einhaltung der Bestimmungen des Firmans von 1873 — Verbot jeglicher politischer Verträge.

---

[1]) Il est autorisé à renouveler et à contracter, sans porter atteinte aux traités politiques de ma Sublime Porte, des conventions avec les agents des puissances étrangères, pour les douanes et le commerce et pour toutes les relations qui concernent les étrangers et toutes les affaires intérieures et autres du pays, et cela dans le but de développer le commerce et l'industrie et de régler la police des étrangers ainsi que leur situation et tous leurs rapports avec le gouvernement et la population.

Damit sind die Beschränkungen des Firmans von 1867 weggefallen mit der Ausnahme der Bestimmung, daß bei Abschluß dieser Verträge die politischen Rechte der Pforte nicht verletzt werden dürfen.

[2]) Firman von 1879: et la copie de ces conventions sera communiquée à votre Sublime Porte avant leur promulgation par le khédive.

Die Pforte kann seit 1873 nicht mehr gewisse internationale Verträge schließen, die auch in Ägypten Geltung haben. Der Sultan hat sich des Rechtes, die wirtschaftlichen Interessen Ägyptens nach außen zu vertreten, zugunsten des Khediven völlig entäußert und ihm diese Befugnisse der Vertretung zu eigenem Rechte abgetreten. Ägypten ist für dieses Rechtsgebiet international handlungsfähig geworden; deshalb sind die Mächte genötigt, in diesen Fällen mit Ägypten direkt zu unterhandeln. So verfuhren bei Abschluß von Handelsverträgen Großbritannien, Österreich-Ungarn, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal und Deutschland (1892). Nur Frankreich und Rußland haben sich längere Zeit geweigert (Frankreich bis 1902), mit Ägypten eigene Handelsverträge abzuschließen.

Diese Haltung ist vorwiegend auf politische Gesichtspunkte zurückzuführen. Wenn infolge dieser Vorgänge eine Konkurrenz des Sultans und des Khediven auf dem Gebiete des Vertragsrechtes angenommen wird,[1]) so ist dieses wohl nicht begründet in Hinsicht auf die Bestimmungen des Firmans von 1873, der eine absolute Delegation beabsichtigte. Die Pforte müßte in einem solchen Falle ausdrücklich erklären, daß sie wiederum dieses Souveränitätsrecht beanspruche.

Ägypten als Vasallenstaat der Türkei hat nicht das aktive Gesandtschaftsrecht; es wird durch die türkischen Gesandtschaften und Konsulate dem Auslande gegenüber vertreten. Allerdings wurden manchesmal von Ägypten Bevollmächtigte entsandt, als es sich speziell um Angelegenheiten dieses Landes handelte.[2]) Diese werden nicht als Gesandte behandelt und haben nicht die gleichen Rechte wie die Abgesandten der übrigen Staaten. Eine interessante Entwicklung zeigt die Stellung der ägyptischen Abgeordneten auf den letzten internationalen Sanitätskonferenzen. 1892 konnten sie in der Kommission sprechen, hatten aber keine Stimme; 1904 hatten sie ein Stimmrecht im Komitee, nicht aber bei der Plenarsitzung.[3])

---

[1]) Hesse, a. a. O. S. 70, Grünau, S. 246, Anm. 1.

[2]) So bei der Londoner Konferenz 1884; bei der Neutralisation des Suezkanales 1884/85 und bei der Pestkonferenz zu Venedig 1897.

[3]) Cromer, Bd. II, S. 100 ff.

Dagegen empfängt Ägypten die Gesandten der europäischen Staaten bei sich. Man bezeichnet sie nicht als Gesandte, da Ägypten infolge des Mangels der Souveränität kein passives Gesandtschaftsrecht hat, sondern als Generalkonsuln. Sie erhalten von dem Staat, der sie entsendet, meistens für ihre Person den Rang eines außerordentlichen Gesandten. Seit 1873 erteilt Ägypten den Konsuln selbständig das Exequatur.[1] Es hängt dieses mit der Selbständigkeit der inneren Verwaltung Ägyptens zusammen.

§ 7.

Die rechtliche Klassifizierung Ägyptens

Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln die staats- und völkerrechtlichen Beziehungen Ägyptens zur Türkei erörtert sind, muß noch untersucht werden, unter welchen staatsrechtlichen Begriff Ägypten fällt. Um diese Frage zu erörtern, erweist es sich zunächst als notwendig, den Begriff des Staates festzustellen. Die drei wesentlichen Bestandteile des Staates sind: das Territorium, das Volk und eine sie beherrschende Gewalt.[2] Der Begriff des Territoriums, d. h. eines abgegrenzten Stückes der Erdoberfläche, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Unter Volk ist der Verband seßhafter Menschen zu verstehen, die in dem Lande selbst wohnen. Das Volk muß sich organisieren, d. h. sich zu einer Einheit zusammenschließen. Die Verbandseinheit ihrerseits ist von dem Volke, das sich aus den einzelnen Individuen zusammensetzt, verschieden und diesen übergeordnet; sie herrscht über das Volk. Herrschen aber bedeutet die rechtliche Fähigkeit besitzen, seinen Willen gegen andere durchzusetzen.[3]

Der Staat ist seiner rechtlichen Seite nach somit als die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft eines seßhaften Volkes zu betrachten.[4] Die Souveränität bildet kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt. Der Begriff der Souveränität erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung dieses Wortes, indem man nur eine Eigenschaft einer vollkommenen Staatsgewalt bezeichnen wollte.

---

[1]) Hesse, a. a. O. S. 70.
[2]) Jellinek, Staatsfragmente, S. 265.
[3]) Grünau, S. 314.
[4]) Jellinek, Allg. St. Lehre, S. 420.

Wesentliches Merkmal des Staates ist das Dasein einer Staatsgewalt, d. h. einer Herrschergewalt, kraft eigener Macht und infolgedessen kraft eigenen Rechtes.[1]) Der Umfang dieser Staatsgewalt ist für das Vorhandensein einer solchen selbst gleichgültig. „Wo ein Gemeinwesen aus ursprünglicher Macht mit ursprünglichen Zwangsmitteln Herrschaft über seine Glieder und sein Gebiet ausübt, gemäß einer ihm eigentümlichen Ordnung, da ist ein Staat vorhanden". Dieser hat das Recht, selbständige Organe zu entsenden, durch welche er seine Herrschergewalt ausüben läßt. „Die Macht des unbedingten Gehorsams hat nur der Staat; nur er kann herrschen und alle Herrschaft im Staate kann nur von ihm ausgehen. Die Macht der dem Staate unterworfenen Einzelnen und Verbände ist nur ein Wollendürfen, die Herrschermacht ein Wollenkönnen".[2])

Im Gegensatz zu dieser ursprünglichen Herrschergewalt stehen die Kommunen, die ihre Rechte auf Grund staatlicher Delegation ausüben. Wenn sie teilweise weitgehende Organisationsrechte haben, so üben sie diese doch nicht kraft eigenen Rechtes aus.[3]) Es herrschte allerdings in der französischen Revolution die Tendenz, die Gemeinden als Demokratien im Staate zu organisieren, d. h. ein pouvoir municipal zu schaffen, im Anschlusse an die alte flämische Gemeindefreiheit. Tatsächlich erfolgte die Begründung der Gemeinden als staatlicher Verwaltungsbezirke. Der Unterschied zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreise, der bei den meisten Organisationen dieser Art besteht, ist überflüssig, da ja die Gemeinde die Staatsverwaltung im Wege der Delegation betätigt und die Durchführung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch Zwang seitens des Staates gesichert werden kann.

Es kann wohl Selbstverwaltungskörper geben, die der Kontrolle des übergeordneten Staates entbehren und doch nicht Staaten sind. In diesem Falle handelt es sich darum, ob den Vertretern das Vertretungsrecht zu eigenem Rechte zusteht oder nicht, d. h. ob die Verfassung des Selbstverwaltungskörpers

---

[1]) Jellinek, Allg. Staatsrecht, S. 475 ff.
[2]) Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 191.
[3]) Jellinek, Staatsfragmente, S. 266.

auf dem Willen der Gemeinde oder auf dem Willen des übergeordneten Staates beruht.[1]) Es gibt Kommunalverbände, die eigene Rechte haben; aber das Herrschaftsrecht als solches, das ausschließend ist, kommt nur dem Staate zu. Die Definition des Staatsbegriffes unterliegt deshalb insofern einer Ergänzung, als es heißen muß, daß der Staat die mit eigener Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen ist.[2])

Die Hereinziehung des Zweckmomentes, das bei dem Staat und bei der Gemeinde verschiedener Natur sein soll, führt zu keinem Ergebnis. Staat und Kommunalverband verfolgen gleiche Interessen. Die spezielle Tätigkeit der Kommunalverbände, d. h. die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse, ist zugleich die Verwirklichung von staatlichen Zwecken in einem Teile des Staates. Nach den Bestimmungen des Firmans von 1841 stand Ägypten in einem ähnlichen Verhältnis zur Türkei; der Pascha von Ägypten war als Délégué de Sa Hautesse bezeichnet und hatte als solcher Ägypten zu regieren. Er hatte abgeleitete, aber keine selbständigen Rechte. Dieses Verhältnis änderte sich durch den Erlaß des Firmans vom 8. Juni 1873, demzufolge der Khedive gewisse Regierungsrechte zu eigenem Rechte ausüben konnte. So heißt es: „Nous mentionnons comme suit, en les modifiant et les élucidant tous les privilèges que Mes Firmans Impériaux, soit anciennement, soit à nouveau, ont accordés au gouvernement égyptien pour qu'ils soient possédés à toujours par les Khédives qui se succéderont". „C'est en conformité de Ma volonté Impériale que les règles et principes contenus dans ce firman doivent être observés à toujours et à jamais exécutés"[3]) Der Khedive besitzt seitdem eigene Herrschaftsrechte. Seit 1873 ist Ägypten ein Staat. Es ist ein solcher geworden durch einen Rechtsakt der Pforte, die den ägyptischen Staat schuf. Die Türkei hat zu Gunsten Ägyptens ihre Souveränitätsrechte freiwillig soweit beschränkt, daß ein neuer Staat mit Herrschaftsrechten zu eigenem Rechte ent- und bestehen konnte.

---

[1]) Jellinek, Staatsfragmente, S. 267.
[2]) Jellinek, Staatsfragmente, S. 265.
[3]) Vgl. Aristarch Bey, Bd. II.

Man kann hier nicht sagen, daß der Staat Ägypten durch die Anerkennung der historischen Tatsachen entstanden ist, wenngleich diese einen gewissen Einfluß ausgeübt haben. Eine solche Deutung würde den Vorgang der Staatsbildung dem Handeln des Oberstaates entziehen und zu einem lediglich konstatierenden Moment herabwürdigen.[1])

Die Türkei ist allerdings der Ansicht, daß sie gewisse Hoheitsrechte an ihre Vasallenstaaten delegiert hat, was seinen Ausdruck in der Bezeichnung dieser Staaten als provinces privilégiées findet. Ägypten ist jedoch in dem Wirkungskreise, der ihm zu eigenem Rechte zusteht, vollkommen an die Stelle der Pforte getreten. Die Herrschergewalt des Khediven beruht in Ägypten auf eigenem, d. h. von ihm kraft seiner selbständigen Herrschergewalt erlassenen Gesetze.

Der Begriff der Souveränität ist identisch mit der Möglichkeit, alle Hoheitsrechte zu besitzen. Er bedeutet die Fähigkeit, alle erdenklichen Richtungen des Gemeinlebens seiner Normierung und Oberaufsicht zu unterwerfen. Die Türkei hat die Okkupation einer Reihe von Hoheitsrechten einer Person — dem Khediven — zur Ausübung überlassen. Gegenüber Ägypten befindet sich die Türkei nicht in der Lage, daß sie durch völkerrechtliche Vereinbarungen sich irgendwie gebunden hat, das bestehende Rechtsverhältnis der beiden Teile nur mit Zustimmung der Mächte zu ändern. Sie kann deshalb durch Gesetz,

---

[1]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 267, Anm. 2 sagt, daß es nicht im freien Belieben der Staatgewalt liege, welche Verfassung sie einführen will. Er erwähnt dabei die österreichische Verfassung vom 20. Februar 1861 und führt aus: „Weil der ungarische Landtag sich weigerte, den Reichsrat, den die Verfassung vom 20. Februar 1861 eingeführt hatte, zu beschicken, konnte diese Verfassung nicht in Kraft treten.“ Darnach wäre also z. B. die bayerische Verfassung von 1818, welche ein einseitiger Rechtsakt des Königs war, nie in Kraft getreten, wenn die Bürger sich geweigert hätten, den Landtag zu beschicken. Daraus ergeben sich eigenartige Konsequenzen. Es müssen allerdings bei den speciellen Verhältnissen, die dem Erlaß des Firmans von 1873 vorausgingen, diese berücksichtigt werden, wie es auch zweifelhaft ist, ob die Türkei ihre so gewährten Rechte einseitig zurückziehen kann. Jedenfalls aber kann bei der Entstehung eines Staates ein Gesetz oder eine Verfassung, welche vom Oberstaate verliehen wird, den maßgebenden Faktor für die Begründung eines Staates geben.

d. h. im vorliegenden Falle durch Erlaß eines Firmans, kraft ihrer Souveränität durch einfachen Okkupationsakt d. h. ihre Souveränitätsrechte erweiternd durch Okkupation der nicht ausgeübten Rechte Ägypten die Eigenschaft eines Staates entziehen.[1])

Ägypten fällt unter die Kategorie eines Staates. Es ist jedoch ein Staat im Staatenstaat, damit ist zugleich seine Souveränität verneint. „Der Staatenstaat bildet einen Staat in einer souveränen Oberstaatsgewalt gegenüber der nicht souveränen, aber eigenständigen Unterstaatsgewalt der Glieder und mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit gegenüber den in Ausübung ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit mehr oder weniger nach Maßgabe der Gesamtstaatsverfassung beschränkten Gliedern.“[2]) Der Staatenstaat als solcher hat keine Untertanen, diese sind nur durch die Vermittlung der Unterstaatsgewalt dem Oberstaate unterworfen.[3])

Der Typus eines solchen zusammengesetzten Staatenstaates ist die Türkei mit ihren Vasallenstaaten. Gewisse Überreste lehensrechtlicher Anschauungen schufen dort zuerst den Begriff der Suzeränität. Dieses Wort deckt sich nicht mit dem Begriffe der Souveränität. Die Souveränität hat für den modernen Staat eine zweifache Richtung. Sie schließt einerseits die Unmöglichkeit in sich, von einer fremden Macht beschränkt werden zu können, andererseits befähigt sie als höchste Macht im Staate alle Hoheitsrechte zu besitzen.[4]) Man bezeichnet diese beiden Richtungen als Staats- und völkerrechtliche Souveränität. Kraft dieser kann der souveräne Staat durch eigenen Willen sich ausschließlich verpflichten; nur er hat die Kompetenz-Kompetenz. Der nicht souveräne Staat bestimmt sich frei, jedoch nur soweit seine staatliche Sphäre reicht. Er hat

[1]) Pischel, S. 29. Anderer Ansicht Hatschek, Bd. III, S. 16, der sagt, daß der Lehensherr die Rechte des Vasallen niemals vermindern kann und als Beispiel Ägypten anführt. Ob allerdings bei dem Verhältnis Ägyptens zur Türkei und dem Interesse der Großmächte an diesem Verhältnis ein solcher Akt vor sich gehen könnte, ist wohl zweifelhaft.

[2]) Handb. d. Politik, Bd. I, S. 84, Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 730 ff.

[3]) Pischel, S. 48 ff., Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 731.

[4]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 467.

die Rechtsmacht über seine Kompetenz. Diese wird jedoch durch das Recht des übergeordneten Gemeinwesens begrenzt. Der Spielraum, der zwischen beiden Kompetenzen besteht, bildet den Inhalt der Suzeränität.[1]) Diese entsteht dadurch, daß der Staat, wie oben ausgeführt, sich selbst in seiner Souveränität beschränkt.

Der nichtsouveräne Staat ist in einzelnen Beziehungen völkerrechtlich handlungsfähig; ein Eingriff gegen den Unterstaat wird in den meisten Fällen den Oberstaat in Mitleidenschaft ziehen, während umgekehrt dieses nicht immer der Fall sein dürfte. Der Begriff der Suzeränität schließt zugleich das lehensrechtliche Band, welches den Ober- mit dem Unterstaate verbindet und seinen Ausdruck in dem persönlichen Gehorsam und der Leistung eines Tributes bildet, in sich.

Indem die Ergebnisse der vorhergehenden Erörterungen zusammengefaßt werden, kann man Ägypten als nicht souveränen Vasallenstaat der Pforte bezeichnen. Ägypten hat die Merkmale eines Staates, da es die wesentlichen Funktionen des Staates kraft eigenen Rechtes ausübt. Es ist jedoch in einzelnen Beziehungen von der Türkei abhängig; infolgedessen ist es nicht souverän. Der Vasallencharakter ergibt sich aus der Investitur und dem Tribut. Der Umstand, daß die Steuern im Namen des Sultans eingehoben, daß die Münzen mit seinem Namen versehen werden, bringt nur zum Ausdruck, daß der Sultan formell seine Souveränitätsrechte in Ägypten gewahrt hat. Nicht zu unterschätzen ist jedoch noch folgender Umstand: der Sultan ist das religiöse Haupt der ägyptischen Araber und sein überall anerkanntes Primat[2]) verleiht ihm eine Macht, die vielleicht größer ist als die der Verträge, welche ihm die Herrschaft in Ägypten sichern.[3])

Trotz seines rechtlichen Charakters kann der Vorgang der Investitur nicht die Ansicht begründen, daß Ägypten eine Provinz der Türkei ist. Der Khedive folgt seinem Vorgänger

[1]) Pischel, S. 72.

[2]) Nach dem Scheriat stehen alle Mohammedaner unter einem Herrscher, vgl. Heidborn, Ottomanisches Staatsrecht, § 55, S. 113.

[3]) Duc d'Harcourt. L'Egypte et les Egyptiens, S. 82. Der Sultan ernennt auch den Großkadi und den Richter von Kairo. Heidborn, S. 33, Anm. 1.

in der Herrschaft nach kraft seines Erbrechtes. Rechtlich besitzt er jedoch erst Ägypten, wenn ihm der Berat zugeschickt wird. Man müßte also folgern: der ägyptische Staat, d. h. die Herrschergewalt des Khediven, wird bei jedem Regierungswechsel neu begründet. In dem Firman vom 8. Juni 1873 heißt es jedoch: „Son firman lui sera immédiatement envoyé.“ Hier hat die Pforte sich verpflichtet, dem Khediven den Einsetzungsfirman sofort zuzusenden. Da anzunehmen ist, daß dieser Modus auch in anderen Fällen der Erbfolge Platz greift, kann auf eine Kontinuität der Herrschermacht geschlossen werden, welche sich von dem verstorbenen Khediven auf seinen Nachfolger in der Herrschaft erstreckt.

Es erübrigt noch, auf die Frage einzugehen, ob Ägypten jetzt noch ein nicht-souveräner Staat ist, und welche Folgen die englische Okkupation auf das Verhältnis Ägyptens zur Türkei hatte. Jaray und mit ihm namhafte französische Schriftsteller nehmen an, Ägypten habe 1867 die Souveränität erworben. Diese Ansicht ist nicht begründet, da Ägypten mit dem Erlasse dieses Firmans kein Subjekt des Völkerrechtes wurde. Die Verträge, die der Sultan schloß, galten auch von dieser Zeit ab für Ägypten, und zwar nicht weil der Sultan sie für Ägypten mit abgeschlossen hatte, sondern kraft ottomanischen Staatsrechtes. Selbst zugegeben, daß Ägypten durch den Erlaß des Firmans von 1873 ein souveräner Staat geworden ist, läßt sich diese Souveränität mit den Ereignissen des Jahres 1879 nicht in Einklang bringen. Als Ismail von den Mächten zur Abdankung gedrängt wurde, wandte er sich nach Konstantinopel mit der Bitte, der Sultan solle in diesem Falle entscheiden. Damit hatte er eine Kompetenz-Kompetenz anerkannt und zugleich seine angeblichen Souveränitätsrechte aufgegeben. Er wurde seines Thrones entsetzt. Tewfik war kein Souverän, als er den Thron seines Vaters bestieg. Wenn trotzdem die Souveränität Ägyptens behauptet wird, so würde man in diesem Falle gezwungen sein, den Begriff der Souveränität in den der Staats- und den der völkerrechtlichen Souveränität zu trennen.[1]) Dieses ist nicht möglich, da die inneren und äußeren Hoheitsrechte eine untrennbare Einheit für den Staat als solchen bilden.

[1]) Jellinek, Staatenverbindungen, S. 23.

Der Vorgang der Begründung der Souveränität ist sehr oft geschichtlicher Natur.[1]) Zweifellos ist der historische Vorgang der Begründung einer Souveränität in Ägypten durch die Ereignisse des Jahres 1879 unterbrochen worden und es erweist sich als nötig, den Zeitraum, der diesem Jahre folgte, zu untersuchen. Die herrschende Stellung Englands in Ägypten hindert die Möglichkeit einer solchen Untersuchung nicht, da auch ein sehr weitgehendes Protektorat die Existenz des Staates und die Souveränität nicht zum Erlöschen zu bringen vermag.[2])

Der Zeitraum von 1879 bis jetzt wurde nur durch einen Thronwechsel in Ägypten unterbrochen, der sich nach den maßgebenden Bestimmungen des Firmans von 1873 vollzog. Da es im Interesse Englands liegt, Ägypten möglichst selbständig zu machen, so sind die Engländer auf eine Vermehrung der Macht des Khediven eifrig bedacht. Sie brachten es dahin, daß beim türkisch-italienischen Kriege Ägypten für den Durchzug der türkischen Armee gesperrt wurde und die Türkei sich auf den Seeweg angewiesen sah, um ihre Truppen in das bedrohte Tripolis zu senden.[3]) Dieses steht mit der Auffassung, daß Ägypten einen Teil des ottomanischen Staatsgebietes bildet, in direktem Gegensatze. Es bereitet sich ein Akt der Lostrennung Ägyptens von der Türkei vor, von dem man noch nicht sagen kann, daß Ägypten bereits die Souveränität erworben hat.

Unter den gegebenen Verhältnissen muß man trotz der Vorgänge des türkisch-italienischen Krieges immer noch daran festhalten, daß Ägypten ein Vasallenstaat der Türkei ist. Es bestehen nominell noch alle Vorrechte des Sultans. Ein türkischer Spezialgesandter ist in Kairo, dessen Befugnisse nicht genau bestimmt sind, der jedoch politisch großen Einfluß be-

[1]) Das Rechtssprichwort: qui ne tient la couronne que de Dieu et de son épé.

[2]) Vgl. die Ausführungen Jellineks, Staatenverbindungen S. 55. Hiernach kann eine Grenze der Beschränkung der Hoheitsbefugnisse überhaupt nicht gezogen werden.

[3]) White, S. 131. In principal the Sultan might call upon Egypt to send troops to his aid, but in practice this act of fealty could be embarassing, especially if the Sultan were at war with Gr. Br. or any european power.

sitzt. Er hat einen Sitz im Ministerium mit beratender Stimme.[1]) Daß Ägypten einen großen selbständigen Wirkungskreis zu eigenem Rechte, eine beschränkte Autonomie, besitzt, ist — wie schon ausgeführt — nicht ein Zeichen von Souveränität. Ägypten kann, wenn die Türkei als Staatswesen zu bestehen aufhören würde, durch einfachen Gesetzgebungsakt zu einem souveränen Staate werden.

In diesem Zusammenhange ist das staatsrechtliche Verhältnis der europäischen Finanzkommission in Ägypten zu besprechen. Die Türkei und Griechenland haben internationale Finanzkommissionen. Durch diese ist zwar die Souveränität dieser Staaten beschränkt worden, aber die Staaten sind souverän geblieben. Die europäische Finanzkommission in Ägypten hat eine abweichende Stellung. Sie steht in Verbindung mit den internationalen Gerichtshöfen. Da die Urteile dieser Gerichtshöfe für vollstreckbar gegenüber der ägyptischen Regierung erklärt worden sind, ist es der europäischen Finanzkommission in Ägypten ermöglicht, die ägyptische Regierung pfänden zu lassen. Diese Pfändung wird durch diplomatische Intervention der beteiligten Regierungen besorgt, was andere Zwangsmaßregeln nicht ausschließt. Die Mächte haben infolgedessen stets einen Titel gegen die ägyptische Regierung vorzugeben, falls diese sich weigern sollte, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Selbst die englischen Schriftsteller, die am eifrigsten für die Rechte der englischen Regierung in Ägypten und für eine selbständige Stellung Ägyptens gegenüber der Türkei eintreten, müssen zugeben, daß nominell der Sultan Souverän von Ägypten ist.[2])[3])

---

[1]) White, S. 147, Heidborn, Ottomanisches Staatsrecht, S. 33, Anm. 1.

[2]) The Times 22. Januar 1899: Taxes are levied and money is struck in the name of the Sultan; and the Khedive can neither part with any of his rights nor abandon any portion of his territory. But, as he pays his tribut, he is practically independent of the Sultan in all matters of internal administration.

[3]) White, S. 132, Ansicht Milners: No delegation of sovereign power could well have been more complete.

II

Ägypten und die Mächte

Einleitung

Einen wichtigen Faktor im Staatsleben Ägyptens bilden die Großmächte. Abgesehen von dem Interesse, das sie daran haben, ihre Staatsangehörigen zu schützen, haben sie eine Reihe von fest begrenzten Rechten, welche das Staatsrecht Ägyptens in einschneidender Weise berühren. Zum Teil sind es solche, deren Umfang nicht abgegrenzt ist und deren Geltendmachung von politischen Umständen abhängt. Sie haben die Begleiterscheinung, daß sie es den Mächten in weitgehendem Maßstabe ermöglichen, öffentlichen und versteckten Widerstand gegen die Maßnahmen der ägyptischen Regierung und damit Englands zu ergreifen. Daher geht das Bestreben Englands dahin, die Freiheiten der fremden Großmächte in Ägypten genau festzustellen und soweit als möglich zu beschränken. Insbesondere wird dieses durch die allmähliche Loslösung der ägyptischen Verwaltung von den mit den finanziellen Verpflichtungen verbundenen Beschränkungen erstrebt.

§ 8.

Die Kapitulationen

Wie im vorhergehenden Kapitel ausgeführt wurde, ist Ägypten als ein, wenn auch mit besonderen Privilegien ausgestatteter, Vasallenstaat der Türkei zu betrachten. Es gelten deshalb auch die türkischen Kapitulationen in Ägypten, da diese größtenteils zu einer Zeit erlassen worden sind, in der Ägypten eine Provinz der Türkei war. Es wäre falsch, die Kapitulationen als Rechte zu bezeichnen. Sie waren ursprünglich Privilegien, welche den Europäern, die sich niederlassen wollten, erteilt wurden.[1]) Bei Änderung des Machtverhältnisses der beiden Parteien wurden aus diesen Privilegien Rechte, welche

[1]) Ullmann, Völkerrecht, S. 198, Cromer, Bd. I, S. 426 ff., Vandyk, Ottoman capitulations, S. 12.

ziemlich einschneidender Natur sind. Die späteren Kapitulationen (des 18. und 19. Jahrhunderts) sind teilweise in der Form von gegenseitigen Verträgen abgeschlossen worden.

Im allgemeinen handelt es sich meistens um drei Punkte. Erstens Freiheit von allen Steuern auf bewegliches und unbewegliches Eigentum, zweitens Unverletzlichkeit des Domizils, drittens teilweise oder ganze Befreiung von der einheimischen Gerichtsbarkeit. Die allgemeine Unsicherheit und Bestechlichkeit der Richter und Behörden rechtfertigte zur Zeit ihrer Verleihung deren Erlaß. Jetzt, wo Ägypten eine geregelte Verwaltung und eine treffliche unparteiische Justiz besitzt, bilden diese Beschränkungen ein großes Hindernis für seine weitere Entwicklung. Diese würden freilich bei Aufhebung der Kapitulationen wegfallen, aber, da die Türkei diese von den Mächten nicht erreichen kann, bleibt auch Ägypten auf diesem toten Punkte stehen.

Es war einer der größten Fehler Englands — und beweist zugleich offensichtlich, daß diese Macht nicht von vorneherein Ägypten ihrem Reiche einverleiben wollte —, daß es nicht bei Zeiten auf Abschaffung der Kapitulationen drang Dieser Umstand ermöglicht es den 14 Mächten, welche Inhaber solcher Kapitulationen sind, gegebenenfalls eine begründete und solidarische Opposition gegen die englischen Reformen in Ägypten zu ergreifen. Was die Freiheit von Steuern betrifft, so ist wenigstens teilweise hier dem ägyptischen Standpunkte Rechnung getragen worden.

Die Mächte gestatteten durch die Deklaration vom 17. März 1887, daß ihre Untertanen in Ägypten einer Grundsteuer und einer beschränkten Einkommensteuer unterzogen würden. Erstere wurde durch Dekret vom 15. April 1887 verfügt. Die spezielle Gewerbesteuer, welche am 8. März 1898 eingeführt worden war, mußte infolge Einspruches der französischen Regierung zurückgezogen werden. Auch die 1891 eingeführte Gewerbesteuer mußte infolge Protestes der europäischen Bevölkerung aufgegeben werden.[1])

Die Kapitulationen hatten die Unverletzlichkeit des Domizils gewährleistet. Wenn diese Maßregel zur Zeit ihrer Er-

[1]) Grünau, a. a. O., S. 166, Anm. 2.

lassung gerechtfertigt war infolge der Willkürlichkeit seitens der ottomanischen Behörden, so war sie in dem modernen Ägypten nicht mehr zu rechtfertigen. Dieses Vorrecht wurde planmäßig zum Nachteile der ägyptischen Regierung ausgebeutet, wie unter anderem auch folgender Brauch beweist: Durch Konvention mit der Türkei war der Tabakbau in Ägypten untersagt. Es wurde nun Tabak eingeschmuggelt, der der ägyptischen Regierung praktisch unerreichbar blieb, sobald er sich in einem fremden Lagerhause befand.[1]) Dieser Mißbrauch nahm solche Dimensionen an, daß der Sultan 1875 zu einer Änderung der Kapitulationen in dieser Richtung seine Erlaubnis gab. Dieser Anregung wurde jedoch nicht von allen Mächten Folge geleistet.

Am weitgehendsten ist die Exemption von der Gerichtsbarkeit der einheimischen Gerichtshöfe; dieser Mißstand führte zu der Errichtung der gemischten Gerichtshöfe (vgl. nächstes Kapitel), die jedoch die Konsularjurisdiktion nicht beseitigten, sondern nur beschränkten. Es blieb ihr die Rechtsprechung in allen Sachen, in welchen beide Parteien Angehörige der gleichen ausländischen Nation sind, ferner in Kriminalsachen.[2]) Die Jurisdiktion in den Kriminalsachen geht soweit, daß bei Begehung eines Verbrechens von einem Europäer gegenüber einem Ägypter der Konsul zur Aburteilung seines Angehörigen berechtigt ist.[3]) Die Konsuln haben nach wie vor das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Personenstandsachen für die Staatsangehörigen ihrer Länder. Außerdem blieb ihnen eine Menge kleiner Angelegenheiten, die teilweise verwaltungsrechtlichen Charakter haben.

Die Folge aller dieser Beschränkungen war, daß die ägyptische Gesetzgebung sich nicht organisch aus sich selbst heraus entwickeln konnte, sondern einen bedenklichen politischen Einschlag erhielt. Eine Besserung dieser Verhältnisse brachte das Dekret vom 31. Januar 1889, worin die Mächte der ägyptischen Regierung das Gesetzgebungsrecht in kleineren Angelegen-

---

[1]) Dicey, S. 124.

[2]) Lavollé, La réforme judiciaire, Rev. de deux mondes, 1875 S. 660, Ullmann, Völkerrecht, S. 233, A. Z. S. 87 ff.

[3]) Cromer, Band II, S. 514.

heiten: „Affaires concernant la vie journalière" übertrugen.[1]) Die hierauf bezüglichen Gesetze werden von den gemischten Gerichtshöfen nachgeprüft und können erst nach ihrer erfolgten Zustimmung in Kraft treten.[2]) In den größeren Städten wurde die Heranbildung selbständiger Verwaltungen durch diese mannigfaltigen Beschränkungen gehemmt. Dieser Umstand führte in der wichtigsten Hafenstadt Ägyptens, Alexandria, zu der Bildung einer internationalen Verwaltung.[3])

§ 9.
Die gemischten Gerichtshöfe

Wie erwähnt, enthalten die Kapitulationen auch das Recht, die Jurisdiktion durch die Konsuln ausüben zu lassen in allen Sachen, in denen ein Europäer Partei ist.[4]) Dieses Privileg wurde zuerst nicht als hinderlich empfunden. (Anders Grünau, S. 251 N. 1). Als sich aber die Zahl der Europäer in Ägypten vermehrte (1840 3000, 1876 200 000), wurden die Verhältnisse in Anbetracht der 14 Konsulate und der 14 verschiedenen Rechte, die dort angewendet wurden, immer verwickelter. Es hatte sich ein gewisses Protektionssystem herangebildet, bei dem es den Einheimischen manchmal unmöglich war, Europäern gegenüber ihre Rechte geltend zu machen. Die Konsuln hatten es verstanden, den Bereich ihrer Kompetenz außerordentlich auszudehnen. Sie erachteten ihre Zuständigkeit in allen Fällen gegeben, in denen ein Europäer beteiligt war. Sie setzten sogar durch, daß das Konsulargericht für Immobiliarstreitigkeiten zuständig wurde, nachdem die Fremden das Recht erlangt hatten,

---

[1]) Cromer, Bd. 2, S. 434. Darunter fällt das Recht, Waffen zu tragen, ferner die Errichtung von Trinkhallen und Bars, die Regelung der Prostitution, Instandhalten von Kanälen usw. Die Höchststrafen sind 7 Tage Gefängnis und 20 Mark Geldstrafe. Vgl. auch Guérville, S. 93.

[2]) Über deren langsames Arbeiten vgl. Cromer, Report of Egypt, Nr. 1 of 1906, S. 64.

[3]) Über die Möglichkeit weiterer Ausdehnung der Reformen, vgl. Cromer, Annual report of Egypt, Nr. 1 of 1906, p. 1—8.

[4]) Quellen: Ullmann, Völkerrecht, S. 233 ff., Cromer, Bd. II, S. 315 ff. Dicey, S. 126 ff. Martens N. R. C. deuxième serie, Bd. II, S. 680 ff. Grünau, § 16, Lavollé, La réforme judiciaire en Egypte et les capitulations, Rev. de deux mondes, 1875.

Grundeigentum in Ägypten zu erwerben. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hatte schon Ali Pascha auf dem Pariser Kongreß 1856 die Frage einer Änderung der bestehenden Verhältnisse angeregt.[1])

Mit dem Bestreben Ismails, seine Rechte gegenüber der Pforte zu erweitern, verband sich auch der Plan, eine ägyptische Justizhoheit zu schaffen. Die ägyptische Regierung holte die nötige Erlaubnis der Pforte ein, mit den Mächten über diesen Punkt zu verhandeln.[2]) Auf Veranlassung der ägyptischen Regierung traten die Mächte 1867 zusammen, um die von ihr gemachten Vorschläge zu prüfen. Nach längeren Verhandlungen wurde das Übereinkommen von 1875 geschlossen.[3]) Am 16. September 1875 erließ Ismail das Verfassungsgesetz für die gemischten Gerichtshöfe. Ihre Wirksamkeit wurde versuchsweise auf 5 Jahre festgesetzt.

Es bestehen gegenwärtig 3 Gerichtshöfe erster Instanz in Alexandria, Kairo, Ismaila, ferner ein Appellationsgericht in Alexandrien. Die Gerichte erster Instanz sind je mit 7 (4 Europäer, 3 Ägypter), das Appellationsgericht mit 11 Richtern (7 Europäer, 4 Ägypter) besetzt. „In Handelssachen werden die Kammern der Gerichte erster Instanz um 2 Beisitzer aus dem Handelsstande mit beratender Stimme, einen Ägypter und einen Ausländer, verstärkt." (Grünau S. 256). Die Präsidenten der Gerichte werden von dem Khediven ernannt. In den Sitzungen der einzelnen Kammern führt stets ein ausländischer Richter mit dem Namen Vizepräsident den Vorsitz. Die Richter sind unabsetzbar und können nur mit ihrer Zustimmung an ein anderes Gericht versetzt werden. Sie können keine anderen besoldeten Ämter bekleiden. Die Gerichtssprache ist französisch und italienisch, eventuell die Landessprache der beteiligten Parteien. Die Beamten stehen unter dem Gerichte, das die Disziplinargewalt durch den Appellationsgerichtshof ausübt. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Der ägyptischen Regierung kommt die Ernennung und Auswahl der Richter zu; sie muß sich zu diesem Zwecke an die beteiligten Regierungen wenden.

---

[1]) Lavollé, S. 659.
[2]) Lavollé, S. 667.
[3]) Martens, N. R., C., 2. Serie, Bd. II, S. 680 ff.

Die ägyptische Regierung ernennt nach freier Wahl den Oberstaatsanwalt und seine Beamten.[1])

Die Kompetenz dieser Gerichtshöfe umfaßt:

a) Die Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zwischen Ausländern verschiedener Nationalität untereinander und Ausländern und Ägyptern. (Art. IX, Tit. 1 des Reglements),

b) ohne Rücksicht auf die gleiche Nationalität der Ausländer und in dem in Abs. a) erwähnten Umfange alle Immobiliarangelegenheiten und die damit verbundenen Klagen,

c) alle Rechtssachen der Ausländer gegen die Regierung, die Verwaltungsbehörden, den Khediven mit seiner Familie, soweit es sich um privatrechtliche Ansprüche handelt (Art. X, XI. Tit. des Regl.),

d) in Strafsachen nur die Polizeiübertretungen, den einfachen und betrügerischen Bankerott, die während eines Konkursverfahrens aufgedeckten Delikte und die Verbrechen, welche gegen ihre Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen oder bei der Vollstreckung ihrer Urteile begangen werden, wobei die betreffende Kammer eine besondere Zusammensetzung aufweist.

Die gemischten Gerichtshöfe sind auf Grund des Liquidationsgesetzes zuständig für Klagen gegen die Regierung aus ihren öffentlich rechtlichen Verpflichtungen. Auf Grund des Vollstreckungsrechtes der gemischten Gerichtshöfe ist die Möglichkeit gegeben, daß ein fremder Gläubiger, der gegen die Regierung oder den Khediven ein Urteil der internationalen Gerichtshöfe erhalten hat, den ägyptischen Staat oder dessen Herrscher selbst pfänden lassen kann.[2]) Dieses entspricht einer weitgehenden Beschränkung der Herrschergewalt des Khediven, zumal in diesem Falle der internationalen Politik Tür und Tor geöffnet ist. Daß dieser Fall nicht nur juristisch konstruierbar ist, haben die Ereignisse von 1879 und 1880 bewiesen.

Entzogen sind der Kompetenz der gemischten Gerichtshöfe die Klagen der Ausländer gegen eine fromme Stiftung (Wakf) auf

[1]) Die ägyptische Regierung hat mit den einzelnen Mächten über die Wahl von Staatsanwälten teilweise Vereinbarungen getroffen.

[2]) Dicey, S. 129, Kauffmann, Le dr. int. de la dette ég. Rev. de dr. int. Bd. XXIII, S. 580.

Zurückforderung von Grundstücken und alle Statusfragen. Der Bezirk der gemischten Gerichtshöfe umfaßt das eigentliche Ägypten mit Ausnahme des Sudan.

Durch die Errichtung der gemischten Gerichtshöfe sind die Kapitulationen nicht aufgehoben worden. Die Mächte haben sich nur der ägyptischen Regierung gegenüber verpflichtet, ihre Rechte in diesem Punkte zeitweise (stets auf die Dauer von 5 Jahren) einzuschränken. Dieser Vorgang ist ein freiwilliger Akt, der unter keiner völkerrechtlichen Garantie steht. Dieses beweist auch der Umstand, daß die Exterritorialität und die teilweise Gerichtsbarkeit der Konsuln weiter fortbesteht.

Die Mächte begründen durch ihre freiwillige Zustimmung die Gerichtshöfe auf die Dauer von 5 Jahren. Man hat nun im Zusammenhange mit dem Umstande, daß durch das Liquidationsgesetz die internationalen Gerichtshöfe für Klagen gegen die ägyptische Regierung auf Grund ihrer öffentlich rechtlichen Verpflichtung für zuständig erklärt wurden und daß die öffentliche Schuld Ägyptens bis zum Jahre 1941 besteht, geschlossen, daß die gemischten Gerichtshöfe als dauernde Einrichtungen bis zum Jahre 1941 anzusehen seien.[1]) Dieses ist nicht der Fall, da, wie vorhin ausgeführt wurde, die gemischten Gerichtshöfe stets nur auf 5 Jahre von den beteiligten Regierungen eingesetzt werden. Diese Bestimmungen sind nicht durch das Liquidationsgesetz geändert worden und konnten auch nicht geändert werden, da dieses Gesetz nur die Gerichtshöfe berücksichtigt, wie sie durch die Vereinbarungen des Jahres 1875 geschaffen wurden. Das Gesetz von 1880 hätte in diesem Falle besondere Bestimmungen treffen müssen, durch welche die Verfassung der internationalen Gerichtshöfe ausdrücklich geändert worden wäre. Die Gerichtshöfe sind nicht ständige Gerichtshöfe geworden, trotzdem sie in den letzten 30 Jahren in Zeiträumen von 5 Jahren durch Erklärung der Mächte erneuert wurden. Man kann aus diesen Umständen keine stillschweigende Vereinbarung dieses Inhaltes darin erblicken. Sie sollten nur ein Provisorium bilden und haben diesen Charakter nicht verloren.

Über die rechtliche Stellung der gemischten Gerichtshöfe sind die Ansichten der Schriftsteller geteilt. Manche neigen

---

[1]) Grünau, a. a. O. S. 267 ff.

dazu, sie als rein völkerrechtliche Gerichte anzuerkennen, während andere eine mehr vermittelnde Ansicht äußern, indem sie darauf hinweisen, daß diese Gerichtshöfe rein ägyptische Behörden, jedoch völkerrechtlich geboten sind.

Die ausländischen richterlichen Beamten bei den Gerichtshöfen werden von dem Khediven ernannt, der sich zuerst mit den Sendestaaten darüber ins Benehmen setzt. Der Khedive wendet sich zunächst an die Regierung des betreffenden Staates, welche die geeigneten Persönlichkeiten in Vorschlag bringt. Der Khedive kann unter den Vorgeschlagenen wählen.[1]) Wenn nun daraus gefolgert wird, daß die ausländischen Regierungen in diesem Falle eine lediglich formelle Tätigkeit entfalten, während die eigentliche Ernennung bei dem Khediven liegt, so ist dieses nicht richtig. Der Khedive kann nur Persönlichkeiten als Richter dieser Gerichtshöfe ernennen, welche die Ermächtigung ihrer Regierung dazu bekommen haben. Verweigert die Regierung diese und ist keine weitere Person zur Auswahl vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt. Dieses kann nun gegebenenfalls dahin führen, daß ein Teil dieser Gerichtshöfe unbesetzt bleibt und somit die Gerichtshöfe ihre Tätigkeit einstellen müssen. Somit kann man sagen: formell allerdings erfolgt die Ernennung durch den Khediven, materiell jedoch durch die beteiligten Regierungen.

Die Bestimmungen des Gesetzes, das der Khedive 1875 über die Organisation der gemischten Gerichtshöfe erließ, sind völkerrechtlich gebotenes Landesrecht. Dieses besagt, daß eine Änderung nicht ohne Zustimmung der Staaten vorgenommen werden kann, welche an den Verhandlungen der Jahre 1869—75 teilgenommen haben. Dieses Recht steht somit unter völkerrechtlicher Garantie. Im Zusammenhange mit dem erwähnten materiellen Ernennungsrechte der Regierungen und der eigenartigen Stellung der Gerichtshöfe, deren Urteile gegen

---

[1]) Grünau, S. 258, Anm. 5:

„Règlements d'org. jud. Tit. 1, Art. 5. La nomination et le choix des juges appartiendront au gouvernement égyptien; mais, pour être rassuré lui-même, sur les garanties que présenteront les personnes dont il fera le choix, il s'adressera officieusement aux ministres de la justice à l'étranger et n'engagera que les personnes munies de l'acquiescement et de l'autorisation de leur gouvernement".

die Regierung selbst vollstreckt werden können, und den völkerrechtlichen Bestimmungen, auf denen die Organisation der gemischten Gerichtshöfe basiert, ist davon auszugehen, daß diese Gerichtshöfe internationaler Natur sind.

§ 10.
Die internationale Finanzverwaltung.

Einleitung. Außer den Kapitulationen, welche auf dem Verhältnis Ägyptens zur Türkei beruhen, haben die Mächte in Finanzangelegenheiten weitgehende Rechte in Ägypten, welche tatsächlich ein imperium in imperio bilden. Um diese Rechte eingehend würdigen zu können, muß kurz die Finanzgeschichte dieses Landes erörtert werden. Beim Tode Saids waren 200 Millionen Mark Schulden vorhanden.[1]) In den Jahren 1864/66/68/73 nahm Ismail im Namen der ägyptischen Regierung Anleihen im Nominalbetrage von 52 594 200 £ auf, wovon aber nur 35 437 475 £ einbezahlt wurden. Auf seine Privatgüter (Daira) nahm der Khedive 1865/67/70 zusammen 12 222 860 £ auf, wovon auch nur 9 830 000 £ wirklich geleistet wurden. Neben dieser konsolidierten Schuld wurde durch Ausgabe von Schatzscheinen eine schwebende Schuld begründet, die gegen Ende des Jahres 1875 die Höhe von 22 334 960 £ erreichte. Die Handelskrisis von 1873, welche kurz darauf die Türkei zur Einstellung ihrer Zahlungen nötigte, war auch in Ägypten nicht ohne Wirkung geblieben, zumal die beherrschende Stellung Ägyptens als Baumwollmarkt nach Beendigung des Südstaatenkrieges nicht mehr vorhanden war.

Seit dieser Zeit (1873) begannen sich die Finanzangelegenheiten Ägyptens in verhängnisvollster Weise zu verwirren. Zunächst gelang es dem Khediven, durch den Verkauf seiner Suezkanalaktien den drohenden Zusammenbruch aufzuhalten. Wie bei der Türkei, so gilt bei Ägypten, daß Finanzwesen und Politik gleichbedeutende Ausdrücke sind, da es sich um Staaten handelt, welche nach europäischen Begriffen nicht vollkommen organisiert sind.[2]) Die Finanzlage in Ägypten war noch dadurch verschlechtert, daß diese Anleihen bald auf die Do-

[1]) Grünau, S. 68.

[2]) Dicey, S. 133.

mänen, bald auf die Daira, dem persönlichen Vermögen des Khediven, oder mit der Garantie der letzteren aufgenommen worden waren. Durch das herrschende absolute Regierungssystem war keine Grenze für das gewährleistet, was zu den Domänen und was zu der Daira gehörte.

Zur Ordnung dieser verworrenen Finanzverhältnisse erwies sich fremde Hilfe als absolut erforderlich. Zuerst wurde der englische Finanzbeamte Cave mit der Untersuchung der ägyptischen Staatsschuld betraut (Dezember 1875). Da er von den ägyptischen Behörden in seinen Nachforschungen nicht genügend unterstützt wurde, konnten seine Vorschläge zur Ordnung der ägyptischen Finanzen nicht Berücksichtigung finden. Es erwies sich eine genaue Untersuchung nötig, welche zur Begründung der Caisse de la Dette durch Dekret vom 2. Mai 1876 führte.[1]) Alle Schulden des Staates und der Daira sowie die schwebenden Schulden wurden in eine Schuld: die Dette générale unifiée, zusammengefaßt im Betrage von 91 Millionen £, die zu 7% verzinst und bis zum Jahre 1941 getilgt werden sollten. Als Garantien wurden die Einkünfte von 4 Mudirien, der Oktroi von Kairo und Alexandrien, die Einnahmen der Seezollämter, der Eisenbahnen und der großen Nilbrücke in Kairo verpfändet.[2]) Die Caisse sollte das Recht haben, diese Einkünfte direkt zu erheben und zur Zinsenzahlung und Amortisation zu verwenden. Diese Kommission bestand ursprünglich aus Frankreich, Italien und Österreich, denen sich England im Verlaufe des gleichen Jahres zugesellte.

Da England die Vorschläge Jouberts, welcher die Interessen der französischen Gläubiger vertrat, nicht annahm, so wurden neue Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen gepflogen, welche zum Dekret vom 19. November 1876 führten. Die Dairaschulden und die Anleihen von 1864, 1865 und 1867 wurden aus der allgemeinen Staatsschuld ausgeschieden und der noch übrigbleibende Rest geteilt in 1. die 4%ige privilegierte Schuld im Betrage von 17 Millionen £, 2. in

---

[1]) Kauffmann, Le droit international de la dette publique égyptienne, Revue de droit international, Bd. 22 und 23. Cromer, Bd. I, S. 12 ff.

[2]) White, S. 203, Anm. 1, genaue Aufzählung.

die 7%ige unifizierte Schuld im Betrage von 59 Millionen £; beide rückzahlbar bis 1941. Für letztere wurde eine Zinsreduktion getroffen, welche später einsetzen sollte. Durch Dekret vom 18. November 1876 wurden die Posten eines englischen und französischen Generalkontrolleurs geschaffen, welche die Aufsicht über das gesamte Finanzwesen hatten. Sie konnten allen ägyptischen Ministersitzungen beiwohnen und hatten konsultatives Stimmrecht.

Da trotzdem die finanzielle Lage Ägyptens sich immer mehr verschlechterte und die erwarteten Einnahmen der Wirklichkeit nicht entsprachen, so stellte sich eine genaue Untersuchung der ägyptischen Finanzen als immer notwendiger dar. Es war eine Erweiterung der Funktionen der Liquidationskommission nötig geworden, welche durch die Dekrete vom 27. Januar 1878 und Juli 1879 erfolgte. Es wurde eine Commission supérieure d'enquête eingesetzt. In der darauffolgenden Zeit wurden die finanziellen Fragen durch die politischen Ereignisse kurze Zeit hindurch ausgeschaltet.

Der englische und französische Generalkontrolleur wurden nach Ismails Sturz wieder eingesetzt. Jedoch blieb diese Einrichtung von nicht langem Bestande, da nach der Wiedereinsetzung der zwei Kontrolleure nach dem Arabiaufstande der englische Kontrolleur stets wegblieb. Da die ägyptische Regierung auf Englands Betreiben die Anwesenheit der beiden Kontrolleure bei den Ministersitzungen verlangte, so war die Kontrolle faktisch aufgehoben. Nach vergeblichen Bemühungen erkannte Frankreich diesen Zustand an und leistete am 4. Januar 1882 offiziell Verzicht auf das Recht, den französischen Kontrolleur zu ernennen.[1])

Eine endgültige Regelung der ägyptischen Finanzen erfolgte erst nach dem Sturze Ismails durch die Liquidationskommission, welche durch Dekret vom 31. März 1880 geschaffen wurde.[2]) In dieser waren Frankreich und England je durch 2 Mitglieder, Deutschland, Italien, Österreich und Rußland je durch ein Mitglied vertreten. Ihre durch Dekret vom 17. Juli 1880 getroffenen Maßnahmen sind:

---

[1]) Revue de deux mondes, 1891 S. 203, Cromer, Bd. I, S. 45.

[2]) Martens, N. R., C. 2. IX, S. 615—618, Nr. 93.

1. Die vom Khediven am 27. Mai 1878 abgetretenen Domänen der Daira Sanieh und der Daira Chassa, wurden für unveräußerliches Staatseigentum bis zur Tilgung der Dairaanleihe erklärt.

2. Ähnliche Bestimmungen wurden für die von Ismail am 26. Oktober 1878 abgetretenen Domänen getroffen. Auf sie war am 31. Oktober 1878 von Gebrüder Rothschild eine Anleihe im Betrage von 8 500 000 £ gegeben worden.

3. Die schwebenden Schulden wurden teils bar teils in Obligationen der Dette privilégiée bezahlt. Damit wurde ein Teil dieser Schulden in eine feste Schuld umgewandelt und die Dette privilégiée um diesen Betrag erhöht. Der Zinsfuß der Dette unifiée wurde auf 4% herabgesetzt. Die Anleihen von 1864, 1865 und 1867 fielen in die unifizierte Schuld.[1]) Die konsolidierte Schuld setzte sich somit folgendermaßen zusammen:

Privilegierte Schuld . .	22 629 800 £
Unifizierte Schuld . .	58 943 326 „
Dairaanleihen . . .	9 512 804 „
Domänenanleihen . .	8 500 000 „
	99 585 930 £

Diese Regelung des ägyptischen Schuldenwesens, welche sich in der Folgezeit als ausgezeichnete Grundlage für die Reorganisation des ägyptischen Finanzwesens erwies, erfuhr 1884/85 einige Änderungen. Das Bombardement von Alexandria und die ägyptischen Feldzüge gegen den Mahdi hatten die Aufnahme einer neuen Anleihe notwendig gemacht. Die ägyptische Regierung konnte eine solche nur mit Zustimmung der Caisse de la dette und der türkischen Regierung aufnehmen. Die Mächte benützten diese Gelegenheit, eine Neuordnung der Befugnisse der Staatsschuldenkasse vorzunehmen, welche durch die Deklaration von London und das Dekret vom 27. Juli 1885 ihren Abschluß fand.[2])

Ägypten wurde die Möglichkeit eine neue Anleihe im Betrage von 9 424 000 £ aufzunehmen gegeben, die unter der

---

[1]) Grünau, S. 130 ff. White, S. 61, A. Z. S. 20 ff.

[2]) Martens, N. R. 2. ser. t. XI, S. 98, Nr. 18.

Garantie der 6 Großmächte stand.[1]) Der ägyptischen Regierung wurde ein Normalbudget aufgestellt in der Höhe von 5 237 000 ägyptischen £. Die neue Anleihe unterstand ebenfalls der Caisse de la dette und erhielt die gleichen Vorzugsrechte auf die Einkünfte, welche für den Dienst der unifizierten und privilegierten Schuld bestimmt waren. In die Caisse de la dette traten als weitere Mitglieder Deutschland und Rußland ein.

Die allgemeine Besserung der Staatsfinanzen ermöglichten es der ägyptischen Regierung, 1890 eine durchgreifende Änderung der Anleihen auf dem Wege einer Konversion vorzunehmen. Sie sicherte sich zu diesem Zwecke die Zustimmung der Großmächte. Die Einwilligung der Pforte war nicht notwendig, da durch diese Regelung die im Firman von 1879 festgesetzten Rechte nicht überschritten wurden. Es wurde auch der in dem Firman von 1888 festgesetzte Anleihebetrag nicht überschritten. Die privilegierte Anleihe wurde 1890 in eine $3^1/_2$ %ige, die Domanialschuld 1893 in eine $4^1/_2$%ige Schuld konvertiert. Die dadurch erzielten Ersparnisse verblieben der Caisse de la dette, während den Steuerzahlern dadurch keine Erleichterung beschaffen wurde. Für diese Schulden blieben die alten geschaffenen Sicherheiten bestehen.

In Hinsicht auf die verschiedenen Finanzverwaltungen sind zu unterscheiden:

1. die Caisse de la dette,
2. die Dairasaniehverwaltung,
3. die Domänenverwaltung,
4. die Eisenbahnverwaltung.

§ 11.

Die internationalen Verwaltungen

Die Caisse de la dette[2])

1876 gab man der unifizierten Schuld eine Spezialgarantie. Um diese zu überwachen, wurde eine europäische Kommission,

---

[1]) Reichsgesetzblatt von 1886, S. 302, Rußland garantierte nur für ein Sechstel.

[2]) Kauffmann, Le droit int. de la dette publique égyptienne, rev. de dr. int. Bd. 22 und 23.

die „Caisse de la dette“, durch das Dekret vom 2. Mai 1877 eingesetzt.

Eine endgültige Regelung erfolgte durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juni 1880, das die Commission de la dette einsetzte und deren Rechte bestimmte. Weitere Abmachungen traf die Londoner Konferenz von 1885, welche diese Rechte auch auf die Anleihe des gleichen Jahres ausdehnte, ferner das Dekret vom 12. Juli 1888 über die Reservefonds und das Dekret vom 6. Juni 1890 über die neue privilegierte Schuld. Die Caisse de la dette umfaßt:

1. die garantierte Anleihe von 1885 im Betrage von 9 Millionen £,

2. die 1890 konvertierte privilegierte Anleihe, $3^1/_2$%ig, vermehrt durch die Neumission von 1 500 000 £ neuer Schuldtitel, verfügt durch Dekret vom 12. Juli 1890; sie beträgt jetzt 29 400 000 £. Diese Anleihe ist garantiert durch die Erträgnisse der ägyptischen Staatsbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien.[1])

3. Die unifizierte Schuld von 1876/80. Die Coupons lauten auf 7 %, werden aber nur zu 4 % eingelöst, im Betrage von 55 971 000 £. Diese Anleihe ist garantiert durch die Zoll- und Tabakeinkünfte, ferner durch alle Einkünfte der 4 Provinzen Garbieh, Menoufieh, Behera und Siut, mit Ausnahme der Salzsteuer und der Steuer auf einheimischen Tabak.[2])

Die Verwaltung dieser Schulden obliegt der Caisse de la dette. Die Einkünfte, die hier angewiesen sind, werden direkt an sie abgeliefert, sodaß sie in dieser Hinsicht als caisse spéciale du trésor gilt. Die Beamten der Provinzen und die Vorsteher der Staatsbetriebe, deren Einkünfte der Caisse überwiesen sind, haben monatliche und halbjährliche Übersichten den Kommissaren zu senden, um eine genaue Kontrolle der Einkünfte zu ermöglichen. Die Schuldenkasse hat diese Einkünfte zu verwalten und sie zur Zinsenzahlung und Amortisierung der An-

---

[1]) Zu ihr zählt auch die Anleihe von 1888, Grünau S. 173, im Betrage von 2 330 000 Pfund, welche unter der Zustimmung der Mächte und des Sultans von Ägypten für spezielle Zwecke aufgenommen wurde.

[2]) Saling, Börsenjahrbuch, 1913/14, S. 63; diese Bestimmungen sind geändert worden. Für die ursprünglichen vgl. White S. 203, Anm. 1.

leihen zu verwenden. Genügen diese Einkünfte nicht, so ist zunächst der Reservefonds heranzuziehen, eventuell ist der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Budget zu decken.

Die ägyptische Regierung kann neue Anleihen nur mit Zustimmung der Caisse aufnehmen. Jedoch kann der Finanzminister Vorschüsse im Höchstbetrage bis zu einer Million ä. £ aufnehmen, über deren Verwendung den Kommissaren Mitteilung gemacht werden muß. Da die ägyptische Regierung gewissermaßen dafür haftet, daß die Höhe der Einnahmen stets gleich bleibt, kann sie die verpfändeten Steuern nicht ohne Zustimmung der Caisse ändern. Das ordentliche Budget wurde durch Dekret vom 27. Juli 1885 auf 5 237 000 ägyptische £ festgesetzt. Es kann erhöht werden, wenn die Kommissare ihre Zustimmung dazu erteilen.[1]) In diesem Falle sind die Überschüsse heranzuziehen. Genügen diese nicht, so muß auf die Reservefonds zurückgegriffen werden. Jedesmal ist die Zustimmung der Caisse de la dette notwendig.

Der Caisse de la dette fließen nicht nur die ihr verpfändeten Einkünfte ganz zu, sondern auch die Überschüsse der nicht verpfändeten Einkünfte. Von den letzteren fällt die eine Hälfte in den Reservefonds, während über die andere die ägyptische Regierung frei verfügen kann.

Es wurde durch Dekret vom 12. Juli 1888 ein Fonds geschaffen unter dem Namen: Fonds de réserve générale. Er ist bestimmt, Ungleichheiten bei den der Caisse de la dette zugewiesenen Einkünften auszugleichen. Zugleich dient er dazu, für eventuelle Fehlbeträge des ägyptischen Staatsbudgets aufzukommen, allerdings nur in beschränktem Maßstabe. Die ägyptische Regierung kann von diesem Fonds nur mit Zustimmung der Caisse de la dette Gebrauch machen.[2]) Ihm fließen die Überschüsse

---

[1]) White, S. 204.

[2]) Vgl. dazu Jaray, La sit. int. de l'Eg. S. 430, Anm. 1. Für Ausgaben zu Kriegs- und zu politischen Zwecken bedarf es der Einstimmigkeit aller Kommissionäre. Diese Bestimmung ist vorwiegend politischer Natur und ermöglicht es den Mächten, einen entscheidenden Einfluß auf die ägyptischen Angelegenheiten auszuüben, vgl. den Fall im Jahre 1896, als die französische Regierung sich den für den Sudan-Feldzug bewilligten Zuschüssen widersetzte. Vgl. Guyot, Rev. de dr. int. 1905,

der gepfändeten und nicht gepfändeten Einkünfte zu. Dieser Fonds ist bei der Caisse deponiert, sie hat ihn in ägyptischen Schuldverschreibungen anzulegen.

Da infolge der guten Verwaltung Ägyptens sich dessen Einkünfte bedeutend erhöhten, zog die Caisse davon Nutzen. Ihre Ausgaben verringerten sich in dem Maße der Rückzahlung der Anleihen. Die Überschüsse der unverpfändeten Einkünfte fließen, wie erwähnt, zur Hälfte in den Reservefonds, die andere Hälfte dient zur Begründung eines weiteren Fonds, des „Spezialreservefonds", der der ägyptischen Regierung auf Verlangen unbedingt zur Verfügung steht.

Ein weiterer Fonds wurde, anläßlich der Konversion der privilegierten Schuld von 5% auf $3^{1}/_{2}$%, 1890 geschaffen. In den Übereinkommen der Mächte von 1890 wurde die Vereinbarung getroffen, daß diese ersparten Zinsen nur mit Zustimmung aller Großmächte an die ägyptische Regierung fallen können. Da eine solche nicht erfolgte, haben sich bedeutende Summen angesammelt.[1]) Ebenso wird mit den Ersparnissen der Dairasanieh- und der Domänenanleihe verfahren.[2])

Nachdem die tatsächlichen Funktionen der Caisse erörtert sind, erweist es sich als notwendig, die rechtliche Stellung der Caisse zu betrachten, die sie im völkerrechtlichen Sinne und die sie innerhalb der ägyptischen Regierung einnimmt. Die Caisse wurde als rein ägyptische Staatseinrichtung durch einseitigen Akt des Khediven begründet. Ihre Vorschriften waren demnach ägyptisches Landesrecht und konnten von dem Khediven bei der damaligen absoluten Regierungsform nach Belieben abgeändert werden.

Die Beamten dieser Kommissionen hatten den Anweisungen des Khediven Folge zu leisten als ägyptische Staatsbeamte. Die Caisse de la dette vereinigte in sich die Eigenschaft eines Organes des ägyptischen Staates und der ägyptischen Regierung.

S. 281. Durch Dekret vom 14. November 1899 wurde festgestellt, daß Stimmenmajorität nur in den sonstigen Fällen genügt. Vgl. Guérville, S. 77.

[1]) Lord Cromer, report of Egypt, 1903, 3680 000 Pfund.

[2]) Grünau, a. a. O. S. 287.

Diese Stellung der Caisse wurde durch die Deklaration der Mächte vom 31. März 1880 geändert. Der Khedive verpflichtete sich, den Entwurf der Kommission als Gesetz zu publizieren. Das Gesetz (d. h. die Beschlüsse der Liquidationskommission) traf genaue Bestimmungen hinsichtlich der Schuldentilgung, welche das Wirtschaftsleben und Staatsleben Ägyptens in weitgehendem Maßstabe berührten. Die Mächte verpflichteten sich ihrerseits, das Werk der Regulierung der ägyptischen Finanzen zu übernehmen. Diese gegenseitigen Erklärungen bilden eine völkerrechtliche Vereinbarung. Es ist der Wille ausgedrückt, einen bestimmten Zweck, nämlich die Ordnung der ägyptischen Finanzen, zu erreichen. Die Beschlüsse der beteiligten Mächte, welche in dieser Richtung gefaßt wurden, sind völkerrechtlicher Natur. Ägypten ist gezwungen, dieselben bei sich einzuführen. Das ägyptische Landesrecht, welches bis dahin die finanziellen Angelegenheiten Ägyptens regelte, ist, wie Grünau ausführt,[1]) „völkerrechtlich gebotenes ägyptisches Landesrecht", das unter der Kontrolle der Mächte stand, geworden. Ägypten kann dieses Recht nicht einseitig ändern, sondern nur, wenn alle beteiligten Staaten ihre Zustimmung zu dieser Änderung aussprechen, wie dieses 1885 und 1890 der Fall war.

Da das Liquidationsgesetz in seinen Bestimmungen die Dekrete vom 2. Mai und 18. November 1876 aufrecht erhält, sind diese ebenfalls unter die völkerrechtliche Garantie getreten. Die Caisse de la dette wurde aus einem ägyptischen Staatsorgan ein von der ägyptischen Regierung unabhängiges Organ. Was die Beamten der Caisse betrifft, so ist es zweifellos, daß sie vor 1880 ägyptische Staatsbeamte waren. Die Caisse setzt sich aus 6 Kommissären zusammen, welche von Deutschland, England, Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien und Rußland entsandt werden. Sie werden dem Khediven auf Ersuchen von den beteiligten Regierungen vorgeschlagen und von ihm ernannt. Der Khedive hat kein Wahlrecht, sondern ist an die Designation der betreffenden Regierung gebunden. Die Kommissäre werden mit ihrer Ernennung a u c h ägyptische Beamte, die von der ägyptischen Staatskasse unterhalten werden und ihren Amts-

[1]) Grünau, a. a. O. S. 296.

sitz in Kairo haben. Bei der Berufung eines Kommissärs wirken also die beiden Teile zusammen. Es ist ein Zusammenwirken beider nötig, wenn auch der Khedive einen ihm vorgeschlagenen Kommissär nicht ablehnen kann. Wenn der Khedive nach Ablauf der Dienstzeit einen anderen Beamten wünscht, ihm aber der bisherige vorgeschlagen wird, muß er die Ernennung vollziehen. Diese Beamten sind dem Anscheine nach ägyptische Beamte, da sie durch den Khediven ernannt werden. In Wahrheit sind sie Gesandte ihrer Regierungen; sie können inbezug hierauf einen völkerrechtlichen Titel beanspruchen, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gläubiger gegenüber der ägyptischen Regierung.[1])

Hierbei muß auf die Stellung der Caisse eingegangen werden, die in der Literatur verschieden beurteilt wird. Der Ansicht Grünaus, der eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Ägypten und den beteiligten Regierungen annimmt, ist nicht zuzustimmen. Die Kommissäre sind im allgemeinen als Vertreter der Gläubiger zu betrachten — einen völkerrechtlichen Titel als Vertreter der Gläubiger haben sie nicht — und haben in erster Linie deren Interesse zu vertreten. Wie erwähnt, treten sie der ägyptischen Regierung gegenüber in ihrer Eigenschaft als Gesandte der Gläubigerstaaten auf. Sie vereinigen somit zwei Eigenschaften in ihrer einen Persönlichkeit. Die Folge davon ist, daß sie vollkommen unabhängig sind und deshalb kann man die Caisse de la dette am besten mit einem Konkursverwalter vergleichen.[2])

Diese vollkommene Unabhängigkeit besteht wohl nur der ägyptischen Regierung gegenüber. Es ist zu berücksichtigen, daß die Kommissäre noch in dem Dienste ihres Heimatstaates

---

[1]) Revue générale de droit international public 1897, S. 135.

[2]) Ueber die verschiedenen Ansichten vgl. Grünau, a. a. O. S. 297, Kauffmann, Le dr. int. de la dette égyptienne, der zu einem ähnlichen wie dem obigen Resultate kommt, — Politis, La Caisse de la dette égyptienne, Revue gen. de dr. int. publ. t. III, S. 248 ff. cit. bei Grünau, a. a. O. S. 297, Anm. 1. La Caisse n'est ni le représentant de six grandes puissances ni celui des porteurs des titres de la Dette. Elle est en même temps le représentant indépendant de toutes les parties intéressées en quelque chose comme un syndic dans une faillite.

stehen, wie dieses bei den englischen Beamten in ägyptischem Staatsdienste der Fall ist. Sie hätten also in diesem Falle den Weisungen ihres Heimatstaates Folge zu leisten. Eine Regierung, welche den betreffenden Beamten, d. h. den Kommissären, Instruktionen erteilt, welche staatspolitische Interessen einseitig fördern sollen, handelt also vertragswidrig.[1]) Am besten wird die Caisse de la dette als eine internationale Verwaltungsbehörde bezeichnet.[2]) Sie hat allerdings Rechte, die sie nur mit Hilfe der ägyptischen Regierung realisieren kann, so insbesondere bei Einführung neuer Steuern und bei ähnlichen inneren Angelegenheiten. In diesem Falle stehen sich die beiden Faktoren, die Mächte einerseits und Ägypten andererseits, wenigstens juristisch betrachtet, gleichberechtigt gegenüber.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Caisse de la dette in ihrer unabhängigen Stellung in gewisser Hinsicht ein imperium in imperio bildet. Durch den Einfluß der Mächte war es dahin gekommen, daß Ägypten bedeutende Summen hatte, über die es nicht verfügen konnte.[3]) Die Caisse in Verbindung mit den internationalen Gerichtshöfen bildete eine gefährliche Waffe in der Hand der europäischen Mächte gegenüber dem englischen Einfluß in Ägypten. Die Dauer dieses Zustandes war, da bei der Anleihe von 1885 kein Termin zur Rückzahlung bestimmt war, ungewiß. Er sollte jedenfalls bis 1941 dauern, dem Endtermin der Tilgung der unifizierten Schuld. Das Bestreben Englands ging dahin, die Caisse ihrer herrschenden Stellung zu entkleiden.[4])

Die entscheidende Wendung brachte das englisch-französische Abkommen von 1904, d. h. das diesem Abkommen bei-

---

[1]) In der Folgezeit ist gerade im Gegensatze zu den eben entwickelten Grundsätzen die Caisse besonders von Frankreich benützt worden, um die englischen Reformen in Ägypten zu hindern. Den Bemühungen dieses Landes ist die Ausgestaltung der Caisse de la dette zu verdanken.

[2]) Grünau, a. a. O. S. 300, vertritt die Ansicht, daß sie ein Organ des ägyptischen Staates ist.

[3]) A. Z. S. 93 ff. und die dort angeführten Stellen.

[4]) Journal des débats, 16/17. März 1894: dahin zielende Vorschläge der ägyptischen Regierung.

gefügte ägyptische Dekret.[1]) Die Reservefonds und die durch die Konversion von 1890 ersparten Summen sollten nach Art. 52 dieses Dekretes zur freien Verfügung der ägyptischen Regierung stehen. Diese kann ohne Zustimmung Frankreichs Anleihen aufnehmen und ohne seine Kontrolle ihr Budget aufstellen. Mit diesen Anleihen ist es ihr wiederum möglich, die alten abzuzahlen und so die Kontrolle der Mächte aufzuheben. (Allerdings bleibt für die anderen Mächte als Endtermin das Jahr 1941). Der Termin der Rückzahlung der unifizierten Schuld wurde verkürzt.[2]) Die garantierte Schuld von 1885 kann vom 5. Juni 1912 ab getilgt werden, die privilegierte Schuld vom 15. Juli 1910 ab.[3]) Die Beschlüsse der Kommission, welche aufrecht erhalten wird, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Vergl. Art. 28. An Stelle der gepfändeten Zoll- und Eisenbahneinkünfte wurden der Caisse die Erträgnisse der Grundsteuer überwiesen. Art. 38. Die Stellung der Caisse ist somit aller Macht entkleidet und diese zu einem Verwaltungsbureau herabgesunken.

Nach der allgemeinen Rechtsanschauung kann eine Regierung nicht beliebig den Amortisationsplan einer Anleihe ändern oder eine Anleihe entgegen den gemachten Versprechen kon-

---

[1]) A. Z. S. 53. Le gouvernement de Sa Maj. Brit. déclare qu'il n'a pas l'intention de changer l'état politique de l'Eg. De son côté le gouvernement de la république française déclare qu'il n'entravera pas l'action de l'Angleterre dans ce pays en demandant qu'un terme soit fixé à l'occupation britannique ou de toute autre manière et qu'il donne son adhésion au projet du décret Khediviale qui est annexé au présent arrangement qui contient les garenties jugées nécessaires pour la sauvegarde des intérêts des porteurs de la Dette Egyptienne, mais à la condition qu'après sa mise en vigueur aucune modification n'y pourra être introduite sans l'assentiment des puissances signataires de la convention de Londres de 1885.

[2]) Nach französischer Ansicht (Guyot, Rev. de dr. int. 1904, S. 283) konnte diese Tilgung erst 1941 vollendet sein. Die Konvertierung dieser Schuld ist vom 5. Juni 1912 ab möglich. Diese Konversion ist nicht erfolgt, aber die Zinsen wurden von 7 % auf 4 % herabgesetzt, vgl. Saling, Börsenjahrbuch, S. 62.

[3]) Vgl.: A. Z. S. 97. Diese Bestimmung wurde in das Abkommen auf Betreiben der französischen Regierung im Interesse der französischen Gläubiger aufgenommen.

vertieren. In Ägypten waren zudem nach Art. 38 des Dekretes von 1880 die finanziellen Verfügungen der ägyptischen Regierung unter die Jurisdiktion der gemischten Gerichtshöfe gestellt.[1]) Ein einzelner Gläubiger kann sich nicht an die internationalen Gerichtshöfe wenden, da durch Urteil des Gerichtshofes in Alexandria festgestellt ist, daß nur die Mitglieder der Caisse de la dette die Schuldner vertreten.[2]) Dieses Abkommen muß, um gültig zu sein, von allen Mächten der Londoner Konferenz gebilligt werden.[3]) Ob Deutschland seine Zustimmung gegeben hat, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.[4]) Dieses ägyptische Dekret ist nicht rein finanzieller, sondern vorwiegend politischer Natur. England hat damit die Möglichkeit erworben, von 1912 ab freie Hand in Ägypten zu haben und durch englische Anleihen die europäische Finanzkontrolle aufzuheben. Bis jetzt ist dieses noch nicht erfolgt. Es scheint England noch nicht die Zustimmung aller Beteiligten erlangt zu haben, worauf auch der Umstand schließen läßt, daß noch keine offizielle Konversion der unifizierten Schuld eingetreten ist.

---

[1]) Vgl. Jaray, L'accord franco-anglais, Rev. de dr. int. 1904, Anm. 2, S. 434.

[2]) Gegenteiliger Ansicht Grünau, a. a. O. S. 299 ff.

[3]) Ueber die Zustimmung Rußlands vgl. Jaray, Rev. de dr. int. 1904, S. 425, Anm. 1. — Vgl. ferner das Schreiben Lord Landsdownes, bei A. Z. S. 98.

[4]) Cromer, Bd. II, S. 391. Cromer behauptet die Zustimmung Deutschlands, erbringt aber dafür keinen Beweis; vgl. A. Z. S. 100. Beide, welche diese Frage bejahen, sind jedoch nur englische Quellen.

Es ist eine Frage für sich, ob der deutsche Reichstag bei dem Abschlusse eines solchen Übereinkommens befragt werden müßte. Anläßlich der Londoner Konvention von 1885 übernahm das deutsche Reich, (vgl. das R. G. Bl. von 1886, S. 303) die Garantie für die ägyptische Anleihe von 1885. In diesem Abkommen heißt es in Art. VI:

„Die neue Anleihe wird durch die ägyptische Staatsschuldenkasse unter den für die privilegierte und unifizierte Schuld maßgebenden Bedingungen verwaltet." Daß die maßgebenden Bedingungen geändert sind, liegt zutage. Es ist jedoch zu bemerken, daß das deutsche Reich als solches eine Garantie nicht leisten mußte. Vgl. Laband, Deutsches Reichsstaatr., S. 318.

Die Dairasanieh-Verwaltung[1)]

Der Khedive besaß ursprünglich 916 600 acres Land, 485 000 davon waren zu Gunsten der Dairasaniehgläubiger hypothekarisch mit einer Anleihe von $9^1/_2$ Millionen £ belastet worden. Der Khedive trat diese Ländereien an den Staat ab. Damit wurde die Dairaschuld eine Staatsschuld. Für sie wurde eine eigene Verwaltung begründet. Sie setzte sich zusammen aus:

1. einem vom Khediven ernannten Generaldirektor,
2. einem Direktionsrate, gebildet aus dem Generaldirektor und je einem französischen und englischen Kontrolleur,
3. einem Rat, gebildet von dem Direktionsrat, dem englischen und französischen Kommissär der Schuldenkasse und dem Finanzminister.

Diese Behörde verwaltete die Dairagüter selbst.[1)] Eine Konversion der Anleihe trat 1893 auf $4^1/_2$ % ein.[2)] 1898 bildete sich die Dairasaniehkompagnie mit einem Kapital von 6 500 000 £, um die Ländereien der Daira zurückzukaufen und so die Kontrolle durch Schuldentilgung aufzuheben, was bereits erfolgt ist.[3)]

Die Domänenverwaltung

Der Rest der 916 000 acres Land wurde von dem Khediven durch Dekret vom 29. Oktober 1878 an den Staat abgetreten und auf diesen eine Anleihe von $8^1/_2$ Millionen £ von Gebrüder Rothschild aufgenommen.[4)] Es wurde eine eigene Verwaltung gebildet, die aus je einem Engländer, Ägypter und Franzosen bestand. 1893 wurde eine spezielle Anleihe aufgenommen, um die Rothschildsche Hypothek durch eine englische Anleihe zu ersetzen. Es traten $4^1/_2$%ige anstelle der 5%igen

---

1) Dicey, S. 234, Bréhier, S. 268, Kauffmann, Rev. int. Bd. XXIII, S. 308, A. Z. S. 21, Grünau, S. 301 ff.

2) A. Z. D. 21.

3) Die Regierung verkaufte diese Ländereien um 6 250 000 Pfund Sterling an die Dairasaniehkompagnie. Guérville, S. 57.

4) Kauffmann, Le droit international de la dette égyptienne, Revue de droit international, Bd. XXIII, S. 308, Grünau, S. 303.

Bons dieser Schuld.[1]) Man begann mit der Amortisation und mit dem Verkauf der Ländereien, sodaß auch diese Schuld in absehbarer Zeit verschwinden wird.

Die Eisenbahnverwaltung

1876 wurden zur Schuldentilgung auch die Einkünfte der Eisenbahnen, der Telegraphen und der Hafengebühren von Alexandria der Caisse de la dette unterstellt. Nach dem Joubert-Goschen-Abkommen wurden diese Einnahmen speziell für die Verzinsung und Tilgung der privilegierten Schuld bestimmt und einer eigenen Verwaltung unterstellt. Auch die Anleihe von 1885 wurde der privilegierten Schuld gleichgestellt. Die Verwaltungskommission bestand aus je einem Franzosen, Engländer und Ägypter; den Vorsitz führte der englische Beamte. Die beiden ausländischen Beamten wurden auf Vorschlag ihrer Regierungen auf 5 Jahre von dem Khediven ernannt. Mit Genehmigung des Khediven änderte die Verwaltungskommission die Tarife und Reglements und hatte die Verwaltung und Unterhaltung des Eisenbahnparks. Die Reineinnahmen wurden unmittelbar an die Caisse abgeführt, der monatlich und halbjährlich darüber Bericht zu erstatten war. Im übrigen war die Eisenbahnverwaltung der Caisse de la dette untergeordnet. Wie das französisch-englische Abkommen von 1904 von Einfluß auf die Verhältnisse der Caisse de la dette war, so wurde auch die Eisenbahnverwaltung durch dasselbe betroffen. Im gleichen Jahre wurde ein Vertrag mit den Mächten abgeschlossen, welcher der ägyptischen Regierung die freie Verfügung über die Bahnen und die Post einräumte.[2])

Weitere internationale Schöpfungen

Als weitere Schöpfungen, bei denen die Mächte beteiligt sind, sind noch zu erwähnen: die Munizipalität von Alexandrien, geschaffen durch das Abkommen von 1890, das der Stadt eine ungestörte Entwicklung sichern soll, ferner das Conseil

---

[1]) A. Z. S. 21.

[2]) Guyot, L'accord franco-anglais, Rev. int. S. 283, Jahrgang 1905, weitere Details über die Eisenbahnverwaltung: Grünau, S. 103 ff.

sanitaire et quarantenaire zu Alexandrien, das für Ägypten und den Suezkanal durch die Sanitätskonferenz von Venedig 1892 eingeführt wurde. Es steht unter dem Conseil supérieur de santé in Konstantinopel und hat den Zweck, die Einschleppung von Epidemien zu verhüten.[1])

Nicht zu verkennen sind die moralischen Verpflichtungen, welche die Mächte haben, ihre Untertanen in weitgehendstem Maße zu schützen.

Der Suezkanal[2])

Der Suezkanal ist französisch, sowohl in der Idee als auch in der Ausführung. Wenn England in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts einen Kanal wünschte und Schritte dazu unternahm, so beschäftigte diese Frage stets nur einzelne interessierte Kreise.[2]) Nach langwierigen Verhandlungen mit der Pforte erließ Said 1854 ein Gesetz, welches die „Compagnie universelle du canal maritime de Suez“ begründete mit dem Zwecke, den Kanal zu bauen. Dieses Gesetz wurde von der Pforte nicht genehmigt. Erst 1866 kam ein endgültiges Übereinkommen zustande, das durch den Firman vom 19. März 1866 sanktioniert wurde.

Der Grund dieser Schwierigkeiten lag in der ablehnenden Stellung Englands, welche die Pforte in der Wahrung ihrer Souveränitätsrechte, die sie durch den Bau des Suezkanales gefährdet sah, bestärkte. Es lag im eigensten Interesse Englands, daß im Falle der Erbauung des Kanales dieser unter englischer Kontrolle stehen sollte. Zu der Dardanellenfrage hatte sich die Frage der künftigen Herrschaft über den Suezkanal gesellt, ein Schlachtfeld der künftigen Schlachten der Weltherrschaft.[3]) Der Suezkanal wurde 1882 anläßlich des Arabiaufstandes von den Engländern besetzt, da Arabi die zeitweise Zerstörung des Suezkanales für notwendig erklärt

---

[1]) Ullmann, Völkerrecht, S. 257 und 341.

[2]) Quellen: Grünau, S. 305 ff. White, S. 339 ff. Cromer, Bd. II, S. 383 ff. Ullmann, S. 342 ff. Rivier, § 116.

[3]) Cameron, England in Egypt. S. 236.

hatte. Die Botschafterkonferenz in Konstantinopel, welche zusammengetreten war, um über die Maßregeln zum Schutze des Suezkanales zu beraten, war ohne Erfolg auseinandergegangen. Frankreich hatte sich von einer gemeinsamen Unternehmung mit England zum Schutze des Kanales zurückgezogen. Bald nach der endgültigen Niederwerfung des Arabiaufstandes erließ Lord Granville am 3. Januar 1883 ein Zirkularschreiben.[1]) Er stellte darin die Grundsätze der Stellung des Suezkanales als neutrales Gewässer auf und lud die Mächte zur Meinungsäußerung darüber ein. Im Anschlusse an die Konvention von London erfolgte die Erklärung vom 17. März 1885, welche die Suezkanalkommission einsetzte. Nach längeren Verhandlungen kam die Konvention vom 29. Oktober 1888 zustande.[2])

Das Bestreben Englands war bei diesen Verhandlungen besonders darauf gerichtet, die Rechte der Pforte als des Oberstaates möglichst zu beschränken. Es ist dieses insoferne interessant, als England vor der Okkupation Ägyptens stets die Rechte des Sultans hinsichtlich des Suezkanales unterstützt und auf Grund der türkischen Souveränität den Bau des Kanales zu hindern versucht hatte.

Die Grundsätze des Abkommens sind kurz folgende: Der Suezkanal steht in Kriegs- und Friedenszeiten jedem Handels- oder Kriegsschiff ohne Unterschied der Flagge offen. (Art. I.) Ein Blockaderecht darf dem Kanale gegenüber nie ausgeübt werden. Der Süßwasserkanal und seine Nebenkanäle fallen unter den gleichen Schutz (Art. II). Die Mächte respektieren das Material, die Gebäulichkeiten und sonstigen Arbeiten des Suezkanales nebst seinen Nebenwerken. Keine Feindseligkeiten und keine Handlungen, welche die Schiffbarkeit des Kanales zu unterbinden bezwecken, dürfen in dem Kanal und in seinen Zugangshäfen sowie innerhalb eines Radius von 3 Seemeilen hinsichtlich der letzteren verübt werden, selbst wenn die Pforte eine der kriegführenden Mächte sein sollte. Die Kriegsschiffe von kriegführenden Mächten können sich in dem Gebiete des Kanales nur soweit verproviantieren, als dieses sich unumgänglich not-

---

[1]) White, S. 321, A.

[2]) Text dieser Konvention bei White, S. 338 ff.

wendig erweist. Sie müssen so schnell als möglich den Kanal passieren und dürfen nicht länger als 24 Stunden in seinen Zugangshäfen außer im Falle großer Notwendigkeit (relâche forcée) verweilen. Zwischen dem Auslaufen eines kriegführenden Schiffes aus einem der Zufahrtshäfen und dem Auslauf eines Schiffes, welche der anderen kriegführenden Partei angehört, soll ebenfalls ein Zwischenraum von 24 Stunden liegen. Die kriegführenden Mächte können in dem Kanalgebiete Truppen und Kriegsmaterial weder aus- noch einschiffen. Im Falle eines zufälligen Hindernisses im Kanal können Abteilungen von je höchstens 1000 Mann nebst entsprechendem Kriegsmaterial aus- oder eingeschifft werden (Art. V). Prisen werden in jeder Hinsicht wie Kriegsschiffe der Kriegführenden behandelt. Die Mächte dürfen im Kanalgebiete keine Kriegsschiffe halten. Sie können jedoch in den Zugangshäfen Stationsschiffe haben, deren Zahl 2 für jede Macht beträgt. Dieses Recht steht kriegführenden Staaten nicht zu.

Diese Bestimmungen sollen jedoch die ägyptische Regierung und den Sultan nicht hindern, ihrerseits Maßnahmen zu treffen, welche sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit des Landes zu treffen genötigt sind. In diesem Falle müssen die Signatarmächte der Londoner Konvention durch die Ottomanische Regierung davon benachrichtigt werden. Durch diese Maßnahmen dürfen die Schiffahrt und die Freiheit des Kanales nicht berührt werden. Dauernde Befestigungen dürfen an dem Kanale nicht errichtet werden (Art. X und XI). England wollte hier das Recht des Sultans, solche Maßnahmen zu treffen, ausschalten und nur Ägypten dieses Recht zugestehen.[1]) Die Souveränitätsrechte des Sultans und die Rechte des Khediven erleiden durch dieses Abkommen keine Schmälerung. Die Verbindlichkeiten dieses Vertrages werden durch die Dauer der Konzession der Suezkanalgesellschaft nicht begrenzt (Art. XIII und XIV).

Durch diese Bestimmungen ist der Suezkanal nicht neutralisiert worden. Unter Neutralisierung eines Schiffsweges versteht man das absolute Verbot, das dahin geht, daß kein Kriegsschiff einer fremden Macht ohne Erlaubnis der Mächte,

[1]) White, Art. XI, S. 330.

welche die Neutralität des betreffenden Staates garantieren, diesen Schiffsweg passieren kann.[1])

Die Bestimmungen hinsichtlich der Dardanellen können hier zum Vergleiche nicht herangezogen werden, da es sich dort um eine Meerenge handelt, die im ausschließlichen Besitze der Türkei steht und über die die Türkei ihre Souveränitätsrechte allein ausübt.

In dem Abkommen wurde der internationale Verkehr durch den Suezkanal geregelt und unter die Kontrolle und den Schutz der europäischen Mächte gestellt. Lord Granville wies bei den Verhandlungen des Jahres 1885 die englischen Delegierten besonders an, das Wort „Neutralität“ zu vermeiden und an dessen Stelle „Freie Schiffahrt“ zu setzen. Dieses drang allerdings bei den Verhandlungen nicht durch.

Die Ausführungen der Bestimmungen dieses Abkommens werden von zwei Instanzen überwacht. Die erste wird gebildet von den Vertretern der Signatarmächte in Ägypten; sie tritt unter dem Vorsitz des zu diesem Zwecke von der Pforte ernannten Spezialgesandten zusammen. Die ägyptische Regierung hat das Recht, einen Agenten zu entsenden, der im Verhinderungsfalle des türkischen Gesandten den Vorsitz hat. Die zweite Instanz wird von den diplomatischen Agenten der Signatarmächte unter dem Vorsitz des Doyens gebildet. Sie tritt auf Verlangen von drei Konsuln der europäischen Mächte in Ägypten zusammen, wenn die Sicherheit des Kanales oder dessen freie Durchfahrt bedroht ist. Diese Kommission benachrichtigt die ägyptische Regierung, welche dann die nötigen Maßregeln zu treffen hat.

Das Bestreben der englischen Regierung war darauf gerichtet, die erste Instanz vollkommen auszuschalten, indem auch hier das Bestreben bestand, ein formelles Recht der türkischen Souveränität zu unterdrücken, was allerdings nicht gelang.

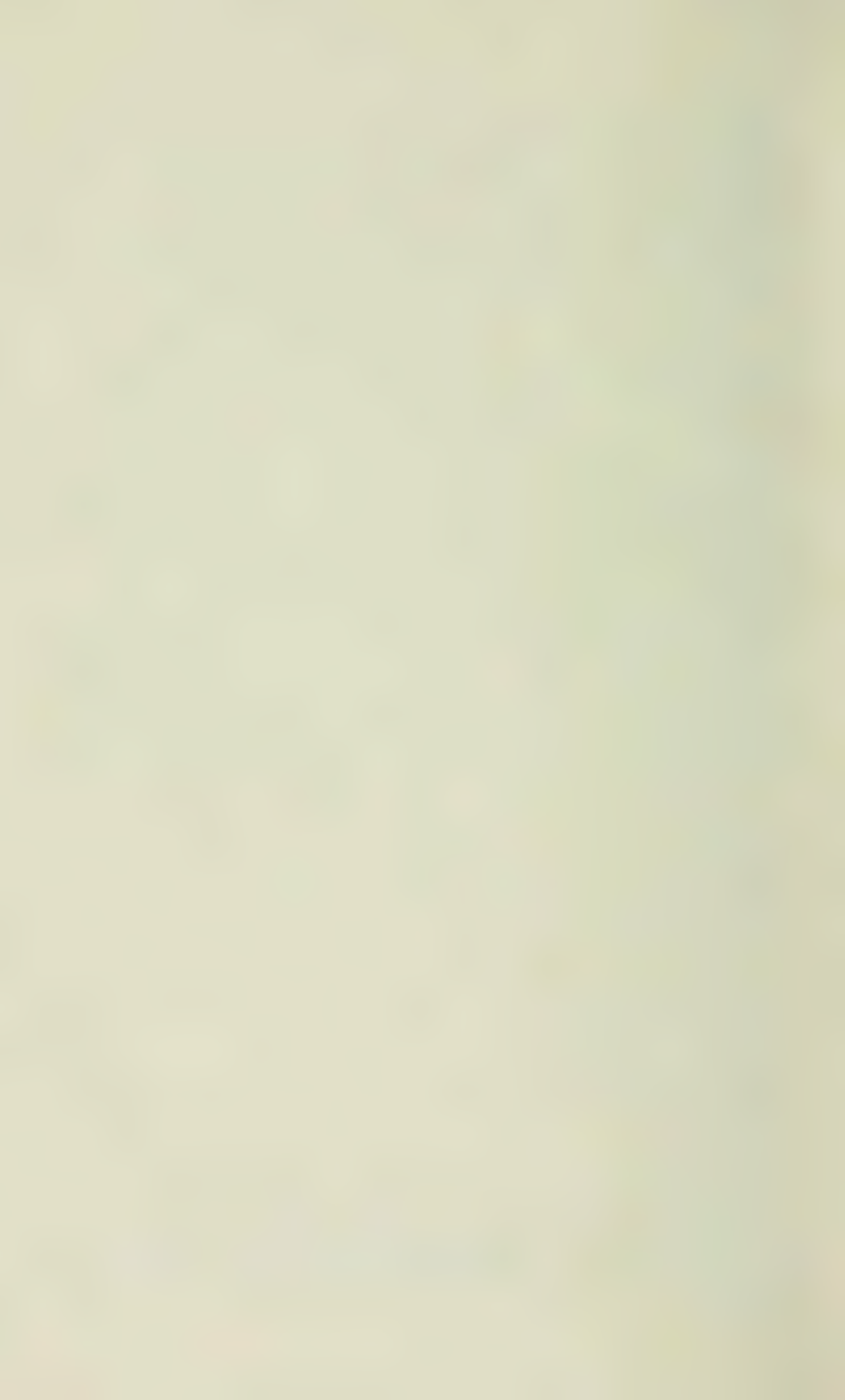
---

[1]) Es müßte in diesem Falle der Begriff „neutral“ im weiteren Sinne genommen werden; denn es gibt Zwischenfälle, bei denen das Wort „neutral“ angewendet wird, während eine Neutralität im engeren Sinne des Begriffes nicht vorhanden ist, so z. B. bei den Provinzen Chablais und Faucigny, die Bestandteile Frankreichs bilden und neutralisiert sind. Vgl. Ullmann, Völkerrecht, S. 116.

Die ägyptische Regierung hat die Pflicht, alle Maßregeln zu ergreifen, um den Verpflichtungen dieses Abkommens zu genügen. Im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Mittel hat sie sich an die Pforte zu wenden, welche für Erfüllung dieser Vertragspflichten sorgt und den Signatarmächten davon Mitteilung macht. Die Mächte haben also kein direktes Interventionsrecht, sondern erst nach Erschöpfung der zuständigen Instanzen können sie an die Stelle der von ihnen beauftragten ägyptischen Regierung treten. Bei der Betrachtung der rechtlichen Stellung des Suezkanales tritt auch hier der Unterschied zwischen vertraglichen Rechten und tatsächlichen Verhältnissen in Erscheinung. England beherrscht den Kanal und vermag durch seine Politik die Vertragsbestimmungen hinfällig zu machen. So mußte im russisch-japanischen Kriege die russische Flotte um Afrika fahren, als sie sich auf den ostasiatischen Kriegsschauplatz begab. Es ist zu bedenken, daß zwei mit Eisen oder Zement beladene Schiffe, welche an den Endpunkten des Kanales zum Sinken gebracht werden, diesen sperren, was auch durch force majeure geschehen kann. Der Suezkanal ist nicht neutral, sondern international;[1]) steht jedoch unter der Kontrolle Englands.

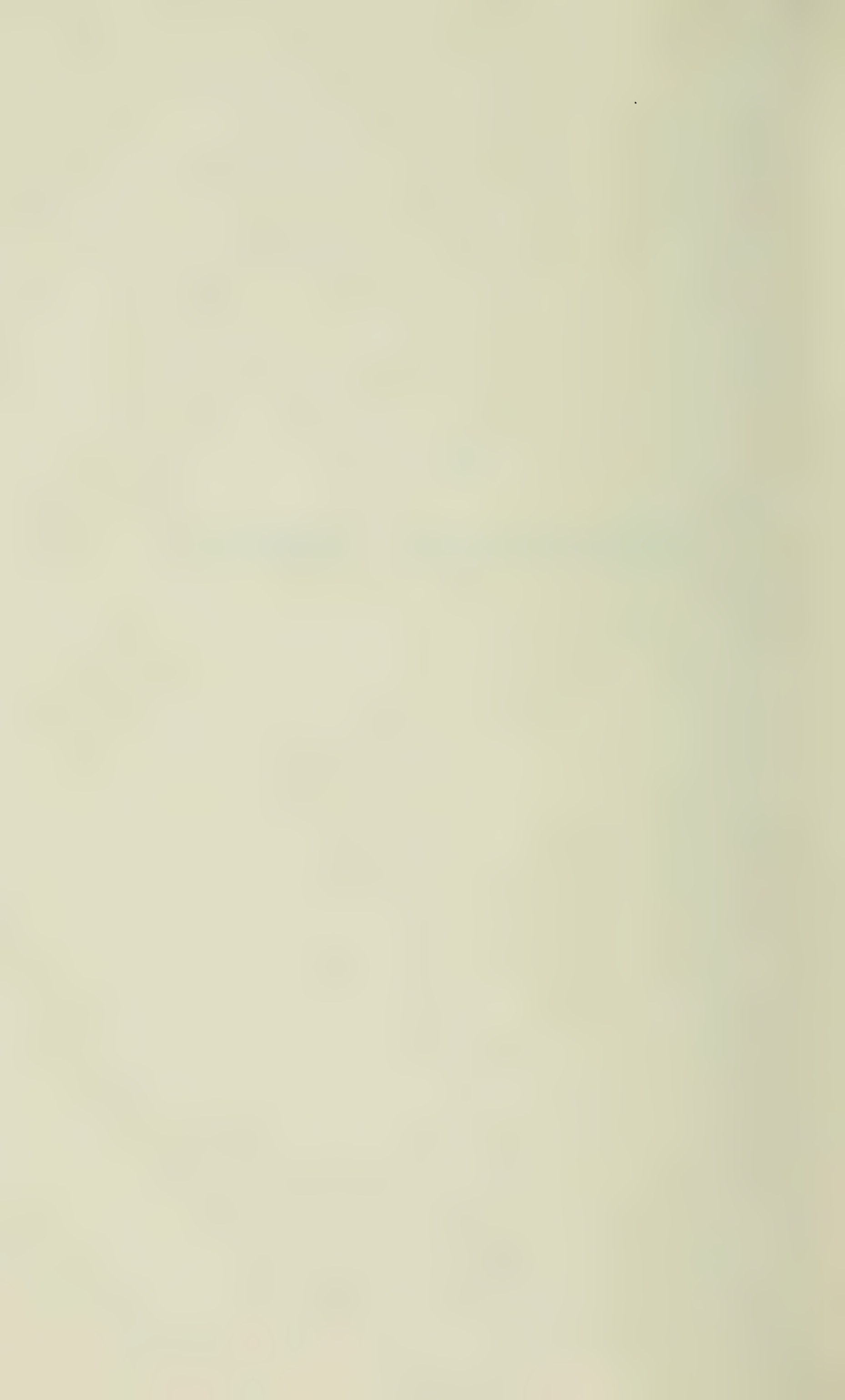
---

[1]) Trotzdem Ägypten materiell die meisten Opfer für den Suezkanal brachte, hat es von diesem gar keinen Vorteil. Über ein geplantes ägyptisches Konkurrenzunternehmen vgl. Dicey, S. 403.



III.

Agypten und England



§ 12.

Ägypten und England.

In dem Augenblick, in dem England die Vormachtstellung in Indien erworben hatte, war es für die Konsolidation des englischen Besitzes notwendig geworden, den maßgebenden Einfluß in Ägypten auszuüben. Ägypten liegt in der Mitte des Weges nach Indien und beherrscht die Hauptader des englischen Verkehrs nach dem Osten. In den Händen einer feindlichen Macht würde Ägypten ein Hindernis bilden, das nur durch einen Bruch des Völkerrechtes beseitigt werden könnte. Unter der Kontrolle der Beherrscherin der Meere ist es ein strategischer Punkt, der die Königreiche von Großbritannien und Irland mit ihren östlichen Besitzungen verbindet.

Nicht als ob England von Anfang an beabsichtigt hätte, Ägypten seinem Weltreich einzuverleiben. Es ist dies ein Vorwurf, der England von französischer Seite gemacht wird. England ging widerwillig nach Ägypten und nur durch die gegenseitige Eifersucht der Mächte glückte es ihm, sich in diesem Lande festzusetzen.

Die englische Politik ist von der der anderen europäischen Staaten weit verschieden. Die inneren und äußeren Kämpfe Frankreichs und der übrigen Festlandsmächte hatten diese Länder gehindert, eine zielbewußte, ausdauernde Handels- und Kolonialpolitik zu treiben. Seit der glorreichen Revolution des Jahres 1688 hatte England keine inneren Kämpfe mehr durchzumachen, welche die Ordnung des Staates gestört hätten. „Da England im 17. Jahrhundert eine erhaltende Revolution gehabt hatte, hat es im 19. Jahrhundert keine zerstörende Revolution gehabt.“[1]) In diesen Worten liegt der Schlüssel der englischen Politik. Da England nicht befürchten mußte, in kurzer

---

[1]) Macaulay, Geschichte Englands, Bd. IV, S. 325.

Zeit Verfassungsänderungen zu erleben, und infolge seiner insularen Lage von den großen Kriegen des 18. und 19. Jahrhunderts direkt verschont blieb, konnte es seine Aufgabe zielbewußt durchführen.

England hatte nicht die Absicht, Ägypten zu besetzen. Um dort jedoch einen Einfluß ausüben zu können in dem Maße, in dem es diesen für nötig hielt, erwies es sich als notwendig, daß Ägypten ein von Parteien zerrissenes Land war. In dem Augenblick, in dem dort ein selbständiges Reich entstand, mußte England der Feind Ägyptens werden. So vertrieb es die Franzosen aus Ägypten und versuchte Mehemed Ali zu schwächen, indem es selbst vorübergehend, allerdings vergeblich, versuchte, sich 1807 in Ägypten festzusetzen.[1]) Es unterstützte die Türkei in dem Bestreben, ihre Souveränität über die halb verlorene Provinz aufrecht zu erhalten, solange es den französischen Einfluß dort zu bekämpfen hatte.[2])

Die schlechte Finanzlage Ägyptens ermöglichte es England, die ersten Schritte der Begründung seiner Macht in Ägypten zu unternehmen. Durch den Kauf der Suezkanalaktien sicherte es sich einen maßgebenden Einfluß auf die französische Suezkanalgesellschaft. Da an der wirtschaftlichen Erschließung Ägyptens sich neben französischem auch englisches Kapital beteiligt hatte, war England bei den Verhandlungen der Liquidationskommission beteiligt. Es hatte zur Absetzung Ismails im Verein mit Frankreich und Deutschland mitgewirkt.[3])

In dem Investiturfirman Tewfiks war die Höhe der Armee auf 18,000 Mann beschränkt worden.[4]) Die entlassenen ägyptischen Offiziere, welche sich durch Bevorzugung türkischer Offiziere zurückgesetzt fühlten, bildeten eine ägyptische Partei mit der Absicht, Ägypten für die Ägypter zu gewinnen, die türkischen und ausländischen Beamten aus ihren Stellungen

[1]) Paton, Bd. II, S. 23.

[2]) Emile Ollivier, L'empire libérale, Bd. III, S. 418: England sollte an Ägypten, Tunis an Sardinien, Marokko an Frankreich fallen. Diesen Vorschlag machte Napoleon III., allerdings erfolglos, 1857.

[3]) Cromer, Bd. I, S. 128 ff.

[4]) Für die folgende Darstellung vgl. Dicey, S. 266 ff. Cromer, Bd. I, S. 178 ff., S. 194 ff. Grünau, S. 134 ff.

zu entfernen und sie durch Ägypter zu ersetzen. Ein Wortwechsel zwischen einem türkischen und einem ägyptischen Offizier (Januar 1881) hatte zur Folge, daß die Regierung die Forderungen der ägyptischen Offiziere teilweise bewilligte und den mißliebigen Kriegsminister absetzte. Dadurch kühn geworden, gelang es der von diesen Offizieren begründeten Nationalpartei ihre Forderungen allmählich zu verwirklichen. Da diese Bewegung zugleich mit dem Bestreben nach einer konstitutionellen Verfassung verbunden wurde, fand sie auch bei den Engländern und Franzosen teilweise Unterstützung.[1]) Durch zwei weitere militärische Aufstände (30. Juli und 9. September 1881) erreichten sie die Absetzung des Ministeriums Riaz Pascha und die Berufung Scherifs, eines Hauptes der Nationalpartei. Ein ägyptisches Parlament wurde berufen.

Frankreich und England erließen auf Anregung Gambettas eine Note (The joint-note) vom 8. Januar 1882, in der sie ihre Absicht verkündeten, die Rechte des Khediven zu unterstützen. Man wollte damit das Parlament einschüchtern, eine allzu liberale Verfassung für Ägypten zu beschließen. Diese Note hatte keinen Erfolg. Nach einigen Konflikten mit den Großmächten wegen des Budgetbewilligungsrechtes wurde eine Verfassung beschlossen, die am 7. Februar verkündet wurde.

Frankreich und England erklärten durch die Note vom 11. Februar, daß kein Anlaß zu einer Intervention vorläge. Am 11. April wurde ein Komplott, das gegen die Regierung gerichtet war, entdeckt. Da einer der beteiligten Offiziere vom Sultan den Rang eines Generales verliehen bekommen hatte, verlangte dieser, daß man ihm die Sache zur Entscheidung unterbreite. Der Khedive befolgte die Aufforderung trotz der Opposition seines Kabinettes. Er ließ sich jedoch dazu von dem englischen und dem französischen Generalkonsul bestimmen und traf nach deren Vorschlag die Entscheidung. Der Khedive hatte sich mit dieser Entscheidung in Gegensatz zu seinem Ministerium gesetzt. Freycinet schlug England, um das Ansehen der beiden Länder zu stützen, vor, eine Flottenkundgebung zu veranstalten, die am 29. Mai 1882 erfolgte, jedoch

[1]) Dicey, S. 266 ff.

keinen Eindruck hinterließ.[1]) Infolgedessen drängten England und Frankreich, das Ministerium Scherif Pascha zu entlassen. Arabi, einer der Führer der Bewegung, war in diesem Ministerium Kriegsminister; das Ministerium Scherif Pascha trat zurück, Arabi blieb jedoch Kriegsminister (27. Mai). Frankreich hatte geglaubt, durch das Mittel einer europäischen Konferenz die Krise beschwören zu können. Freycinet machte am 30. Mai 1882 den Vorschlag, eine internationale Kommission zu bilden, um die Sachlage zu klären. Diese Absicht war dem Sultan sehr unangenehm und beschleunigte die Absendung Derwisch Paschas, des Spezialgesandten der Pforte. Er traf am 8. Juni in Alexandria ein; jedoch gelang es ihm nicht, die Sachlage zu entwirren. Die Botschafterkonferenz war inzwischen am 3. Juli in Konstantinopel trotz des Protestes des Sultans zusammengetreten. Die Unruhen in Alexandria am 11. Juni hatten nur dazu gedient, die Situation noch verworrener zu gestalten und vergebens forderte am 20. Juni der Sultan Arabi durch Derwisch-Pascha auf, nach Konstantinopel zu kommen. England, von Malet über die Erfolglosigkeit der türkischen Gesandtschaft unterrichtet, ließ Vorstellungen an den europäischen Höfen erheben, um deren Zustimmung zu einer türkischen Truppensendung nach Ägypten zu erwirken. Der Sultan beantwortete die ihm von der Konferenz am 7. Juli zugegangene Aufforderung, in Ägypten zu intervenieren, ablehnend (15. Juli). Als sich die Türkei (26. Juli) der inzwischen wieder zusammengetretenen Konferenz anschließen wollte, waren die Würfel gefallen. Am 3. Juli 1882 hatten sich die Mächte auf der Konferenz zu Konstantinopel das Versprechen gegeben, keine einseitige Aktion in Ägypten vorzunehmen. Der englische Gesandte ließ in das Protokoll noch die Klausel aufnehmen: „Sauf le cas de force majeure".[2]) Dieser Fall war durch die Ermordung der Europäer in Alexandrien (11. Juni) ge-

[1]) Vgl. die verschiedenen Instruktionen der beiden Admiräle, Cromer, Bd. I, S. 255: Der französische Admiral: to give a moral support to the khedive, der englische Admiral: to give a moral support to the khedive and to protect english subjects and europeans.

[2]) Bréhier, S. 270 ff. Es war also in diesem Falle eine Einzelintervention möglich.

geben. Frankreich wollte unter Freycinet auf keinen Fall an einer Intervention teilnehmen und so ging die französische Flotte am Abend des 10. Juli nach Port-Said, während die Engländer am 11. Juli Alexandria bombardierten und am 13. Juli besetzten.

So war England nicht durch eigenes Verdienst gezwungen worden, den ersten Schritt der Eroberung in Ägypten zu tun. Auf Gladstones Bericht im House of the Commons am 22. Juli 1882 wurden die nötigen Mittel für eine Expedition nach Ägypten bewilligt, „um die dortige Anarchie zu unterdrücken". Die englische Regierung forderte die französische auf, sich an der ägyptischen Expedition zu beteiligen (22. Juli). Freycinet und Gambetta, der damalige Minister des Äußeren, wollten mit England vereinigt vorgehen, um den Suezkanal zu schützen. In der Sitzung vom 29. Juli verwarf die Kammer mit großer Majorität diesen Antrag, der den englischen Plan schon bedeutend beschränkt hatte. England hatte sich zugleich an Italien gewendet mit der gleichen Aufforderung, die am 29. Juli 1882 abgewiesen wurde.[1]) Langwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit der Türkei. Letztere versuchte, diese Angelegenheit hinzuzögern, da England ihr bei der Expedition keine gleichberechtigte Stellung einräumen wollte.[2]) Als man sich endlich geeinigt und der Sultan die Anweisung zur Unterzeichnung der Konvention gegeben hatte (13. September), wurde die Schlacht bei Tel-el-kebir (14. September) geschlagen. Einige Tage darauf erklärte Granville, es sei zu spät, England verzichte auf die Beteiligung der Türkei.[3]) England hatte während dieser Unterhandlung Truppen gelandet und den Suezkanal trotz des Protestes Lesseps' besetzt; der Khedive, der in Alexandria zurückgeblieben war und sich somit in der Gewalt der Engländer befand, gebot Arabi nach Alexandria zu kommen. Arabi leistete diesem Befehle nicht Folge. Dazu war er berechtigt, da möglicherweise der Landesherr, der sich in Gefangenschaft befand, nicht selbst diesen Befehl erteilt haben konnte und er befugt war, alle Schritte zur Rettung des Landes zu unternehmen. Er

---

[1]) Cromer, Bd. I, S. 307 ff.

[2]) Cromer, Bd. I, S. 309—321.

[3]) Revue de deux mondes, 1891, S. 368.

proklamierte sich am 2. August als Vertreter des Sultans und ließ den Khediven durch die Kammer für einen Verräter erklären. Damit war Arabi ein Rebell geworden und seine Absetzung durch den Khediven am 9. August und durch den Sultan am 15. August gerechtfertigt. Arabi wurde bei Tel-el-Kebir besiegt.

Für diese Aktion Englands bestand ein Rechtstitel, der sich aus den Verhandlungen zu Konstantinopel herleiten läßt. England war durch eine force majeure allein übrig geblieben. Es konnte sich so als Beauftragten des Beschlusses der Botschafterkonferenz zu Konstantinopel vom 3. Juli darstellen. Dieser Beschluß ermächtigte es, zu Gunsten des Khediven zu intervenieren. Jedoch bestand dieser völkerrechtliche Titel nur für diese kurze Intervention und es läßt sich ein Recht auf eine dauernde Okkupation Ägyptens hieraus nicht konstruieren, wie englische Publizisten anzunehmen geneigt sind. Ägypten war auch nicht im Augenblicke der Intervention herrenlos; denn es besaß eine Regierung, welche von Europa anerkannt worden war. Die Expedition war ausdrücklich zum Schutze des Khediven bestimmt. Es ist zu bemerken, daß die Kammer, welche Arabi als Kriegsminister bestätigte und so gegen den Willen des Khediven handelte, diesen nicht abgesetzt hatte. Nicht überzeugend ist, wenn von gleicher Seite behauptet wird, der Sultan habe dadurch, daß er Arabi als Rebellenführer unterstützte, sein Recht auf Ägypten verloren; Ägypten sei in dem Augenblick der englischen Intervention herrenlos gewesen; deshalb habe England wohl Ägypten auf Grund eines völkerrechtlichen Titels okkupiert. Auf S. 25 ff. ist nachgewiesen, daß der Berat von 1841 ein freier Erlaß des Sultans ist, der nicht unter völkerrechtlicher Garantie wie der Berat von 1879 steht.[1]) Der Sultan kann somit, rechtlich genommen, mit seiner Provinz nach Belieben verfahren. Mit Hinfall des Obersatzes fällt der ganze Beweis in sich zusammen.

England hatte die Gelegenheit an der Stirnlocke gefaßt und Ägypten als Mandatar der europäischen Mächte besetzt. Die Absicht des Inselreiches ging zunächst nicht dahin, Ägypten dauernd zu besetzen, obwohl ein Teil der europäischen Kolonie

---

[1]) Letzteres teilweise bestritten.

dieses wünschte. Es handelte sich vielmehr darum, Ägypten und die ägyptische Verwaltung zu reorganisieren und die Autorität des Khediven wiederherzustellen.[1]) Von diesem Geiste war die Konvention vom 25. September 1882 getragen. Nach dieser sollten 12 000 Mann, die bald auf 5000 reduziert wurden, in Ägypten bleiben. Ägypten sollte die Kosten der Expedition tragen und 4 Pfund monatlich für den einzelnen Soldaten bezahlen. England verpflichtete sich, seine Truppen, sobald es die Umstände gestatten würden, zurückzuziehen, eventuell deren Zahl zu vermindern. Rechtlich genommen verstößt dieses Abkommen gegen die Bestimmungen des Firmans von 1873 und des Investiturberats von 1879. Es handelte sich hier nicht um eine innere Angelegenheit Ägyptens und es war Ägypten deshalb nicht berechtigt, darüber völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

Zunächst zeigte England durch sein Auftreten das Gegenteil von dem, was es angeblich mit seiner Expedition beabsichtigte. Es erlangte nicht nur für die Rebellen Verzeihung, sondern setzte durch, daß Arabi, der Führer dieser Revolution, von einem englischen Anwalt verteidigt, begnadigt wurde. Damit hatte England dem Ansehen des Khediven einen tiefen Stoß versetzt und zugleich eine Andeutung über seine künftige Rolle in Ägypten gegeben.[2]) Es ist glaublich, daß die Engländer anfangs nicht die Absicht hatten in Ägypten zu bleiben. Es spielen jedoch hier zwei Umstände mit, welche England zwangen, seinen ursprünglichen Plan aufzugeben. Die Verwaltung des Landes befand sich in einem verwahrlosten Zustande. Mit ungeschulten Beamten waren in kurzer Frist keine Reformen durchzuführen. Zugleich war es nötig, daß ein einheitlicher Zug bei denselben Platz greife, daß keine internationalen Eifersüchteleien dieses große Unternehmen stören. Von einer Konstitution war dieses Heil nicht zu erwarten, da die Ägypter nicht reif waren, um sich politisch zu betätigen.[3]) Der andere

---

[1]) Vgl. Cromer, Bd. I, S. 331 ff.

[2]) Um deren Bedeutung zu würdigen, sind die orientalischen Sitten zu berücksichtigen. Cromer, Band II, S. 335, redet von einem bedauerlichen Mißgriff der englischen Regierung. Die Ansichten über das, was England bezweckte, sind geteilt.

[3]) Vgl. History of italian unity, Bd. I, S. 112, von Manzoni.

Umstand war, daß die Macht, welche Reformen in Ägypten einführen wollte, sich auf längere Zeit verbindlich machen mußte. Es mußte ein Beamtenstand erst herangezogen werden, der, an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt, verständnisvoll an dem Vorwärtskommen seiner Heimat mitarbeitete. Die Übernahme dieses Reformwerkes mußte von Seiten einer großen Macht erfolgen, die fähig war, mit dem Gewichte ihres Ansehens die nötigen Reformen durchzusetzen, zumal bei den eigenartigen Verhältnissen dieses Landes die verschiedensten Einflüsse infolge der Kapitulationen sich bemerkbar machten. Zutreffend bemerkte Lord Dufferin am Schlusse seines Berichtes: „Für Reformen ist englischer Einfluß auf unbestimmte Zeit wesentliche Bedingung.“[1]) So wurde England von seiner ursprünglichen Politik, Ordnung in Ägypten herzustellen, einige notwendige Reformen einzuführen und dann seine Truppen aus Ägypten zurückzuziehen, durch die Macht der Tatsachen abgebracht. Die englischen Staatsmänner erkannten mit Schrekken, daß hier eine Aufgabe die andere mit sich brachte und diese ursprünglich vorübergehende Okkupation immer mehr den Charakter eines Protektorates annahm[2]) Daß man trotzdem sich nicht sofort zu einer Politik entschloß, welche dieses Ziel hatte, hat seinen Grund darin, daß die Regierung Englands wechselnd bei den Liberalen und Konservativen lag, die in Bezug auf Kolonialpolitik verschiedene Ansichten vertraten. Trotz dieser verschiedenen Ansichten über die Dauer der Okkupation waren die englischen Minister über die nächsten Ziele, die sie in Ägypten zu verwirklichen hatten, vollkommen klar. Ob zeitige, ob dauernde Besetzung — England mußte im Augenblick die absolute Macht zur Durchführung seiner Reformen haben. Die nächste Folge war die planmäßige Beseitigung jedes bestimmenden fremden Einflusses in der ägyptischen Verwaltung. Deutschland und Österreich, die zahlreiche ihrer Angehörigen im ägyptischen Staatsdienste hatten, zeigten zu dieser Zeit wenig Lust, sich in die inneren Angelegenheiten Ägyp-

---

[1]) The maintenance of the paramount influence of the british govervement for an indefinite period as an essential condition to the execution of the policy of reforms.

[2]) Vgl. Cromer, Bd. II, S. 355, Brief Lord Granville's an Cromer.

tens zu mischen. Das einzige Land, das einen beherrschenden Einfluß in Ägypten ausübte, war Frankreich, dem Ägypten in Bezug auf seine Organisation und Verwaltung sehr viel zu verdanken hatte. Hier setzte zuerst das planmäßige Vorgehen der Engländer ein.

1876 waren zwei Kontrolleure (ein Engländer und ein Franzose) durch ägyptisches Dekret eingesetzt worden, welche den Ministersitzungen beiwohnen konnten und eine beratende Stimme hatten. Am 4. Januar 1882 gab Frankreich das Recht, einen Kontrolleur zu ernennen, auf.[1]) Frankreich erklärte damals, es halte sich England gegenüber für nicht mehr gebunden und sehe das Kondominium als beendet an. Es setzte den englischen Reformen eine systematische Opposition entgegen, die durch den französischen Einfluß in der Caisse de la dette erleichtert wurde. In weiterer Folge fielen den Engländern alle leitenden Posten in den Ministerien zu, welche ihre Macht erhöhten und die jenes einzigartige System bilden, durch das England nicht de jure, aber de facto, Ägypten beherrscht.[2]) Ging die Absicht der ägyptischen Regierung zunächst nur dahin, kenntnisreiche Berater zu bekommen, die hinter den Kulissen arbeiten sollten, so wurde sie hierin getäuscht. Die Ratgeber wollten selbst regieren. Infolge des Widerstandes der ägyptischen Minister sah sich die englische Regierung, um nicht die Einheit des Reformwerkes zu beeinträchtigen, genötigt, die ägyptische Regierung ausdrücklich an die Notwendigkeit, die Ratschläge der englischen Beamten zu befolgen, zu erinnern. Diese Aufforderung wurde durch die Tatsache einer in Ägypten befindlichen englischen Armee nachdrücklich unterstützt. Durch die weitere Ausgestaltung des englisch-ägyptischen Beamtentums entstand allmählich die Macht des Generalkonsuls, der all diesen englisch-ägyptischen Beamten gebietet und dessen Stellung ein imperium in imperio ist. Einen anderen Grund für das Bleiben der Engländer bildete der Mahdiaufstand. Waren die Engländer wirklich, wie sie stets angaben, nur gekommen Ägypten vor der Anarchie zu

[1]) Über die Beseitigung selbst vgl. Revue de deux mondes, 1891, S. 392. Vgl. auch S. 78.

[2]) Vgl. das Kapitel über die englisch-ägyptische Verwaltung.

retten, so hatten sie auch die Verpflichtung, dieses Land vor der Invasion der Mahdi-Scharen zu schützen, zumal da keine ägyptische Armee bestand. So kam England Schritt für Schritt ohne sein Zutun in eine Lage, die immer mehr sich einem Protektorate über dieses Land näherte.

Der geschichtlich sich vollziehende Vorgang der Begründung eines englischen Protektorates über Ägypten wurde durch die englisch-türkischen Verhandlungen der Jahre 1886/87 unterbrochen. Lord Granville hatte auf der Londoner Konferenz (1884) die Versicherung gegeben, England sei bereit, bis zum Beginn des Jahres 1888 seine Truppen aus Ägypten zurückzuziehen, wenn die Mächte ihre Zustimmung dazu geben würden.[1]) Frankreich war im Interesse der Gläubiger dagegen. Trotzdem Northbrook, der im Auftrage der englischen Regierung die ägyptische Frage studiert hatte, die Rückziehung der englischen Truppen aus Ägypten energisch widerraten hatte, beschloß Lord Salisbury, der Frage der Zurückziehung der englischen Truppen näher zu treten. Sein Gesandter, Sir Henry Wolff, vereinbarte nach langwierigen Unterhandlungen mit der Pforte eine entscheidende Konvention, die das Datum des 27. Mai 1887 trägt. Hierin wurde bestimmt, daß nach Ablauf von drei Jahren vom Abschluß dieser Konvention ab die englische Regierung ihre Truppen aus Ägypten zurückziehen werde, vorausgesetzt, daß kein sonstiger Hinderungsgrund, wie z. B. Gefahr im Inneren, vorliege.[2]) England und die Türkei behielten sich das Recht vor, gegebenenfalls Ägypten gemeinsam wieder zu besetzen. Die endgültige Ausführung der Konvention hing faktisch von ihrer Annahme durch die Mächte ab, welche die Pforte in ihrem Sinne bearbeitete. Unbegreiflicherweise waren Frankreich und Rußland dagegen, angeblich um die Souveränität des Sultans zu schützen. Ja, Rußland ging so weit, im

---

[1]) Vgl. Guyot, Revue de droit international, 1904, S. 279.

[2]) Vgl. Cromer, Bd. II, S. 376, Art. 5 der Konvention: At the expiration of three years from the date of the present convention Her Britanic Maj. Governement will withdraw its troops from Egypt under the provisions of which the british troops were not to withdraw at the end of three years, if their was any appearance of danger in the interior or without.

Falle der Unterzeichnung der Konvention durch die Türkei mit der Besetzung Armeniens zu drohen. Es ist hier nicht der Ort, all die Bemühungen der verschiedenen Großmächte und den tragischen Ausgang[1]) dieses Kampfes zu schildern. Das Ergebnis war, daß die Türkei nicht unterzeichnete und sich damit eines großen Vorteiles beraubte. Für England bedeutete die Uneinstimmigkeit der Mächte und der Umstand, daß die Türkei diese Konvention nicht ratifizierte, das Wiederaufleben einer völligen Handlungsfreiheit. Alle Versprechungen der englischen Regierung über diesen Punkt vor dem Juli 1887 sind null und nichtig und nur die seit jener Zeit gemachten für sie bindend. Man kann sagen, die Grundsteine der gegenwärtigen englischen Macht in Ägypten sind durch das Mißtrauen und die wechselnde Politik Frankreichs gelegt worden. War die englische Politik 1887 schwankend gewesen, ob man Ägypten behalten oder aufgeben sollte, so verfolgte man seit 1887 mit allen Mitteln das Ziel, Ägypten dem britischen Weltreiche einzuverleiben. Da es England infolge der Umstände nicht möglich war, einen völkerrechtlichen Titel für seine Okkupation zu erlangen, sicherte es sich die herrschende Stellung in Ägypten und zwar in so absoluter Weise, daß Ägypten in gewisser Hinsicht mit den englischen Vasallenstaaten in Indien zu vergleichen ist. Bei Ägypten besteht jedoch noch die Fiktion der türkischen Oberherrschaft. Daran änderten auch die 49 Male,[2]) die England das offizielle Versprechen abgab, seine Truppen aus Ägypten zu ziehen, nichts. Ohne einen Rechtstitel zu besitzen, ging die vorübergehende Okkupation Englands von Ägypten in ein de-facto-Protektorat über. Die anfängliche Opposition des neuen Paschas Abbas-Hilmy wurde durch das rücksichtslose Vorgehen der Engländer rasch gedämpft; die englische Regierung benützte die Gelegenheit, sich einiger wichtiger Posten der ägyptischen Verwaltung zu bemächtigen. Der Khedive wollte zwei Minister einsetzen, welche den englischen Reformen nicht sympathisch gegenüberstanden, sah sich aber genötigt, England nachzugeben, das ihm durch Lord Cromer erklären ließ: In allen wichtigen Angelegenheiten, wie bei Be-

[1]) Vgl. Cromer, Bd. II, S. 379.

[2]) Vgl. Cochéris, La sit. int. de l'Egypte et de Sudan, S. 532.

rufung von Ministern, könne der Khedive nur mit Kenntnis und Zustimmung der englischen Regierung handeln. Ein weiterer Fall im gleichen Jahre[1]) veranlaßte eine Botschaft des englischen Auswärtigen Amtes, die unter anderem ausführte: Solange England in Ägypten bleibt, hat der Khedive kein Recht, zwischen die Handlungen der englischen Beamten zu treten und kein Recht, einen einheimischen oder fremden Beamten oder einen Minister zu entlassen, ohne die englische Regierung davon zu verständigen. Damit war die Herrscherstellung Englands deutlich zum Ausdruck gebracht. Die englisch-ägyptische Verwaltung steht direkt unter dem englischen Generalkonsul, die englischen Beamten sind Beamte der englischen Regierung geblieben und dieser zu Gehorsam verpflichtet. Dem Khediven sind alle Rechte über diese Beamten genommen, die damit ihm gegenüber vollkommen unabhängig sind. Infolge der erwähnten Vorgänge wurde 1892 die Okkupationsarmee in Ägypten erhöht.

England war seitdem stets bestrebt, sich einen Rechtstitel zu verschaffen, der es ermächtigte, sich in die ägyptischen Angelegenheiten einzumischen. Es benützte die Verhandlungen, welche bei der Investitur des Khediven Abbas-Hilmy mit der Pforte stattfanden, um bei dieser Gelegenheit als Mitkontrahent aufzutreten, was freilich nicht gelang. Daraufhin ließ es durch den englischen Generalkonsul in Kairo der ägyptischen Regierung mitteilen, daß der Firman von 1892 nur mit Zustimmung der englischen Regierung von der Türkei geändert werden könne. Sie vollendete in der Folgezeit das System der englisch-ägyptischen Verwaltung; zu gleicher Zeit organisierte sie die ägyptische Armee, die unter englischen Offizieren steht. Ihr nomineller Chef ist zwar der Khedive, in Wirklichkeit der englische Sirdar.[2]) Hand in Hand mit diesen Bestrebungen gewann auch das englische Kapital die Vormachtstellung in Ägypten.[3]) Die Stellung Englands in Ägypten ist faktisch ein

[1]) Vgl. Dicey, S. 460 ff.

[2]) Vgl. Dicey, S. 460. Der Name Sirdar ist eine englische Neuschöpfung, um damit eine Bestimmung der Firmane von 1873, 79, 92 zu umgehen, die dem Khediven nur das Recht geben, militärische Grade bis zum Obersten zu verleihen.

[3]) Vgl. dazu die englischen Armeelieferungen an die ägyptische Armee, den Verkauf der ägyptischen Dampferlinien 1897 an England,

Protektorat. Die vorübergehende Okkupation verwandelte sich allmählich in ein solches. Rechtlich kann aber dieses Protektorat nicht bestehen, da es von keiner Macht anerkannt wird. England unterließ es, den Mächten die Übernahme des Protektorates anzuzeigen, da es hier auf den unbedingten Widerspruch der Mächte gestoßen wäre. Die Beziehungen Englands zu Ägypten sind durch die englische Armee in Ägypten, den englischen Generalkonsul und die englischen Beamten in ägyptischem Dienste gegeben. Damit hat England einen absoluten Einfluß auf alle staatsrechtlichen Funktionen Ägyptens.

Wenn es in dem Wesen des Oberstaates liegt, nicht bloß die auswärtigen, sondern auch die inneren Angelegenheiten der Unterstaaten zu leiten, so ist damit Ägypten noch nicht eine englische Kolonie geworden und staatsrechtlich nicht als solche zu betrachten. Die Eigenheit eines Protektorates besteht darin, daß der Oberstaat seinen Einfluß auf den Unterstaat immer mehr ausdehnt; zugleich ist eine feste Grenze in dieser Hinsicht nicht gegeben, da solche Protektoratsverhältnisse meistens zwischen europäischen und weniger organisierten Staaten vorkommen.[1]) Die englische Krone hatte bei den jonischen Inseln, über die sie ein völkerrechtlich anerkanntes Protektorat besaß, noch ausgedehntere Rechte.[2]) Und trotzdem war England weit davon entfernt, die jonischen Inseln als englische Kolonie zu betrachten. In gewisser Hinsicht läßt sich ein Vergleich finden bei Betrachtung des Verhältnisses zwischen Polen und Rußland. Es sind dies zwei Fälle: Durch den Beschluß des stummen Reichstages von 1717 verpflichtete sich

---

ferner die englischen Bahnbauten in Ägypten und im Sudan, die Bewässerungsanlagen, insbesondere den Staudamm von Assuan.

[1]) Vgl. dazu die verschiedenen Protektoratsverträge, welche Frankreich schloß, z. B. den Bardovertrag, den Vertrag mit dem König von Rio Pungo von 1866, die stark voneinander abweichen und keine Grenze zwischen einem Protektorat und einer direkten Unterordnung dieses Staates unter Verlust seiner Souveränität kennen. Jellinek, Staatenverbindungen, S. 127, Anm. 5.

[2]) Vgl. Jellinek, Staatenverbindungen, S. 129 ff. England hatte das Recht der Zustimmung bei Verfassungsänderungen, der Parlamentsberufung- und Vertagung, der Parlamentsauflösung und das Besetzungsrecht der Inseln.

Polen, nur eine beschränkte Zahl, höchstens 21,000 Mann, zu halten und russische Truppen in Polen zu dulden. Rußland sollte die Garantie der Verfassung übernehmen. Trotzdem wurde Polen bis zur erfolgten Auflösung als souveräner Staat betrachtet. Die Beschränkungen des Vertrages zu Grodno am 15. Oktober 1793[1]) waren noch größer und trotzdem wurde Polen als selbständiges völkerrechtliches Gebilde angesehen in beiden Fällen. In Ägypten tritt an Stelle des englischen Einflusses auf das Parlament mit Rücksicht auf die noch unfertigen Zustände des Landes, das ein parlamentarisches Leben nicht kennt, der unbedingte englische Einfluß auf die Verwaltung. Insoferne ist ein Vergleich mit den oben angeführten Beispielen gegeben. Handelt es sich bei diesem Vergleiche um einen souveränen Staat, was ja bei Ägypten bestritten ist, so zeigt dieser Vergleich doch, wie weit völkerrechtliche Beschränkungen dieser Art gehen können, ohne daß der betreffende Staat oder die betreffende Provinz eines fremden Staates lediglich Bestandteil des anderen Staates wird. In vorliegendem Falle ist noch zu berücksichtigen, daß Ägypten in seiner Handlungsfähigkeit teilweise durch die Rechte der europäischen Mächte beschränkt ist, was die rechtliche Lösung dieses Problems bedeutend erschwert.

Der erste Schritt zu einer Klärung dieser Rechts-Machtfragen wurde in dem französisch-englischen Übereinkommen von 1904 getan. Dieser Vertrag ist vorwiegend politischer Natur und beschäftigt sich u. a. mit der Abgrenzung der Einflußsphären Frankreichs und Englands in Afrika. Frankreich gab hierbei die Erklärung ab, daß seine Regierung nicht mehr auf einem Termin zur Rückziehung der englischen Truppen aus Ägypten bestehe. Damit hat es das Protektorat Englands anerkannt. Es ist noch weiter gegangen, indem es in formeller Weise erklärt hat, daß es überhaupt nicht den Handlungen

---

[1]) In diesem wurde der Kaiserin von Rußland und ihren Nachfolgern in Art. V zugestanden:

Tout degré d'influence utile dans les mésures militaires et politiques qu'une sage prévoyance d'après un concert préalable avec le gouvernement polonais pourrait conseiller pour la sûreté et la tranquillité de la république.

Englands in Ägypten entgegentreten werde.[1]) Wenn demgegenüber England versichert, daß es die politische Lage Ägyptens nicht ändern werde, so ist dieses lediglich eine Formel, zumal da die französische Regierung vollkommen freie Hand gelassen hat. Frankreich sagt England in diesem Abkommen seine volle Unterstützung bei Ausführung seiner Bestrebungen zu.[2]) Rechtlich betrachtet, hat England damit nicht einen völkerrechtlichen Titel für sein Protektorat über Ägypten erhalten und konnte es auch nicht. In Ägypten sind alle Mächte, welche dort Kapitulationen innehaben, interessiert und müssen zuvor ihre Einwilligung geben, bevor England ein völkerrechtlich anerkanntes Protektorat über Ägypten ausüben kann. Daß dieses noch von der Zustimmung der anderen Mächte, insbesondere auch Deutschlands, abhängt, haben die Ereignisse anläßlich der Besetzung Marokkos durch Frankreich[3]) erwiesen. Diese sind für die Beurteilung des gegenwärtigen Verhältnisses Englands zu Ägypten und die Begründung einer englischen Herrschaft dortselbst nicht ohne Wert.

Die gegenwärtigen Beziehungen Ägyptens zu England und die staatsrechtliche Stellung Ägyptens werden am besten folgendermaßen ausgedrückt: Ägypten ist noch immer ein, wenn auch mit besonderen Rechten ausgestatteter, Unterstaat der Türkei — allerdings auf dem Wege, eine bedingte Souveränität zu erlangen, — faktisch aber ein englisches Protektorat — keine englische Kolonie —, was bis jetzt nur von e i n e r Großmacht anerkannt ist.

Ein ähnliches Verhältnis wies vorübergehend Tunis auf,

---

[1]) Vgl. Cromer, Bd. II, S. 391. His Br. Maj. Governement declare that they have no intention of altering the political status of Egypt. The governement of the French republic for their part declare that they will not obstruct the action of Gr. Br. in that country by asking that a limit of time will be fixed for the British occupation or in any other manner.

[2]) Vgl. Art. 9 des Abkommens, wiedergegeben bei Jaray, S. 420. Les deux gouvernements conviendront de se prêter l'appui de leur diplomatie pour l'exécution des clauses de la présente déclaration relatives à l'Egypte et au Maroc. Vgl. auch A. Z. S. 53.

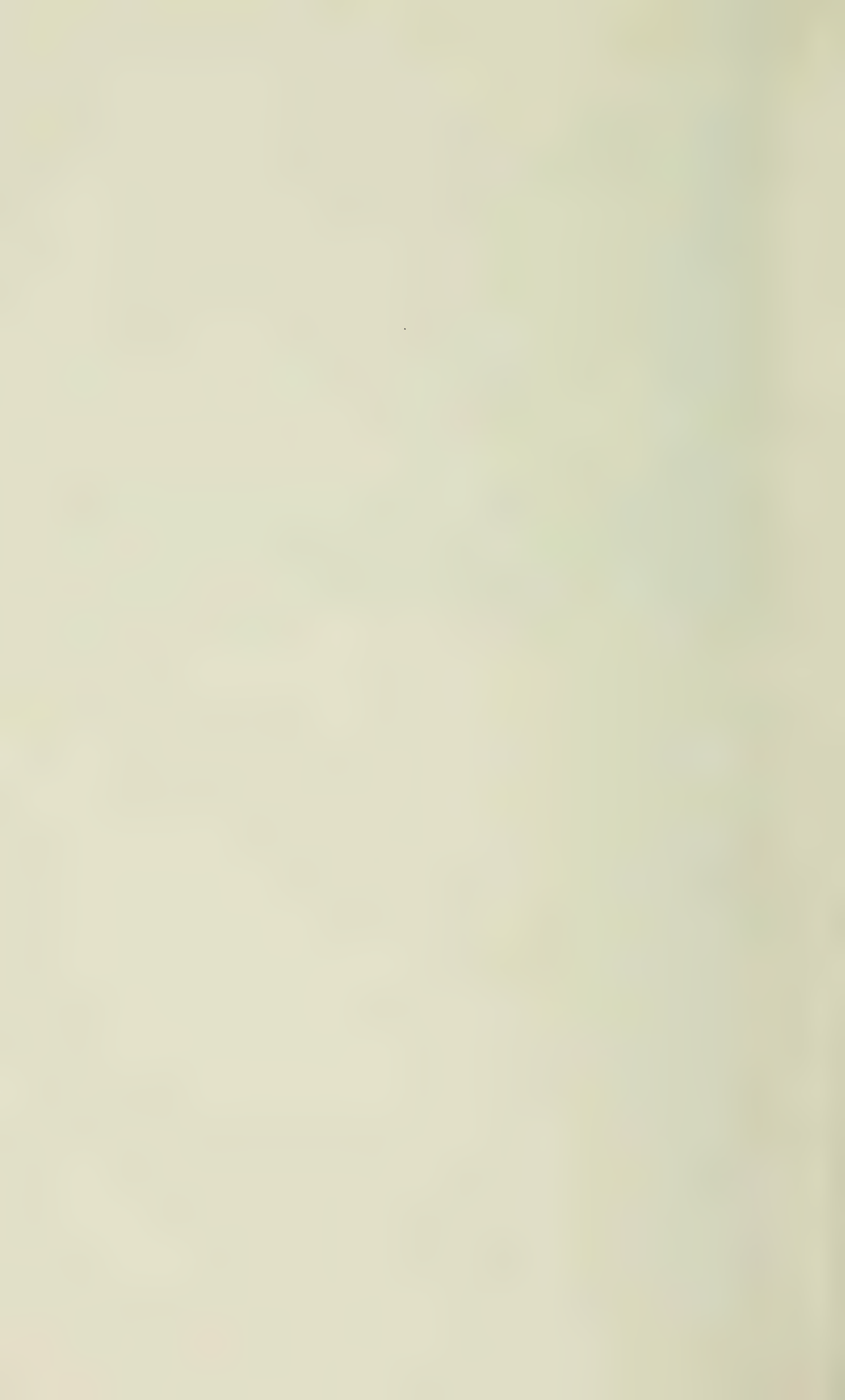
[3]) Frankreich stand zu Marokko in einem ähnlichen Verhältnis wie England zu Ägypten.

das bei der Besetzung der Franzosen im Jahre 1882 ebenfalls ein türkischer Vasallenstaat war. Es war allerdings die rechtliche Natur dieses Vasallitätsverhältnisses vielfach bestritten und es konnte Frankreich infolgedessen auch in kurzer Zeit die Kapitulationen abschaffen. Tunis bildet ebenfalls ein Protektorat. Der Bey von Tunis hat im Bardovertrag den größten Teil seiner Rechte an Frankreich abgetreten. Er wird trotzdem immer als Souverän betrachtet. Diese Protektorate pflegen im allgemeinen nur einen Übergang zur Okkupation, d. h. zur Einverleibung in den Staat selbst, zu bilden.

Wenn nun ein rechtliches Protektorat in Ägypten angenommen werden soll, das England im Laufe der Zeit durch Anerkennung der Großmächte dort begründen kann, so wird es eines besonderen Gesetzgebungsaktes bedürfen, um Ägypten als Kronkolonie zu konstitutieren, d. h. Ägypten in staatsrechtliche Beziehung — und zwar die einer Unterordnung — zu England zu bringen.

IV

Die englisch-ägyptische Verwaltung



Die englisch-ägyptische Verwaltung

Einleitung

Wenn, wie das vorige Kapitel zeigte, die Stellung Englands in Ägypten mehr politischer als staatsrechtlicher Natur ist und seine Eigenheit darin hat, daß für dieselbe keine Formel gefunden werden kann, so tritt in der Verwaltung dieses Landes die englische Machtstellung, wenn auch in etwas verschleierter Form, klar zu Tage. Hier kann in der wahren Bedeutung des Wortes von einer herrschenden Stellung Englands gesprochen werden. Um die Verwaltung eingehend würdigen zu können, erweist es sich auch als nötig, einen Blick auf die Verfassung Ägyptens zu werfen.

§ 13.

Der Charakter der englisch-ägyptischen Verwaltung

Bemerkt man bei dem bisher Besprochenen schon den englischen Einfluß, so war dieser in der ägyptischen Verwaltung ursprünglich nicht vorhanden. Ägypten selbst hatte europäische Beamte gewünscht, um seine Verwaltung, welche sich in grober Verwahrlosung befand, den modernen Anforderungen eines auf Recht und Gleichheit basierten Staates entsprechend zu reformieren.[1] Nubars Idee, als er die Engländer zu dem Reformwerke 1883 berief, war, daß die englischen Beamten so wenig als möglich sichtbar sein sollten. Einheimische Beamte sollten ihre Befehle ausführen. Die Engländer sollten weder Ministerposten noch höhere Ämter bekleiden. Es lag ihm hauptsächlich daran, brauchbare und geschulte, aber der ägyptischen Regierung untergeordnete Hilfsarbeiter zu bekommen.

[1] Dicey, S. 362 ff.

Diese Engländer sollten in ägyptischen Staatsdienst treten, die Regierung sollte im Namen und unter der Autorität des Khediven geführt werden; er lehnte jegliche Beziehung dieser englischen Beamten zu dem englischen Generalkonsul ab. Jedoch die englischen Beamten kamen mit der festen Absicht, zu regieren und nicht bloß Superrevisoren zu machen. Dies war der ursprünglichen Absicht Nubars entgegengesetzt. Unter Benützung der damaligen politischen Lage anläßlich der Wolff-Drummond'schen Mission vermochte er zwar die Entfernung einiger allzu reformeifriger Engländer, zum Beispiel von Clifford Lloyd, 1884, zu erlangen. Dies war aber nur eine Konzession unter dem Drange der Umstände gewesen und die Note Lord Granville's vom 4. Januar 1884[1]) drückte die Stellung Englands klar aus, indem er unter anderem ausführt: Die ägyptischen Minister und Gouverneure sollen wissen, daß die Verantwortung, welche England für Ägypten während der Besetzung trifft, es nötig macht, daß die englische Regierung darauf besteht, daß die Politik, welche sie für nötig hält, befolgt wird und diejenigen ägyptischen Beamten, welche diesen Weisungen nicht Folge leisten, ihre Stellungen aufzugeben haben. Dieser Konflikt war anläßlich der Reorganisation der Polizei ausgebrochen, die Nubar als rein ägyptische Staatseinrichtung gestalten, während England sich hier den maßgebenden Einfluß sichern wollte. Der Streit endigte mit einer Niederlage der ägyptischen Regierung, welche Nubars Sturz und damit die völlige Aufgabe der Gestaltung einer rein ägyptischen Verwaltung mit sich brachte. Wenn Nubar auch später wieder Minister wurde, so war doch seine Politik aufgegeben worden. In der Folgezeit wurde jeder ägyptische Minister, wenn er eigene Ansichten zu vertreten wagte, einfach entlassen, z. B. Fall des Ministeriums Tigrane Pascha.

Es ist hier nicht die Stelle über den Vorzug, welche die

---

[1]) White, S. 68 und 183. Dicey, S. 440: It should be made clear to the egyptian ministers and governors of provinces that the responsibility which for the time rests on England obliges Her Majesty's Governement to insist on the adoption of the policy, which they recommends; and that it will be necessary that those ministers and governors who do not follow this course should cease to hold their offices.

englische Verwaltung für Ägypten hatte, sich zu verbreiten. Die Folgen derselben waren für das Land große, indem planmäßig an der Schaffung eines wirklichen Beamtenstandes gearbeitet wurde. Auch jetzt wird die Fiktion festgehalten, als seien die englischen Beamten in ägyptischem Staatsdienste nur den ägyptischen Ministern beigeordnet und bestehe ihre einzige Pflicht darin, in Form von Ratschlägen an die Minister die Resultate ihrer mannigfachen Erfahrungen niederzulegen. In Wahrheit sind letztere nur Puppen in der Hand ihrer englischen Unterstaatssekretäre und dienen als Bindeglied zwischen England und der ägyptischen Bevölkerung.[1]) Diese englischen Beamten bleiben zu gleicher Zeit englische Staatsbeamte und ihrer Regierung, d. h. dem englischen Generalkonsul, verantwortlich, deren Weisungen sie zu befolgen haben.

Zu welch eigenartigen Konsequenzen diese Umstände gegebenen Falls führen können, veranschaulichen am besten die Vorgänge der Jahre 1892—1894. Der Khedive Abbas Hilmi wollte ein nationales Ministerium bilden, ein Vorgehen, dem England sich auf das entschiedenste widersetzte. Um den Khediven zum Nachgeben zu bestimmen, wurden sämtliche im ägyptischen Staatsdienste befindlichen englischen Beamten angewiesen, ihre Tätigkeit bis auf weitere Anordnungen der englischen Regierung einzustellen. Rechtlich genommen, hätten alle diese Beamten von der ägyptischen Regierung verabschiedet werden müssen, da sie in deren Dienste standen und ihren Weisungen Folge zu leisten hatten. Tatsächlich erfolgte nichts derartiges. Die ägyptische Regierung gab nach und die Beamten behielten ihre Stellungen. Somit erscheinen diese Beamten tatsächlich als englische Beamte.[2])

Neben der ägyptischen Regierung besteht die des Generalkonsuls, bei dem alle Fäden der Regierung zusammenlaufen. Am besten charakterisiert Lord Cromer die englisch-ägyptische Verwaltung mit folgenden Worten: „European heads and egyptian hands.“ Rein ägyptisch sind nur die Gemeinde- und Städteverwaltungen; letztere sind durch die Kapitulationen in ihrer Entwicklung stark behindert. Im Verlaufe der Reform der

[1]) Dicey, S. 433. Guérville, S. 49.

[2]) Grünau, a. a. O. S. 178 ff. Milner, a. a. O. S. 31.

ägyptischen Verwaltung ist es den Engländern gelungen, bei allen Ministerien die entscheidenden Stellungen mit englischen Beamten zu besetzen und somit internationale Einflüsse, die sich innerhalb der Verwaltung geltend machten, lahm zu legen.[1])

Die Vorgänger Tewfiks hatten durch europäische Minister in ihrem Lande Reformen eingeführt, wobei die Franzosen und Italiener sich einer besonderen Bevorzugung erfreuten, wie denn der Einfluß Frankreichs auf Ägypten in kultureller Hinsicht ein großer war und noch ist.[2]) Durch die stete Besetzung mit Ausländern gleicher Nation bildete sich allmählich eine Art Anspruch einzelner Staaten auf gewisse Stellen aus, welcher in den seltensten Fällen rechtlich, aber sehr oft tatsächlich anerkannt wurde. Diese Beamten bildeten, soweit sie einflußreiche Stellungen innehatten, einen wichtigen selbständigen Faktor in der ägyptischen Verwaltung. In kurzer Zeit, 1883 und in den folgenden Jahren, verloren sie diesen Einfluß durch das planmäßige, wenig rücksichtsvolle Vorgehen der Engländer, welche sich aller hohen Posten bemächtigten.[3]) Die internationale Verwaltung steht vollkommen unter englischer Kontrolle. England überschwemmte Ägypten mit englischen Beamten, sodaß der Zweck der englischen Okkupation, Ägypten zur Selbstregierung zu erziehen, immer weniger erreicht werden kann.

Es besteht eine andere internationale Verwaltung in dem Verwaltungssysteme Ägyptens, welche dem englischen Einfluß gleichberechtigt gegenübersteht und selbständig ist. Diese beruht auf den Kapitulationen und anderen Verträgen. Darunter zählt die Caisse de la Dette, ferner auch die gemischten Gerichtshöfe und die S. 89 f. besprochenen internationalen Verwaltungen. Teilweise wurde diese internationale Verwaltung durch das französisch-englische Abkommen von 1904 in erheblichem Maße modifiziert.

Unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren ergibt sich folgendes Bild der verschiedenen Rechtsquellen der ägyptischen Verwaltung. Bei der englisch-ägyptischen Verwaltung sind drei Rechtsquellen zu unterscheiden. Die erste

---

[1]) Bréhier, S. 162.
[2]) A. Z., S. 4 ff.
[3]) Grünau, S. 186.

Rechtsquelle ist die Autorität des Khediven. Diese wird durch die ägyptische Verwaltung und das ägyptische Parlament ausgeübt. Ferner ist hier der türkische Minister im ägyptischen Ministerium zu erwähnen, der die Suzeränität des Sultans repräsentiert, von dem die ägyptische Autonomie abhängt. Die zweite und wichtigste Rechtsquelle der ägyptischen Verwaltung ist der englische Generalkonsul. Der englische Generalkonsul mit seinen Untergebenen, d. h. den englischen Beamten in ägyptischem Staatsdienste, vereinigt sich mit den ägyptischen Beamten zu der englisch-ägyptischen Verwaltung. Dieser englisch-ägyptischen Verwaltung steht vollkommen selbständig die internationale Schuldenverwaltung gegenüber. Sie wird durch die Großmächte repräsentiert; ihre Rechtsquellen sind das Liquidationsgesetz von 1880 und die Konvention von London. Die internationale Verwaltung zerfällt ihrerseits in die Caisse de la dette und in die internationalen Verwaltungen, wie die Munizipalität von Alexandrien etc. Die englisch-ägyptische Verwaltung einerseits und die internationale Verwaltung in dem eben erwähnten Umfange andererseits bilden zusammen die ägyptische Regierung.

§ 14.
Ägyptisches Staatsrecht

Die Firmane hatten dem Khediven die innere Verwaltung Ägyptens übertragen. War damit der Khedive als absoluter Herrscher dieses Landes berufen, so stand es ihm frei, seinen Untertanen gewisse Rechte an der Regierung und Verwaltung einzuräumen. Die Anfänge einer ägyptischen Verfassung gehen auf den Khediven Ismail zurück, der durch Statut vom 20. November 1866 eine Notabelnkammer unter dem Namen: „Conseil des délégués des populations égyptiennes élu au suffrage universel“ berief.[1]) Jedoch war dies ein politisches Manöver und die Volksvertretung weit davon entfernt, den Namen einer solchen zu verdienen. Die Notabelnkammer dieser Verfassung durfte nur über die ihr von der Regierung vorgelegten Angelegenheiten beraten und darüber ihre Ansicht aussprechen. Sie war vorgeschoben, um gewisse Finanz-

[1]) Über die Verfassung von 1866 Bréhier, S. 178 ff. Cromer, Bd. I, S. 68 ff. Grünau, S. 109 ff.

operationen des Khediven zu erleichtern. Die türkische Verfassung von 1877, welche auch in Ägypten verkündet wurde, blieb nur toter Buchstabe[1]; der Khedive war und blieb unbeschränkter Souverän seines Landes und insbesondere auch Herr der Finanzquellen. Der Anfang einer Verfassung wurde gegeben, als der Khedive auf den Bericht der Untersuchungskommission hin am 23. August 1878 Sir Rivers die Einführung der Ministerverantwortlichkeit anzeigte[2], ein Versprechen, das vielleicht nur zuerst politischen Charakter hatte, aber durch die Bestellung zweier europäischer Minister bald aktuell wurde.[3] Wem gegenüber eigentlich diese Ministerverantwortlichkeit bestand, wurde allerdings nicht festgestellt. Es handelte sich hierbei um die Frage, ob der Khedive dem Ministerrate präsidieren oder ob er von dessen Beratungen ausgeschlossen werden sollte. Die letztere Ansicht trug den Sieg davon. Der Khedive ist verpflichtet, die vom Ministerrate ergangenen Beschlüsse zu sanktionieren; er hat aber das Recht, die Minister beliebig entlassen zu können, was somit jene Beschränkung völlig hinfällig macht.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurde der Khedive gezwungen, den größten Teil seiner Besitzungen dem Staate abzutreten und sich mit einer Zivilliste zu begnügen.[4] Was dieser Schritt bedeutete, kann man daraus ersehen, daß der Khedive ein Zehntel alles kulturfähigen Landes besaß[5] und dieser Besitz bei den Anleihen eine große Rolle gespielt hatte. Diese wurden bald auf die Staatsdomänen, bald auf das persönliche Vermögen des Khediven aufgenommen, sodaß es sehr schwierig war, diese auseinanderzuhalten, da man nicht wußte, wo die Grenze zwischen den Domänen und der Daira bestand. Zieht man in Erwägung, daß dem Khediven der Zutritt in die öffentlichen Kassen völlig freistand und dieser Umstand, wie aus den Ergebnissen der Untersuchungskommission hervorging, große Mißbräuche gezeitigt hatte, so kann man diesen Schritt,

---

[1]) Cromer, Bd. I, S. 99.

[2]) Cromer, Bd. I, S. 99.

[3]) Cromer, Bd. I, S. 162.

[4]) Sayur, S. 6 gibt sie im Betrage von 5 Millionen M an.

[5]) Durch Dekrete vom 28. August und 10. Dezember 1878 geht dieses hervor; vgl. auch S. 89.

durch den der Khedive sich jeglicher Verfügung über die Staatskasse entschlug, indem er in eine Zivilliste willigte, nicht hoch genug einschätzen. Wurde dieses Einlenken auf die Bahn konstitutioneller Garantien von Ismail nur als Verlegenheitsprodukt betrachtet, um die europäischen Mächte hinzuhalten, so büßte deren Urheber ihre Verletzung mit seinem Throne.

Die Verfassung vom 7. Februar 1882, welche ein Parlament mit ziemlich ausgedehnten Rechten geschaffen hatte,[1]) wurde bald durch die neue Verfassung vom 1. Mai 1883 aufgehoben. Diese legte die Grundlagen des Konstitutionalismus in Ägypten.[2]) Dieses Gesetz nimmt auf Lord Dufferin's Report und die dort in Vorschlag gebrachte gesetzgebende Versammlung Rücksicht.[3]) Es ist darauf hinzuweisen, daß dieser Konstitutionalismus dem Wortlaute nach mit europäischen Verhältnissen Ähnlichkeit hat, es aber falsch wäre, auch die Macht des Khediven so einzuschätzen. Im Orient ist die persönliche Macht des Herrschers ein nicht zu unterschätzender Faktor. Dieses bezeugt auch Milner, der unter anderem ausführt:[4]) „Wenn der Khedive nicht will, vermag kein Mensch der darauffolgenden Stockung in der Verwaltung zu begegnen."

Der Khedive ist erblicher Herrscher von Ägypten. Zur Ausübung seiner Rechte bedient er sich der von ihm ernannten Minister, die seine Wünsche gegenüber der assemblée générale vertreten.[5]) Diese ist das Parlament, das sich aus 45 gewählten Notabeln, die gewissen Anforderungen entsprechen müssen, den Ministern, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammensetzt. Es wird alle zwei Jahre berufen und hat ein weitgehendes Bewilligungsrecht in Verwaltungs- und Finanzsachen.[6]) Unbeschränktes Petitionsrecht ist gesichert, die Öffentlichkeit bei den Beratungen ausgeschlossen. Neben dem

---

[1]) Grünau, S. 141 ff. 240. Dicey, S. 261.

[2]) White, Anhang IV, S. 457 ff. Ferner Posener, Die Staatsverfassungen, Charlottenburg 1902, Abschnitt „Ägypten". Sayur, S. 38 ff.

[3]) Dicey, S. 334. Bréhier, S. 260.

[4]) Milner, England in Egypt, preface to the 5th edition, p. XXI.

[5]) Vgl. bei White: Artikel 34 des Organischen Gesetzes.

[6]) Vgl. Artikel 43 ff. des Organischen Gesetzes. Über die Kompetenz vgl. Artikel 35 des Org. Ges., ferner Tit. VI und VII.

Art. XXIV: Nul impôt nouveau direct foncier ou personel ne peut

Parlament besteht das Conseil législatif — gesetzgebender Rat[1]) — das 30 Mitglieder zählt, von denen der Khedive den Präsidenten, die zwei Vizepräsidenten und 12 Mitglieder ernennt. Ihm muß das Budget vorgelegt werden, wobei es allerdings eine nur beratende Stimme hat. Es prüft alle ägyptischen Gesetze und Dekrete, welche nur mit seiner Zustimmung promulgiert werden können. Über das Petitionsrecht und die Öffentlichkeit der Sitzungen finden die Vorschriften des Parlaments entsprechende Anwendung. Die Minister können sich an den Diskussionen beteiligen, genießen jedoch kein Stimmrecht.

Die untersten Stufen bilden die Provinzialversammlungen in jeder moudirieh, die Lokalangelegenheiten erledigen, aber nicht in gegenseitige Beziehungen treten können.[2])

Der Khedive hat somit noch sehr weitgehende Rechte, da zu berücksichtigen ist, daß zwar den Volksvertretungen volles Petitionsrecht und ein Kreis bestimmter Angelegenheiten zugestanden ist, aber die Regierung als solche nicht verpflichtet ist, den Beschlüssen der Volksvertretung Folge zu leisten. Sie hat diese Beschlüsse im verneinendem Falle motiviert abzulehnen. Der Khedive hat ein absolutes Vetorecht.

Im Hinblick auf sein Verhältnis zu dem englischen Generalkonsul zerfällt diese Selbstherrlichkeit; in Beziehung hierauf kann man von ihm sagen: Il règne, mais il ne gouverne pas. Wenn er mit der Weisung, die ihm von dem englischen Generalkonsul erteilt wird, in Konflikt kommt, bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Dekret, dessen Unterzeichnung er sich nicht unterziehen will, an die gesetzgebende Versammlung als offenen Protest zurückzusenden.[3])

être établi en Egypte sans avoir été discuté et voté par la l'assemblée générale.

Art. XXXV: L'assemblée générale doit être consultée pour avis 1. sur tout emprunt public, 2. sur la construction ou la suppression de tout canal et toute ligne de chemin de fer traversant plusieurs moudiriehs, 3. sur la classification générale des terres du pays au point de vue de l'impôt foncier.

[1]) Art. XVIII ff. des Org. Ges. Titel IV und V. White, S. 460 ff.

[2]) Art. II ff. des Org. Ges. Titel II und III. White, S. 457 ff.

[3]) White, S. 149.

§ 15.
Die einzelnen Ministerien
Einleitung.

Den ersten Schritt zu einer verwaltungsrechtlichen Organisation Ägyptens wurde unter Mehemid Ali gemacht, der 1826 einen Staatsrat und Minister schuf.[1]) Unter seinem Nachfolger Said gab es deren drei für Inneres, Krieg und Finanzen. Der Titel Minister, der von Europa entlehnt ist und bei dem man dessen Verhältnisse zum Vergleiche heranzieht, ist geeignet, für Ägypten falsche Vorstellungen zu erwecken. Hier ist der Minister der Vorgesetzte seines Departements, der seine Stellung nur dadurch behalten kann, daß er die ihm erteilten Befehle ohne Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit pünktlich durchführt. Dabei ist er gezwungen, bei seinen Entschließungen die weitgehendste Rücksicht auf den englischen Unterstaatssekretär oder einen anderen hohen englischen Beamten in seinem Ressort zu nehmen. Gegenwärtig gibt es 7 Ministerien: 1. Äußeres, 2. Inneres, 3. Justiz, 4. Unterricht, 5. Öffentliche Arbeiten, 6. Krieg, 7. Finanzen. Ferner ist dem Ministerrate noch der türkische Spezialgesandte beigesellt, der keine besonderen Funktionen hat.

Das Ministerium des Äußeren

Der ägyptische Minister des Äußeren ist der Vermittler zwischen den diplomatischen Vertretern, die am Hofe des Khediven beglaubigt sind, und der ägyptischen Regierung. In praxi ist das Ministerium des Äußeren ein Bureau des britischen Konsuls, der an dessen Vorstand seine Weisungen gibt, die dann durch Vermittlung dieses Ministers an die einzelnen Ressorts weitergegeben werden.[2])

Das Ministerium des Inneren[3])

Dieses Ministerium hat am längsten dem Einflusse der Engländer widerstanden, nachdem es für England durch Clifford

[1]) Bréhier, S. 107 ff.

[2]) White, S. 287, Die Konsuln der europäischen Mächte in Ägypten führen zugleich den Titel eines diplomatischen Agenten. Die völkerrechtliche Vertretung Ägyptens im Ausland erfolgt durch die osmanischen Missionen, Sayur, S. 24.

[3]) Vgl. Anhang S. 135.

Lloyds allzu energisches Vorgehen 1883 verloren gegangen war. Erst seit dem Rücktritte Riaz Pascha's im Jahre 1894 ist es den Engländern gelungen, ihre eingebüßte Position wieder zu gewinnen, wobei sie dieses Ministerium einer eingreifenden Umgestaltung unterzogen, welche ihnen die absolute Autorität sicherte[1]). Minister und Unterstaatssekretär sind Ägypter. Es ist ihnen ein englischer „adviser" beigegeben, dessen Stellung die herrschende ist. Das Ministerium zerfällt in die Lokal- und dezentralisierte Organisation und in die einzelnen Zweige der Zentralverwaltung.

Die Lokalverwaltung ist zum größten Teile ägyptischen Beamten überlassen, die, mit Ausnahme der Polizeibeamten, Engländer sind. Administrativ zerfällt das Land in die Mudirias = Provinzen, Mohafizas = Stadtbezirke und die Oasen[2]). Die Gouverneure der Stadtbezirke sind Ägypter. Diese haben englische Polizeikommandanten und stehen direkt unter dem Ministerium. Auf der gleichen Verwaltungsstufe stehen die Mudirias mit ägyptischen Mudirs an der Spitze. Sie zerfallen ihrerseits in Merkazes, die je unter einem ägyptischen Mahmud-Merkaz stehen. Der kleinste Verwaltungsbezirk ist das Dorf unter einem Omdeh. Selbstverwaltung in beschränktem Maße („Commissions locales") wurde 15 Provinzstädten verliehen.[3]) Eine besonders bevorzugte Stellung nimmt Alexandria ein.[4]) Erscheint im ersten Augenblick der englische Einfluß ausgeschaltet, so ist

---

[1]) Grünau, S. 170. S. 195.

[2]) Die Stadtbezirke sind: Kairo, Alexandria, Damietta, El-arisch, der Suezkanal mit Port Said und Ismaila Suez mit der Sinaihalbinsel. Vgl. Heidborn, S. 33, Anm. 72. Die Mudirias sind: 7 in Unterägypten: Masar-el-bahri, Kaloubiyé, Menoufiyé, Garbiyé, Charkiyé, Dakhiliyé, Behera; 8 in Oberägypten: Ghizéh, Miniéh, Beni-souef, Fayoum, Assiut, Ghirgiéh, Kona, Assuan. Nach White, Anm. 1, S. 264, gibt es deren 26, nach Sayur (S. 50) 14. — Die Oase Siwah.

[3]) Assiut, Damanhur, Damietta, Mansurah, Medinet-el-Fayum, Mahalla-el-Cobra, Suez, Tanta, Zagazig, Benha, Shibin-el-khom, Zifta, Benisuef, Miniah, Kenah, 5 weitere nach Cromer's „Report on Egypt" 1899. Sie sind nach französischem Muster organisiert; die Magistrate empfangen einen jährlichen Zuschuß von der Regierung. Ein Abgeordneter vom Ministerium, der stets Engländer ist, nimmt an deren Sitzungen teil und erstattet darüber direkt an das Ministerium Bericht.

[4]) Vgl. S. 90 f.

dies nicht der Fall. Je 2—4 Mudirias haben einen englischen Inspektor, der direkt an den „adviser" im Ministerium des Inneren seine Berichte sendet. Kein Ägypter kann Mudir werden, ohne daß er die höheren Prüfungen, welche unter direkter Kontrolle der Engländer stehen, gemacht hat. Das gleiche gilt von dem Damanhur der Oase Siwa. Die commissions locales haben einen englischen Beisitzer. Auch sind die englischen Polizeioffiziere zu berücksichtigen.

Die Zentralverwaltung zerfällt in 11 Abteilungen[1]), die mit Ausnahme von 4, englische Direktoren haben. Das Polizeiwesen hat 2 Abteilungen: eine, welche rein organisatorische Angelegenheiten umfaßt, „Military matters connected with the politic force"; die andere Abteilung umfaßt die öffentliche Sicherheit und steht in Beziehung zum Justizministerium. Sie hat einen ägyptischen Direktor, während die erste Abteilung unter englischer Leitung steht. Erfolgreich haben die Engländer in den Zweigen des Gefängnis- und Sanitätswesens gewirkt, die ursprünglich sehr vernachlässigt waren.[2]) Sie haben auch große Anstrengungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels gemacht.

Die dezentralisierte Organisation umfaßt die Verwaltung des Sudans und der alten Grenzprovinzen. Sie steht unter dem Kriegsministerium und hat eine vorwiegend militärische Organisation. Ungeklärt ist noch die Lage der Presse, da die ägyptische Regierung infolge französischen Einspruches das geplante Preßgesetz zurückziehen mußte.

Das Ministerium der Justiz[3])

Der Minister und der Staatssekretär dieses Ministeriums sind Ägypter. Es ist ihnen ein Judicial-Adviser beigegeben, der den maßgebenden Einfluß ausübt. Seine Bestellung hat

---

[1]) Diese sind: Aufsichtsbehörde, Verwaltungsbureau, Finanzverwaltung des Ministeriums, Polizei, Lebensmittelpolizei, öffentliche Sicherheit, Abteilung für Gesetze, die in den Bereich dieses Ministeriums fallen, Gesundheitsamt, Gefängniswesen, Archive, Bureau zur Bekämpfung des Sklavenunwesens.

[2]) White, S. 267 ff. Lord Cromer, Annual reports, Kasr-el-aini-Hospital.

[3]) Vgl. S. 156.

großen und wohltätigen Einfluß auf die vorher sehr parteiische Rechtssprechung Ägyptens ausgeübt. Bei Betrachtung der Justizorganisation sind zwei Kategorien zu unterscheiden: die Mehkémés und die ordentlichen Gerichtshöfe. Erstere mit Instanzenzug sind rein mohammedanische Gerichtshöfe, welche über religiöse Angelegenheiten, wie Heirat, Ehescheidung etc., also Statussachen entscheiden. Es ist nur ein einmaliger Appell möglich. Hierher erstreckt sich der englische Einfluß erst seit neuerer Zeit, 1898, und auch nur in mittelbarer Weise, indem die Urteile in Register eingetragen werden, welche dann von dem „Comittee of judicial surveillance" revidiert werden. Ähnliche Organisation und Machtbefugnis weist auch das Patriarchat auf. Einschneidender ist der englische Einfluß bei dem ordentlichen Gerichtsverfahren . Der Generalstaatsanwalt ist ein Engländer; unter ihm steht das „Bureau of criminal investigation", das einen englischen Direktor hat, und die Amtsanwaltschaft, welche ihrerseits mit dem Ministerium des Inneren Verbindungen unterhält. Die Mudirs und die Polizei, welche dem Ministerium des Inneren untergeordnet sind, haben die Pflicht, den Generalstaatsanwalt in seinen Nachforschungen zu unterstützen.

Die ägyptischen Gerichtshöfe zerfallen in 45 Gerichte niederer, 7 erster Instanz und den Appellationsgerichtshof in Alexandria. Die niederen Gerichte haben das Ein-Richter-System. Sie sind zuständig für Klagen bis zu hundert Pfund Sterling und können Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren verhängen. Die höheren Gerichte haben Senate von 7—10 Richtern. Im allgemeinen sind diese Gerichte mit ägyptischen Richtern besetzt und nur der Appellationsgerichtshof weist eine starke europäische Beimischung auf. (Von 20 Richtern 10 Europäer, darunter 8 Engländer.) Das ägyptische Justizsystem ist nach französischem Muster organisiert. Die Engländer mußten sich dazu entschließen, da schon vorher systematisch französische Rechtsvorschriften, wenn auch nicht immer mit genügender Berücksichtigung der ägyptischen Verhältnisse, eingeführt worden waren.[1]) Die Kompetenz dieser Gerichtshöfe erstreckt

[1]) Die französischen Einrichtungen wurden teilweise modifiziert durch Sir John Scott, Sir Malcolme Mellwraith, vgl. The Times, 13. II. 1899.

sich auf alle ottomanischen Staatsbürger. Die Beschränkungen derselben europäischen Staatsangehörigen gegenüber sind S. 69 ff. erörtert worden.

Die Engländer haben 1891 zur Sicherung ihrer beherrschenden Stellung ein Comittee of surveillance eingerichtet, in dem sie die Majorität haben. Es besitzt nicht die Macht, Urteile aufzuheben, hat aber das Recht, die Rechtsprechung der erstinstantiellen Gerichtshöfe zu überwachen.[1] Es hat die Gesetze zu prüfen und deren Anwendung durch sachgemäße Interpretation zu erläutern. Diese Behörde kann auch in gewissen Fällen Gerichtshöfe ermächtigen, deren Urteile dann bindend sind. Unter einem Gesamtpersonal von 1600 Beamten befinden sich nur 36 Europäer, von denen die 14 Engländer für den Gang der Geschäfte maßgebend sind.[2][3]

Das Ministerium des Unterrichts[4]

Dieses Ministerium wurde 1836 durch Mehemed Ali gegründet. Er war von Anfang seiner Regierung an bestrebt, die Bildungsanstalten seines Landes nach europäischem Vorbild zu organisieren. Es wurden dabei hauptsächlich die Einrichtungen Frankreichs, allerdings nicht immer in glücklicher

---

[1]) Wohl identisch mit dem sog. Firks. Sayur, S. 46.

[2]) White, S. 240 ff.

[3]) Vgl. S. 156. Zusammenfassung:
1. die einheimischen Gerichte,
2. die gemischten Gerichte,
3. die Konsulargerichte,
4. die für Statussachen zuständigen geistlichen Gerichte: Mehkémeh, Charieh, Patriarchat und Communautés protestantes, Sayur, S. 44 ff.,
5. Verwaltungsgerichte,
6. Spezialgerichte zB.: Comité du Contentieux de l' Etat vgl. White S. 250.

Vgl. Posener, S. 589. Unter die Spezialgerichte fällt auch der durch Dekret vom 22. Februar 1895 eingesetzte Gerichtshof für Aburteilung aller Verbrechen und Vergehen, welche gegen Angehörige des englischen Heeres oder der englischen Flotte begangen worden sind. Er besteht aus englischen Richtern und einem ägyptischen Beisitzer. Seine Urteile sind unanfechtbar. Die Pforte hat allerdings vergeblich Protest eingelegt. Vgl. Grünau, S. 180. Bréhier, S. 261.

[4]) Vgl. S. 154.

Weise, zum Vorbild genommen, wie auch die französische Sprache jetzt noch im Unterricht eine große Rolle spielt.[1]) Ismail erweiterte und vergrößerte das Vorhandene, indem er medizinische, polytechnische und andere höhere Schulen errichtete.[2]) In Hinsicht auf den Schulbesuch sind drei Systeme zu unterscheiden: 1. die Schüler werden zwangsweise für die Schule genommen, (vgl. die militärische Konskription unter Mehemed Ali); 2. die Schüler werden für den Schulbesuch bezahlt — unter Ismail; 3. die Schüler müssen für den Unterricht bezahlen — unter englischer Herrschaft.

Der Minister und der Unterstaatssekretär dieses Ministeriums sind Ägypter. Ihnen gleich geordnet ist der oberste Schulrat, der eine europäische Mehrheit besitzt und das technische Komitee, das eine ähnliche Zusammensetzung aufweist. Beherrschend ist die Stellung des englischen Generalinspektors, unter dessen Kontrolle die einzelnen Schulen stehen. Er hat einen tiefgreifenden Einfluß auf die Besetzung aller Stellen im ägyptischen Staatsdienst. Ein Zeugnis einer professional school oder eines college berechtigt zum Eintritt in den höheren ägyptischen Staatsdienst. Diese Zeugnisse werden von einer besonderen Prüfungskommission begutachtet, welche international zusammengesetzt ist. Bevor nun diese Zeugnisse an die Kommission gelangen, werden sie dem Generalsekretär vorgelegt, der verfügt, ob dieselben der Prüfungskommission vorzulegen sind. Damit hat er es in seiner Hand, unzuverlässige Elemente von dem ägyptischen Staatsdienst fernzuhalten.

Das Budget dieses Ministeriums setzt sich aus drei verschiedenen Quellen zusammen: 1. aus dem jährlichen Aversum der ägyptischen Regierung, 2. aus dem Spezialfonds der Waditumailat d. i. ein speziell für Unterrichtszwecke bestimmter Teil der Vakufs, 3. aus einem jährlichen Zuschuß von den ande-

---

[1]) White, S. 211 ff. Cromer Bd. II, S. 524 ff. Yacoub-Artin Pascha, Considérations sur l'instruction publique en Egypte. S. 116. Guérville, S. 170 ff.

[2]) U. a. auch eine École des lois, Ecole des arts et métiers, École des langues etc. (vgl. Grünau, S. 108 ff.), 1873 eine Mädchenschule, 3 interkonfessionelle Schulen für Christen und Muhammedaner usw.

ren Vakufs.[1]) Die Verwaltung derselben wird von ägyptischen Beamten geführt.

Was die Organisation der Schulen selbst betrifft, so hat man hier zwischen den rein mohammedanischen und den europäisch organisierten Schulen zu unterscheiden. Das Haupt der ersteren bildet die Universität Gama-el-Ahzar, die nicht unter englischem Einfluß steht und gegenüber der ägyptischen Regierung eine ziemlich selbständige Stellung einnimmt. Letztere hat nur insofern Einfluß, als sie einige Lehrer an ihr ernennt.[2]) Eine zweite mohammedanische Universität ist in Tanta, namens D'elahmadi; jedoch hat sie nicht den gleichen Einfluß wie die Gama-el-Ahzar.[3]) Der letzteren sind die alten Kuttabs, nach unserem Begriffe Volksschulen, untergeordnet, während die neuen Kuttabs direkt dem Ministerium unterstehen. Bei den Staatsschulen sind niedere- und Mittelschulen zu unterscheiden. Abgangszeugnisse dieser Schulen berechtigen zu Staatsstellungen. Das Abgangszeugnis einer niederen Schule berechtigt zum Eintritt in die Landbauschule, in die Kunstgewerbe- und in die Mittelschule. Das Abgangszeugnis einer Mittelschule berechtigt zum Übertritt in die polytechnischen, medizinischen und juristischen Hochschulen; sie werden in England und Frankreich anerkannt. Im übrigen wird auch auf die Darstellung S. 154 verwiesen, aus welcher zu ersehen ist, daß die Engländer in den höheren Schulen eine herrschende Stellung einnehmen. Die englische Sprache verdrängt in den Schulen planmäßig die französische. Es gibt noch eine Reihe von Schulen, die von Privaten erhalten werden und unter der Kontrolle der Regierung stehen. Darunter fallen die koptischen und die zahlreichen Missionsschulen der Engländer, Franzosen und Amerikaner.[4])

---

[1]) Genauere Angaben bei Cromer, Bd. II, S. 524.

[2]) Vgl. l'Egypte et les Egyptiens, par le duc d'Harcourt, S. 178.

[3]) Heidborn, S. 33, Anm. 72.

[4]) Es bestanden 1910: 187 Missionsschulen, 436 europäisierte Schulen, ferner je eine juristische, medizinische, Ingenieur-, Militär- und Ackerbauhochschule, 2 Polytechniken und 2 Lehrerseminare für Lehrer und 1 Seminar für Lehrerinnen. — Ägyptens Staatsreligion ist der Islam. Als selbständige Religionsgesellschaften innerhalb des ägyptischen Staatsgebietes sind zu bezeichnen: 1. die gregorianisch-armenische, 2. die armenisch-katholische, 3. die lateinische, 4. die koptische, 5. die katholisch-

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten[1)]

Wie bei den vorhergehenden Ministerien, so hat auch hier der englische Unterstaatssekretär trotz des ägyptischen Ministers und des französischen Generalsekretärs die faktische Macht. Wenn eingeborene Beamten hier manche verantwortungsreiche Stellungen innehaben (es ist z. B. der Direktor des technischen Dienstes ein Ägypter), so sind doch die englischen Beamten vorwiegend. Die französischen Beamten haben hier nicht unwichtige Stellen inne (z. B. Generaldirektor der Altertümer), die sie zum Teil in dem französich-englischen Abkommen von 1904 beibehalten haben.[2)] Dies erklärt sich daraus, daß die Franzosen die ersten Staudämme in Ägypten errichteten und auch in der Erforschung der ägyptischen Altertümer einen hervorragenden Platz einnehmen. Der wichtigste Zweig dieses Ministeriums ist die Bewässerung, die in Ägypten seit alters eine große Rolle spielt.[3)] Die Bewässerungsanstalten befanden sich 1882 bei der Übernahme durch England in einem sehr verwahrlosten Zustande. England hat auf diesem Gebiete, da es absolut freie Hand hatte, sehr viel erreicht. Zu erwähnen ist noch das englische Survey department, das diesem Ministerium koordiniert ist und die Aufsicht über die einzelnen Kontrollabteilungen in den verschiedenen Ministerien hat, ausgenommen über die Katasterkontrollabteilung, welche noch mit dem Finanzministerium verbunden geblieben ist.

Das Ministerium des Krieges[4)]

Dieses Ministerium ist trotz seines ägyptischen Ministers vollkommen englisch. Durch Dekret vom 19. Dezember 1882 wurde die ägyptische Armee aufgelöst.[5)] Es wurde mit Hilfe

koptische, 6. die griechisch-orthodoxe, 7. die syrisch-katholische, 8. die protestantische, 9. die maronitische Kirche, 10. die jüdische Religionsgemeinschaft. (Nach Sayur.)

1) Quellen: Colonel Ross, Introduction to Willcocks egyptian irrigations. Lord Milner, England in Egypt, cap. „The struggle for water". White, S. 280 ff. Cromer, Bd. II, S. 540 ff. Annual report of the irrigation departement. Vgl. auch S. 157.

2) Jaray, La sit. int. de l'Eg. Rev. gen. de dr. int. 1904, S. 421.

3) Colonel Ross, Introduction to Willcocks „Egyptian irrigation", S. 6.

4) Vgl. S. 158.

5) Vgl. Cromer, Bd. II, S. 466: Nous Khédive décrétons: l'armée égyptienne est dissoute.

von englischen Offizieren eine vollkommene Neuorganisation derselben durchgeführt. Nominell ist der Khedive Oberkommandant der ägyptischen Armee, eine Fiktion, welche durch die Tatsachen widerlegt wird. Die ganze militärische Verwaltung ist in englischen Händen mit Ausnahme der Arsenale, die einem ägyptischen Direktor unterstehen. Der Sirdar (der kommandierende englische General der ägyptischen Armee) hat die Stellung der englisch-ägyptischen Beamten, indem er den Weisungen des englischen Generalkonsuls Folge zu leisten hat. Von ihm vollkommen unabhängig und in keiner Beziehung zu ihm ist die englische Okkupationsarmee, die der War-Office in London untersteht.

Es ist anzuerkennen, daß die Engländer das Los der Soldaten zu einem erträglichen gemacht haben.[1]) Während die Sudanesen den Rang eines Adjutant-Major (zwischen Hauptmann und Major) erreichen können, steht den Ägyptern, wenn sie die von einem englischen Direktor geleitete Kriegsschule absolviert haben, eine Laufbahn bis zum Obersten offen. Die Kommandosprache ist die türkische; es besteht 6jährige Dienstzeit mit Konskription. Die englischen Offiziere treten in die Armee mit dem Range eines Majors ein. Unter dem Kriegsministerium steht auch bezeichnenderweise der Sudan, der in die Provinzen Dongola, Berber, Sennar, Kassala, Chartum, Faschoda und in das Governorat von Suakin zerfällt. Das Kriegsministerium hat auch die Zivilverwaltung des Sudans. Ihm ist auch das Gebiet der Sinaihalbinsel unterstellt.

Die Marine beschränkt sich auf einige Kanonenboote am oberen Nil. Sie steht zum Kriegsministerium in einem ähnlichen Verhältnis wie die ägyptische Armee.[2])

Das Ministerium der Finanzen.

Dieses Ministerium ist in ähnlicher Weise unter englischem Einfluß wie die anderen. Es ist dieses nicht so vollständig der Fall, da die europäischen Mächte als Inhaber wichtiger Privilegien, welche die finanzielle Freiheit der ägyptischen Regierung bedeutend einengen, England gegenübertreten. England

---

[1]) Milner, England in Egypt, S. 176, Life and letters of Lady Hesther Stanhope, S. 263.

[2]) Rev. de deux mondes, 1893, S. 11.

reformierte zunächst das Rechnungswesen und schuf große Erleichterungen durch teilweise Änderungen des Steuersystems.[1]) Zudem verbot es den Beamten nachdrücklich, außer den geschuldeten Steuern Zuschläge irgend welcher Art einzutreiben. Durch eine sparsame und gewissenhafte Finanzwirtschaft gelang es, die einzelnen Anleihen teils durch Tilgung, teils durch Konversion bedeutend zu reduzieren und so die finanzielle Unabhängigkeit Ägyptens vorzubereiten. Da der ägyptischen Regierung nur ein Teil ihrer Einnahmen zur Verfügung standen, so entwickelte sich bei den wachsenden Ausgaben, die sich immer mehr in Form von Fehlbeträgen zeigten, eine ganz eigenartige Praxis. Im Gegensatze zur ägyptischen Regierung hatte die Caisse de la dette mit einem gleichbleibenden Betrage, der zur Zinsendeckung und Amortisation der Anleihe nötig war, zu rechnen. Infolge des Steigens der ihr zugewiesenen Einkünfte und der Zinsenersparnis aus der Konvertierung der Anleihen von 1890/79/85 usw. hatte sie bald Überschüsse zu verzeichnen, die in einen Generalfonds flossen. Man hatte nicht die Absicht, die Anleihen rascher, als dem Amortisationsplan entsprach, zu tilgen, weil damit die internationalen Rechte in kürzerer als der vorgesehenen Zeit beendet worden wären. Nach der Londoner Konvention bestand die Bestimmung, daß bei eventuellen Überschüssen der Caisse de la dette die ägyptische Regierung Anspruch auf die Hälfte derselben haben sollte. In Wirklichkeit hatte Ägypten eine solche Zuweisung doppelt zu bezahlen; diese anormalen Verhältnisse wurden durch die Konvention von 1904 beseitigt, die ägyptische Regierung kann völlig frei über ihre Finanzen verfügen.[2])

Auch in dem Finanzministerium ist ein Financial Adviser, der eine ähnliche Stellung wie die englischen Unterstaatssekretäre hat. In den höheren Stellen sind durchgehend eng-

---

[1]) Abschaffung des Moukabalahgesetzes und der Frohnden, White, S. 201 ff.

[2]) Über die hieraus sich ergebenden Veränderungen und die Änderungen im Steuersystem in den letzten Jahren vgl. Cromer, Bd. II, S. 443, Cromer, Report of Egypte, 1905, Nr. 1, S. 33, 1906, Nr. 1, S. 191. Über das jetzige Steuersystem, Sayur S. 52 ff.

lische Beamte, während die niederen Stellen durch Kopten und Syrier besetzt sind, da die Ägypter für das Finanzwesen keine besondere Begabung bezeigen.[1])

§ 16.
Der Sudan

Wenn England eine vertragsrechtlich geregelte Stellung in Ägypten nicht hat, so ist dieses beim Sudan der Fall. Bei Beurteilung dieser Frage ist das englisch-ägyptische Abkommen vom 19. Januar 1899 maßgebend.

Ehe jedoch auf dieses Übereinkommen und die sich daraus ergebenden Folgerungen eingegangen werden kann, ist die Geschichte der ägyptischen Herrschaft über dies Land zu berücksichtigen. Mehemed Ali dehnte durch Eroberung 1815—21 seine Herrschaft über Nubien, Sennar, Kordofan, Berber und das Land bis Omdurman aus.[2]) Von seinen ersten Nachfolgern wurden diese Besitzungen nicht erweitert, ja Said faßte vorübergehend (1856) den Entschluß, den Sudan aufzugeben. Sein Nachfolger Ismail vergrößerte planmäßig den Umfang dieser Besitzungen. Er erwarb nach einer eingreifenden Reorganisation des Sudans (1864) von der Türkei 1865 die Caikamakate Massauah und Suakin, und 1866 den Bezirk Eltaka.[3]) Durch Baker wurde im Laufe der Jahre 1869—1873 die Provinz Aequatoria begründet, welche eine Ausdehnung bis zum zweiten nördlichen Breitegrade hatte. 1875 trat die Pforte die Häfen von Zeila und Berbera gegen Bezahlung eines jährlichen Tributs von 15 000 türkischen Pfund an Ismail ab. Dieser Besitzstand wurde durch die Besetzung Harrars und die Organisation der Provinzen Darfur und Bahr-el-Ghazal erweitert; nach Uganda und Abessinien wurden Missionen entsandt. Im Jahre 1881 umfaßten diese Provinzen ein Gebiet, dessen Grenzen durch den 23. Längengrad, den Albert Nyanza und Viktoria Nyanza, Kap Guardafui und die Küste des Roten Meeres bestimmt waren.[4]) Es erwies sich, daß

---

[1]) White, S. 193 ff.

[2]) Vgl. White, S. 376; Grünau, S. 210, Anm. 2.

[3]) White, S. 63. Diese Gebiete wurden ihm nur persönlich verliehen. Firman concédant à l'Egypte les Kaimacamats de Massawa, Suakin et de leurs dépendances vom Mai 1865.

[4]) White, S. 380, Aufzählung der ägyptischen Garnisonen im Sudan.

Ägypten mit seinen unfertigen Einrichtungen nicht das Land war, eine erfolgreiche Kolonisation in diesen Gegenden durchzuführen, da es bei dieser lediglich den merkantilistischen Prinzipien huldigte, Kolonien seien nur dazu da, die leeren Kassen des Mutterlandes zu füllen. Die Folge davon war der Mahdiaufstand, der Ägypten den ganzen Sudan kostete und die Grenzen wiederum bis Wadi-halfa vorschob.[1])

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Sudan vor dem Mahdiaufstand einen Bestandteil des ägyptischen Staates bildete, der sich von den übrigen Provinzen in rechtlicher Hinsicht nicht unterschied. Damit war die Souveränität des Sultans über dieses Gebiet gegeben. Ein Vasallenstaat kann wohl ein Territorium sich einverleiben. Mit diesem Okkupationsakt tritt das neu erworbene Gebiet unter die Herrschaft des Souveräns. Der Vasallenstaat vermag aber nicht ein selbständiges Staatswesen, auch wenn er es nicht in staatsrechtliche Beziehungen mit sich bringt, zu schaffen, da ein solches Gebiet stets unter die Souveränität des Oberstaates fallen muß. Den eben entwickelten Grundsätzen entsprechend, hatte auch die Türkei in ihren Firmans teilweise ausdrücklich auf den Sudan Bezug genommen. In dem Firman vom 12. Februar 1841 wird die Herrschaft Mehemed Alis in den Grenzen anerkannt, welche durch eine beiliegende Karte erläutert werden.[2]) Wenn diese Karte niemals angefertigt wurde, trotzdem man in den späteren Firmans Bezug auf dieselbe nahm, so steht nach den eingehenden Studien Hertslets fest, daß die Grenze in südlicher Richtung durch den Bay von Roway gegeben war.[3]) Ein zweiter Firman des gleichen Datums übertrug Mehemed Ali die Herrschaft über

[1]) White, S. 381 ff.

[2]) Firman vom 13. Februar 1841. Aristarch Bey, Bd. 2, S. 136. Je me suis décidé à vous confirmer dans le gouvernement de l'Egypte d'après les limites tracées sur la carte qui vous est envoyée par mon grandvizir.



[3]) White, S. 387. In dem Promemoria Fakhri Paschas an de Martino vom Juli 1881 war erwähnt, daß in dem Firman vom 31. Februar 1841 die Grenze Ägyptens am Roten Meere durch den Bay von Roway bezeichnet wurde. Vgl. Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien; Hertslelt, The map of Africa by treaty, 1896.

Nubien, Darfur, Kordofan und Sennar.[1]) Der Firman vom 27. Mai 1867 sagt: „Le gouvernement d'Egypte avec les territoires qui en dépendent et avec les Kaimakannes de Souakin et Massouah." [2]) Den Erwerbungen Ismails wurde Rechnung getragen, indem der Firman vom 6. Juni 1873 sich genauer dahin ausdrückte: „Le khédiviat d'Egypte et ses dépendances avec les kaimakannes de Souakin et Massouah et leurs dépendances". Somit erstreckte sich die türkische Herrschaft und damit der Bereich der Kapitulationen über den Sudan. Dieses Verhältnis wurde zuletzt in den Firmanen vom 2. August 1879 und 1892 ausdrücklich anerkannt. In ihnen wurden dem Khediven die alten Privilegien erhalten, die für alle bis dahin annektierten Gebiete Geltung haben sollten. Bald nach der Thronbesteigung Tewfiks ging der größte Teil dieser Besitzungen verloren. 1883 eroberte der Mahdi el-Obeid, 1885 dehnte er seine Herrschaft weiter aus durch die Besetzung Darfurs, Bar-el-Ghazals und die Einnahme

---

[1]) Firman vom 13. Februar 1841, betreffend die Verleihung der Regierung über den Sudan: Aussi que le porte un autre firman Impérial je vous ai confirmé dans le gouvernement d'Egypte à titre héréditaire: de plus je vous ai accordé sans hérédité le gouvernement des provinces de Nubie, Dorfour, Cordofan et Sennar avec toutes leur dépendances, c'est à dire avec tous les attenants, hors des limites de l'Egypte.

Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Mehemed Ali nicht als erblicher Statthalter im Sudan eingesetzt wurde. Im Gegensatz zu Hesse, a. a. O. S. 74, der eine erbliche Herrschaft auf Grund des Firmans vom 1. Juni 1841 annimmt, ist hier der Ansicht Grünaus, S. 202, zu folgen, der bemerkt, daß die Provinzen des Sudans 1841 nicht erblich verliehen wurden. Dieses ergibt sich auch aus dem Wortlaut des Firmans, vgl. Aristarch Bey, S. 136, Bd. II. In dem Firman vom 1. Juni 1841 heißt es: Je vous accorde — — — le gouvernement de l'Egypte avec ses anciennes limites et j'y joins les prérogatives héréditaires. — Der Ausdruck anciennes limites findet seine Erklärung in der weiterfolgenden Stelle des Firmans vom 1. Juni 1841: . . . avec ses anciennes limites telles quelles se trouvent tracées sur la carte pue vous envoie mon granvizir dûment scellée. Es geht daraus hervor, daß es sich hier um das eigentliche Ägypten handelt, der Sudan also hier auszuschalten ist.

[2]) Der Firman vom 15. Mai 1866 hatte diese Gebiete Ismail zur persönlichen Verwaltung übertragen. Durch Berat vom 7. Mai 1867 wurden diese Länder (d. h. der ganze Sudan) mit Ägypten erblich verbunden; Grünau, S. 203, Hesse S. 55. Diese Bestimmungen wiederholten die nachfolgenden Firmane von 1873, 79 und 92.

von Khartum. Damit wurde die ägyptische Regierung gezwungen, die Außenposten des Sudans aufzugeben. 1885 räumte sie Dongola und setzte als südliche Grenze Assuan und Wadi Halfa fest. Die türkische Regierung war von der ägyptischen aufgefordert worden, ihre 1866 abgetretenen Besitzungen: Massauah, Zeyla und Berbera, wieder zu besetzen. Die Pforte zögerte lange, dieser Aufforderung Folge zu leisten, trotzdem die ägyptischen Garnisonen diese Städte 1884 verlassen hatten.

Der Firman von 1879 hatte erklärt, daß der Khedive unter keinem Vorwand Gebiete an irgend eine Macht abtreten könnte. Die ägyptische Regierung befolgte diese Vorschrift. Es wurde die Somaliküste 1887 von England besetzt, nachdem England die Türkei zu deren Besetzung aufgefordert hatte.[1]) Italien besetzte 1885 Massauah mit Zustimmung Englands und Ägyptens. Es wurde damals ausdrücklich bestimmt, daß die italienische Flagge neben der ägyptischen (d. h. der türkischen) gehißt werden sollte. Die Kapitulationen der Pforte über die Konsulargerichtsbarkeit sind dort noch in Kraft. Somit untersteht Massauah rechtlich noch der Pforte.[2]) Frankreich setzte sich in den Besitz des aufgegebenen Tajourahs, während Harrar an Abessinien fiel.[3])

Die Mächte waren zu diesem Vorgehen berechtigt. Nachdem der Souverän vergebens aufgefordert war, die von dem Vasallenstaate aufgegebenen Gebiete zu besetzen, wurden dieselben herrenlos. Es entstand an ihnen ein Okkupationsrecht, das von verschiedenen europäischen Großmächten ausgeübt wurde.

Wenn die ägyptische Regierung die Außenprovinzen des Sudans preisgab, so wollte sie doch diesen selbst nicht aufgeben. Faktisch war der Sudan für sie verloren. Sie hatte dort keine Gewalt mehr; ein Staat war hier im Begriffe, sich zu formen; die englischen Liberalen waren mit dessen Konstituierung ein-

---

[1]) White, S. 391, das Abkommen vom 2./9. Februar 1888, zwischen England und Frankreich, betreffend die Somaliküste.

[2]) Hesse, S. 55 ff. über die weitere Ausdehnung der italienischen Herrschaft über die Danakilküste, vgl. White, S. 391 ff.

[3]) White, S. 391 ff. über die genaueren Daten.

verstanden, indem sie das Wort: „Sudan den Sudanesen“ prägten.[1]) Ägypten unterhielt während der ganzen Zeit keinerlei Beziehungen zu dem Mahdi. Es stand auf dem Kriegsfuße mit ihm und hatte sich niemals herbeigelassen, ihn in irgend einer Form anzuerkennen, wie auch keine europäische Macht dieses tat. Des Mahdis Reich war somit kein Subjekt des Völkerrechtes. Ob es einen Staat in der modernen Auffassung bildete, ist dahinzustellen.[2])

Der Sudan bildete nominell noch eine Provinz Ägyptens. Diese Annahme wird durch verschiedene Tatsachen bezeugt. Am 17. Juli 1885 erfolgte die Okkupation Kassalas durch Italien unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte des Khediven. Der Khedive Abbas Hilmi wurde durch den Firman von 1892 ausdrücklich in die alten Grenzen Ägyptens und seiner Nebenländer eingesetzt. Durch Vertrag vom 12. März 1894 sollte die alte Provinz Bar-el-Ghasal und der größte Teil von Aequatoria im Namen des Khediven dem Könige der Belgier anvertraut werden. Damit war das Recht Ägyptens und der Türkei am oberen Nile ausdrücklich anerkannt worden.[3])

Der Wunsch der ägyptischen Regierung, den Sudan, auf den sie nie Verzicht geleistet hatte, wieder zu besetzen, ging 1896 in Erfüllung. Die weitausgreifende Kolonialpolitik Frankreichs, welche im Zusammenwirken mit Abessinien einen Querriegel von Ost nach West schieben wollte[4]), zwang Ägypten und England zur Wiedereroberung des Sudans, um Frankreich von dem oberen Niltale abzuhalten. Wenn auch der Sudan nie als Staatswesen anerkannt war, so war man doch in Europa geneigt, dieses Land als herrenlos zu betrachten und dementsprechend zu verfahren.[5]) England war in erhöhtem Maße an diesem Schritt der ägyptischen Regierung interessiert.[6]) England war es gewesen, welches von Ägypten die Räumung des

---

[1]) Dicey, S. 173.

[2]) Ullmann, Völkerrecht, § 34, Handb. d. Politik, Bd. I, S. 67, Über den völkerrechtlichen Staatsbegriff.

[3]) Bréhier, S. 290 ff.

[4]) Vgl. Revue de deux mondes, 1901, René Pinon, La résurrection d'un Etat africain.

[5]) Dicey, S. 452.

[6]) Cromer, Bd. II, S. 113 ff.

Sudans verlangt und selbst das berechtigte Verlangen, wenigstens Dongola besetzt zu halten, durch Zurückziehung seiner Truppen unmöglich gemacht hatte. Der Feldzug wurde von der ägyptischen Armee unter einem englischen Führer und englischen Offizieren im Namen des Khediven unternommen, wie denn auch seine Kosten mit einer englischen Anleihe bestritten wurden.[1])

Im Verlaufe von 1896—98 wurden die Derwische an der Atbara, bei Omdurman und Hilgi geschlagen, Khartum und Faschoda besetzt. Es war begreiflich, daß England für diese Anstrengungen sich den Preis sichern wollte. Eine Okkupation dieses Gebietes war nicht tunlich, da Ägypten und hiermit die Türkei ein unbestreitbares und nie aufgegebenes Recht auf diese Gebiete hatten, was erst kürzlich in der Faschodafrage von der englischen Diplomatie auf das nachdrücklichste vertreten worden war. England hatte schon vorher stets darüber gewacht, daß keine der Großmächte einen Zugang zum Niltal erhielt. Nachdem Deutschland durch die Abkommen vom Juli 1890 und 1893 auf die weitere nördliche Ausdehnung seiner ostafrikanischen Kolonie zugunsten Englands verzichtet hatte, folgte die schwierige Auseinandersetzung mit Frankreich. Dieses hatte durch die Verträge vom 15. August 1894 mit Deutschland betreffend die Abgrenzung von Kamerun, mit Belgien vom 14. August 1894 über die Grenzen des Kongostaates sich den Rücken gesichert und trachtete den Nil zu erreichen. Seine Bestrebungen blieben ohne Erfolg (Faschodafrage) und es mußte in dem Abkommen vom 21. März 1899 zurückweichen. Da Belgien infolge der Eifersucht von Deutschland und Frankreich die Provinz Ladó und hiermit den Zugang zum Nil nur vorübergehend besaß, hat England sich die Alleinherrschaft in diesem Gebiete gesichert.[2])

---

[1]) Bréhier, S. 290, die Caisse de la Dette lehnte den bewilligten Vorschuß ab. Vgl. ferner Grünau, S. 181, A. Z. S. 80.

[2]) White, S. 397 ff. Für die Grenze gegen Abessinien ist das englisch-italienische Übereinkommen vom März-April 1891 maßgebend. Der Kongostaat hat eventuell durch Mahagi am Albert Nyanza nach Verlust der Provinz Lado — diese war nur auf Lebzeiten König Leopolds dem Kongostaate gegeben worden — Zutritt zum oberen Nil. Vgl. Guérville, S. 296, über die eventuelle Möglichkeit eines Wasserweges zwischen dem Sudan und dem französischen Kongo.

Es lag in dem Bestreben der englischen Regierung, sich einen Rechtstitel im Sudan zu verschaffen, der, von den europäischen Mächten anerkannt, sie in die Lage setzte, die herrschende Rolle in diesem Lande zu spielen. Dann konnte sie sich auf einen Rechtstitel stützen im Gegensatze zu ihrer Stellung in Ägypten. Dort war durch das Fehlen eines solchen Titels der europäischen Diplomatie die Möglichkeit gegeben worden, durch Intriguen jeder Art das reformatorische Werk Englands in Ägypten zu hemmen und den englischen Einfluß in der ägyptischen Verwaltung möglichst zurückzudrängen.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß das englisch-ägyptische Abkommen über den Sudan[1]) betrachtet werden. Es wurde ohne Zustimmung der Türkei, ja gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Firmans von 1879 und 92, geschlossen[2]) und steht in ausgesprochenstem Gegensatze zu den Rechten der Türkei über Ägypten und den Rechten der europäischen Mächte in der Türkei. Letztere war als Souverän des Ottomanischen Reiches, für das Ägypten nur eine mit besonderen Vorrechten ausgestattete Provinz bildet, die ersteren als Inhaber von Kapitulationen, welche von der Pforte ihnen verliehen waren und die in Ägypten kraft ottomanischen Staatsrechtes galten, in ihren Rechten verletzt. Der Rechtstitel, den Großbritannien aufstellte, um bei dem Abschluß des Vertrages Ägypten als gleichberechtigter Vertragsgegner entgegenzutreten, war der der Eroberung.[3]) Ägypten als Vasallenstaat der Türkei konnte einen solchen Vertrag überhaupt nicht abschließen, da ihm von der Pforte nur das Privileg

[1]) Der Text bei White, Anhang V.

[2]) Zuerst in dem Firman von 1879, kehrt dann in dem Firman von 1892 wieder: Le khédive ne saura sous aucun prétexte ni motif abandonner à d'autres personnes en tout ou en partie les privilèges accordés à l'Egypte et qui lui sont confiés et qui font partie des droits inhérents au pouvoir souverain ni aucune partie du territoire. Firman Impérial d'investiture addressé à Son Altesse Abbas Hilmi Pascha, Grünau, S. 204.

[3]) Vgl. Einleitung zum Agreement: . . . whereas it is desired to give effect to the claims which have accrued to Her Britannic Majesty's Governement by right of conquest to share in the present settlement and future working and development of the said system of administration and legislation. Vgl. Cromer, Bd. II, S. 113 ff.

gegeben war, selbständig Handelsverträge abschließen zu können und solche internationalen Verträge, welche auf die inneren Angelegenheiten Ägyptens Bezug haben. Daß dieser Vertrag aus dem so gezogenen Rahmen hinausfällt, bedarf wohl keiner weiteren Begründung, wo es sich um einen Vertrag über Territorien der Türkei handelte.

Bei dem erwähnten Vertrage traten sich Ägypten und England als gleichberechtigte Teile gegenüber, welche zusammen die Souveränität im Sudan besitzen, wie dieses auch nach außen hin durch die gemeinsame Benützung der englischen und ägyptischen Flagge dokumentiert wird.[1]) Das Gebiet des Sudans ist in Artikel 1 des Abkommens dahin bestimmt, daß darunter alle Länder fallen, welche vor dem Mahdiaufstand von der ägyptischen Regierung beherrscht waren. Soweit diese Gebiete von den beiden Mächten zurückgewonnen und neue Erwerbungen gemacht wurden, gehören sie zum Sudan, dessen nördliche Grenze durch den 22. Breitengrad bestimmt wird. Entgegen diesen Vereinbarungen wird die südliche Grenze des englisch-ägyptischen Sudans durch den 10. nördlichen Breitengrad für gegeben erachtet.[2]) Eine Verfassung wurde für den Sudan nicht vorgesehen und war bei den damaligen Verhältnissen nicht möglich; deshalb wurde die höchste Militär- und Zivilgewalt einer Person, dem „Generalgouverneur des Sudan", übertragen, der durch Dekret des Khediven auf Vorschlag Englands bestellt wird.[3]) Derselbe kann nur mit Zustimmung Englands durch Dekret des Khediven ein- und abgesetzt werden.[4]) Wenn in dieser Be-

---

[1]) White, S. 467, Art. II: The british and egyptian flags shall be used together, both on land and water, throughout the Sudan, except in the town of Suakin.

[2]) White, S. 425, Anm. 2.

[3]) Art. III, The supreme military and civil command in the Sudan shall be vested in one officer, termed the „Governor-General of the Sudan". He shall be appointed by Khedivial Decree on the recommandation of Her Britannic Majesty's Government and shall be removed only by Khedivial Decree, with the consent of Her Britannic Majesty's Government.

[4]) Der Khedive hat kein Recht, einem ihm nicht genehmen Generalgouverneur die Ernennung zu verweigern.

stimmung wie in dem ganzen Abkommen ausdrücklich auf die Gleichstellung der beiden Mächte in dem Sudan hingewiesen wird, so liegt es doch offen zu Tage, daß bei dem Verhältnis Ägyptens zu England die Herrschaft des ersteren über den Sudan nicht viel mehr als eine Fiktion ist. Zudem ist noch zu berücksichtigen, daß die Posten des Generalgouverneurs und des Sirdars, d. h. des Oberstkommandierenden der ägyptischen Armee, unter Lord Kitchener in einer Person vereinigt waren, was unter Umständen zu eigenartigen Konflikten führen konnte, z. B. der Khedive als nomineller Befehlshaber der Armee befiehlt dem Sirdar, gegen den Generalgouverneur aufzutreten. Diese juristischen Fiktionen scheitern an der Macht der Tatsachen. Der Generalgouverneur kann Gesetze durch Proklamation erlassen, die er für nötig hält. Er muß diese dem britischen Generalkonsul in Kairo und dem ägyptischen Ministerrate mitteilen.[1]) In rechtlicher Hinsicht bildet der Sudan ein vollkommen getrenntes Gebiet, in dem die ägyptischen Gesetze, soweit sie nicht ausdrücklich durch Proklamation des Generalgouverneurs gebilligt sind, keine Anwendung finden.[2]) Die Engländer haben von diesem Artikel ausgedehnten Gebrauch gemacht[3]); somit ist die Tätigkeit des ägyptischen Ministerrates ziemlich ausgeschaltet. Den Ausländern sind durch dieses Abkommen Handels- und Niederlassungsrechte gesichert; jedoch sind Vorzugsrechte einzelner Nationen ausgeschlossen. In Verbindung mit diesen Bestimmungen wurde festgesetzt, daß der Sudan nicht zum Bereiche der internationalen Gerichtshöfe gehört, ferner, daß Niederlassungen von Konsuln und Konsularagenten von der Erlaubnis der englischen Regierung abhängig gemacht sind.[4]) Diese

---

[1]) Vgl. Art. IV, White, S. 468.

[2]) White, S. 467 ff. Art. V.

[3]) Heidborn, S. 35, Einführung des indischen Civil- und Strafgesetzbuches.

[4]) White, S. 468, Art. VI—X, Art. VIII: The jurisdiction of the Mixed Tribunals shall no extend nor be recognised for any purpose whatsoever in any part of the Sudan . . . .

Art. X: No Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall be accredited in respect of our allowed to reside in the Sudan without the previous consent of Her Britannic Majesty's Government.

Punkte sind von tief einschneidender Natur und für die Beurteilung der rechtlichen Lage des Sudans von der größten Bedeutung. Das anglo-ägyptische Condominium im Sudan ist mit dem Prinzip der Souveränität des Sultans über Ägypten unvereinbar.

Die rechtliche Stellung des Sudans ist nach drei Seiten zu würdigen, nämlich in Hinsicht auf die Stellung des Sudans zur Türkei, zu Ägypten und zu England.

Der Sudan ist als Provinz der Türkei zu bezeichnen, was allerdings den tatsächlichen Verhältnissen absolut nicht entspricht. Ägypten konnte das erwähnte Abkommen überhaupt nicht schließen. Ein Staat, der keine Souveränitätsrechte hat, vermag nicht mit einem souveränen Staate über seine eigenen Territorien Abtretungsverträge zu schließen. Aus der geschichtlichen Entwicklung, die in den Firmanen verfolgt werden kann, geht deutlich hervor, daß der Sudan 1841 als Provinz der Türkei angesehen wurde. Der Sudan unterstand ursprünglich somit direkt und nicht durch Vermittlung Ägyptens der Pforte.

Dieses Verhältnis änderte sich allerdings in der Folgezeit, als der Sudan mit dem Khedivat Ägypten in erblicher Weise verbunden wurde; es wurde damit der Sudan ein Bestandteil und nicht, wie man anzunehmen geneigt ist, eine Provinz Ägyptens. Da, wie erwähnt, der Sudan durch den Mahdiaufstand kein selbständiger Staat wurde, so blieb der Sudan Bestandteil Ägyptens und damit des türkischen Reiches. Rechtlich betrachtet bildet hiermit der Sudan einen Bestandteil der türkischen privilegierten Provinz Ägypten, die allerdings der Pforte durch das Medium des Khediven untersteht. Die Sudanesen sind ottomanische Staatsangehörige und es hat England daselbst keine Rechte; es hat keinen Rechtstitel zur Ausübung irgendwelcher Souveränitätsrechte im Sudan. Dieses wird auch von den englischen Schriftstellern nicht geleugnet. Cromer sagt, die Souveränität der Türkei über den Sudan besteht noch, da man sie nominell nicht aufhob.[1][2] Das englisch-

[1] Cromer, Bd. II. S. 117.

[2] Zu erwähnen ist, daß für Suakin nach dem Übereinkommen vom 19. Januar 1899 besondere Bestimmungen bestanden: nach Art. II

ägyptische Condominium im Sudan ist mit dem Prinzip der Souveränität des Sultans über Ägypten unvereinbar und hat den Protest der Pforte ausgelöst, der aber, wie bei dem Bardóvertrage, nur konstatierender Natur ist; auch hier heißt es: la Turquie n'a pas le droit d'avoir raison.

Rechtlich betrachtet bildet der Sudan Ägypten gegenüber noch jetzt eine Provinz dieses Landes. Wie erwähnt, konnte es keinen Condominatsvertrag mit England abschließen; um das gegenwärtige Verhältnis Ägyptens zum Sudan rechtlich würdigen zu können, muß man das englisch-ägyptische Abkommen als zu Recht bestehend auffassen. Daß der Sudan trotz des Mahdiaufstandes ägyptisches Gebiet blieb, ist zweifellos, Ägypten hat jedoch in einem Vertrage mit England sich gewisser Herrschaftsrechte über den Sudan teilweise begeben. Der Sudan bildet keinen Bestandteil Ägyptens mehr. Er ist für Ägypten Ausland geworden und man kann in dieser Hinsicht auf die Stellung der deutschen Kolonien zu Deutschland zum Vergleiche hinweisen.[1])

Ägypten besitzt im Sudan nicht mehr ausschließende Herrschaftsrechte, die es in Ägypten wenigstens de forma besitzt; deshalb ist dieses Gebiet von dem eigentlichen ägyptischen Staatsgebiet zu scheiden und als Nebenland Ägyptens aufzufassen. Dem entspricht auch der Umstand, daß der Sudan ein eigenes Handelsgebiet besitzt.[2])

Interessant ist das Verhältnis des Sudans zu England.

---

sollte in Suakin nur die ägyptische Flagge benützt werden. Nach Art. VIII war die Herrschaft der gemischten Gerichtshöfe in Suakin anerkannt. Suakin stand also in engerer Beziehung zu Ägypten. Eine weitere Erörterung dieser Frage erübrigt sich jedoch, da durch Vertrag vom 16. Juli 1899 diese Bestimmungen für Suakin aufgehoben wurden, White, S. 469. Cromer, Bd. II, S. 117, Anm. 1.

[1]) Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, S. 195.

[2]) White, S. 468, Art. IV: Import duties on entering the Sudan shall not be payable on goods coming from egyptian territory. Such duties may however be levied on goods coming from elsewhere than egyptian territory, but in the case of goods entering the Sudan at Suakin or any other port on the Red Sea littoral, they shall not exceed the corresponding duties for the time being leviable on goods entering Egypt from abroad. Duties may be levied on goods leaving the Sudan at such rates as may from time to time be prescribed by proclamation.

Ägypten war, wie völkerrechtlich allgemein anerkannt wurde, Herrscher des Sudans geblieben. Dieses war in verschiedenen Abkommen von England, Deutschland, Frankreich und Italien anerkannt worden. Wie konnte da England mit der gleichen Macht, deren Besitzrechte sie feierlich anerkannt hatte, einen Vertrag schließen, in dem es ihr als gleichberechtigter Partner — by right of conquest — entgegentrat?[1]) Der Sudan wurde tatsächlich mit englischem Gelde und einer englisch-ägyptischen Armee zurückgewonnen. Allein, dieser Umstand dürfte nicht ausschlaggebend sein.

Ähnlich lagen 1848 die Verhältnisse in Ungarn. Dieses Land hatte sich von Österreich losgelöst, die Habsburger Dynastie feierlich des Thrones entsetzt und einen neuen Staat gegründet, der allerdings nur von der wenig älteren Republik Venedig anerkannt wurde. Auf Ersuchen Österreichs — dieser Umstand entspricht den wiederholten dringenden Bitten der ägyptischen Regierung — entsandte Kaiser Nikolaus I. eine starke Armee, welche, mit der österreichischen vereint, die Ungarn besiegte. Die ungarische Armee ergab sich bei Világos den Russen. Niemand dachte daran, zu behaupten, daß der Kaiser von Rußland irgendwelche Rechte in Ungarn erworben habe. Dieser Aufstand hat mit der Wiedereroberung des Sudans Ähnlichkeit.[2])

Ein Land, das seine Souveränität über sein Gebiet nie aufgegeben hat, ist in diesem Gebiete souverän und, wenn es einem anderen Herrscher Souveränitätsrechte einräumt, so geschieht dieses auf dem Wege eines völkerrechtlichen Vertrages; nicht aber kann eine Regierung, welche die Niederwerfung der Provinz eines anderen Staates unterstützt, nun Souveränitätsrechte kraft Eroberung für diese geltend machen. Der entscheidende Punkt des englisch-ägyptischen Übereinkommens ist nicht in dem Satze „whereas it is desired“ etc. (s. S. 141

---

[1]) In dem Eingang des Übereinkommens heißt es: Whereas certain provinces in the Sudan which were in rebellion against the authority of His Highness the Khedive have now been reconquered, White, S. 466. Diese Worte bestätigen die Unmöglichkeit eines englischen Eroberungsrechtes.

[2]) Vgl. Anm. 1 auf der nächsten Seite.

Anm. 3) enthalten. Er ruht in dem Einleitungssatz, der besagt, daß der Sudan durch die vereinigten Armeen und Finanzen Ägyptens und Englands erworben worden ist.[1]) Es liegt hierin eine stillschweigende Vereinbarung, in der Ägypten noch vor der Rückeroberung des Sudans England gleiche Rechte im Sudan eingeräumt hat.

Hat es im Mittelalter viele condominatsartige Verhältnisse gegeben, so war dieses nur eine Folge der Vermischung des öffentlichen und des Privatrechtes.[2]) „Der Unterschied des Dominium vom Imperium war damals entweder unbekannt oder nur unklar erfaßt"[3]) In der jetzigen Zeit sind Kondominate mehr oder weniger das vorübergehende Ergebnis politischer Vorgänge, das einer irgendwie sich vollziehenden Herstellung des normalen Zustandes zustrebt.[4]) Ein Kondominium bildet nie einen Bestandteil des Staatsgebietes des mitherrschenden Staates, denn es ist der unterschiedenen besonderen Herrschaft eines jeden der Mitherrscher unterworfen. Ein Kondominium kann infolgedessen nie unter den Begriff eines Staates fallen, da es eines der Merkmale des Staates entbehrt, nämlich einer obersten Gewalt. Das Kondominium muß in seinem Verhältnis zu den herrschenden Staaten betrachtet werden.

Im Verhältnis zu Ägypten ist der Sudan am besten als Nebenland dieses Landes zu bezeichnen. Für den Sudan gelten die ägyptischen Gesetze nicht, er hat ein eigenes Handelsgebiet, kurz: er steht in gewissen Punkten als selbständiges Land da. Der Sudan hat entweder eine eigene oder keine Staatsangehörigkeit.[5]) Ist er auch kein Staat, so ergibt sich dieses mit Notwen-

---

[1]) White, S. 466: . . . „have now been reconquered by the joint military and financial efforts of Her Britannic Majesty's Government and the Government of H. H. The Khedive.

[2]) Vgl. z. B. das Fürstentum Orange, die Grafschaft Charolles, den Kanton Neuenburg.

[3]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 383 ff. Schleswig-Holstein 1864/66.

[4]) Ullmann, Völkerrecht, S. 297.

[5]) Vgl. auch die Tatsache, daß die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten keine Staatsangehörigkeit besitzen, Laband, § 25 IV, Nr. 3. Eine eigene Staatsangehörigkeit für den Sudan kann durch ein

digkeit aus dem Begriffe des Kondominiums. Wenn jeder Kondominant die gleichen Rechte hat, so ist jeder Angehörige des Kondominiums zweifacher Staatsangehöriger. Der Begriff der mehrfachen Staatsangehörigkeit ist nur in dem Bundesstaate möglich. Es ist in so ziemlich allen Staatsangehörigkeitsgesetzen der modernen Staaten mit Nachdruck der Satz festgehalten worden, daß mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die alte verloren geht. Dieser Satz ist durchaus richtig und findet seine Begründung in den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Pflichten.

Ägypten hat für die Ausfälle des sudanesischen Budgets aufzukommen, was eine einseitige Belastung dieses Landes bildet.[1]) Die ägyptische Regierung hat das Einsetzungsrecht des Generalgouverneurs. In Wirklichkeit bedeutet es nichts weiteres als eine rein formelle Tätigkeit der ägyptischen Regierung, vgl. S. 142.

So sehr das Abkommen bemüht ist, die beiden Kondominanten im Sudan einander möglichst gleich zu stellen, sind es doch zwei Punkte, in welchen die englische Regierung einen maßgebenden Einfluß ausübt. Der Generalgouverneur wird von der englischen Regierung empfohlen und kann nur mit ihrer Zustimmung seines Amtes entsetzt werden. Ferner hat die englische Regierung das ausschließliche Recht Konsuln im Sudan zuzulassen. Diese Bestimmungen lassen erkennen, daß sich England bei dem Vertragsabschlusse verschiedene Rechte sicherte, die den anderen Kondominanten in seinen Rechten bedeutend beschränkten. Der Sudan bildet im Verhältnis zu England eine Kronkolonie dieses Landes. Er untersteht direkt der englischen Regierung, die ihre Beamten dorthin entsendet. Wenn dieses auch teilweise durch das Medium des englischen Generalkonsuls geschieht, so ist dieser Umstand ohne Bedeutung, da der Generalgouverneur lediglich ein Beamter der englischen Regierung ist.

---

sudanesisches Gesetz begründet werden; ob ein solches Gesetz erlassen worden ist, konnte nicht festgestellt werden. Besteht ein solches nicht, so gibt es keine sudanesische Staatsangehörigkeit.

[1]) Cromer, Bd. II, S. 548 ff. Ägypten leistete einen Vorschuß von $3^1/_2$ Millionen Pfund an die Regierung des Sudans.

Die Engländer sind die Herrscher im Sudan und das Kondominatsverhältnis ist in Wahrheit eine leere Formalität. Gestützt auf seine Machtstellung in Ägypten vermag England den Sudan durch den englischen Generalgouverneur, der mit absoluter Machtvollkommenheit ausgestattet ist, frei von den lästigen Fesseln der Kapitulationen zu beherrschen, sodaß de facto der Sudan englischer Besitz ist. Dieses ist seit langem diplomatisch anerkannt.[1]) Das überzeugendste Beispiel bildet wohl das englisch-französische Abkommen vom 21. März 1899, in dem die Grenzen der französisch-englischen Interessensphären im Sudan bestimmt wurden. England schloß dieses Übereinkommen im Namen seiner Regierung, ohne daß in dem Vertrage von Ägypten und der Türkei die Rede war.[2]) Rechtlich genommen verstößt dieses Übereinkommen gegen die Rechte der Pforte und Ägyptens. Frankreich, das um diese Zeit noch nicht ein Recht Englands, Ägypten besetzt zu halten, anerkannt hatte, sondern durch die Caisse de la Dette den englischen Einfluß in diesem Lande auf jede mögliche Art und Weise hemmte, trug kein Bedenken, ein Abkommen, das sozusagen Herrscherrechte Englands im Sudan anerkannte, zu ratifizieren. Dieser Umstand läßt darauf schließen, daß man tatsächlich die Stellung Englands im Sudan anders auffaßt als seine Stellung in Ägypten; denn, wenn der Sudan wirklich englisch-ägyptisches Kondominium gewesen wäre, so hätte die französische Regierung niemals das Recht des britischen Vertreters, über die Sudangrenze zu verfügen, anerkennen können.

Mit dem Besitze des Sudans hat England zugleich die Herrschaft über Ägypten; das Leben dieses Landes hängt am Nil. Nicht umsonst zogen die Pharaonen in das „elende Land“ Kusch, wie die Vizekönige in den Sudan, zur Eroberung aus.[3])

---

[1]) A. Z. S. 78.

[2]) Das englisch-französische Abkommen betreffend vgl. White, S. 420 ff.

[3]) Bolko Stern, Ägyptische Kulturgeschichte, Seite 42.

§ 17.
Schluß

Ägypten ist noch ein Teil des türkischen Reiches. Wenn dieses Verhältnis auch mehr rechtlicher als faktischer Natur ist, so ist es doch von allen Mächten anerkannt. Es wird England nicht leicht fallen, dieses Band vollkommen zu lösen. Großbritannien muß die Türkei rücksichtsvoll behandeln. Es hat in seinen Besitzungen 96 Millionen muhammedanischer Untertanen, also 5mal so viel, als das türkische Reich Anhänger des Islam zählt.[1]) Der Sultan ist nach dem Scheriat der Herr aller Gläubigen. Ein Vorgehen Englands, Ägypten vollkommen von der Türkei zu lösen, würde große Unzufriedenheit bei seinen mohammedanischen Untertanen erregen. Dieser Umstand hat Ägypten bis jetzt vor einer Annexion durch England geschützt. Den türkischen Einfluß in Ägypten kreuzt der der internationalen Mächte. Diese sind der Grund, daß England noch nicht sein Protektorat über Ägypten erklärt hat, da sie bis 1904 geschlossen einer Annexion oder einem Protektorate Englands widerstrebten. Seitdem haben einige derselben einem Protektorate zugestimmt und es wird nur eine Frage der Zeit sein, daß England dasselbe erlangt. Das gegenwärtige Verhältnis Englands zu Ägypten ist nur rein tatsächlicher Natur und hindert Ägypten nicht, sich immer mehr von der Türkei zu lösen, um souverän zu werden. Das staatsrechtliche Verhältnis Ägyptens zur Türkei hat durch die Besetzung Englands keine Änderung erlitten.

Ägypten ist mit der Weltstellung Englands auf das innigste verflochten und ebenso wie die Hawaiinseln notwendigerweise den Amerikanern zufallen mußten, wird auch Ägypten England zufallen.[2])

Von englischer Seite wird der Vorschlag gemacht, Ägypten zu neutralisieren. Man führt zum Vergleiche die Neutralisierung Belgiens und Luxemburgs an. Es wird geltend gemacht, daß die geschichtliche Entwicklung dahin geführt habe, daß sich zwischen den Grenzen der großen Staaten, d. h. an den

---

[1]) Review of reviews, 1911, August, S. 293.

[2]) Captain Mahan: Hawai and our future seapower, Forum, march 1893.

wichtigsten Punkten der Grenzen, neutrale Gebiete eingeschoben hätten. Dies entspricht den Tatsachen. Im 16. Jahrhundert bildeten Venedig und das Veltlin die Grenze, den Keil, der die habsburgischen Besitzungen in Italien — Mailand — von der Franche-Comté und den spanischen Niederlanden trennte. (Vgl. den mantuanischen Erbfolgekrieg, 1623 ff.) Die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ist in neuerer Zeit durch die Neutralisierung Belgiens und Luxemburgs gekürzt worden.

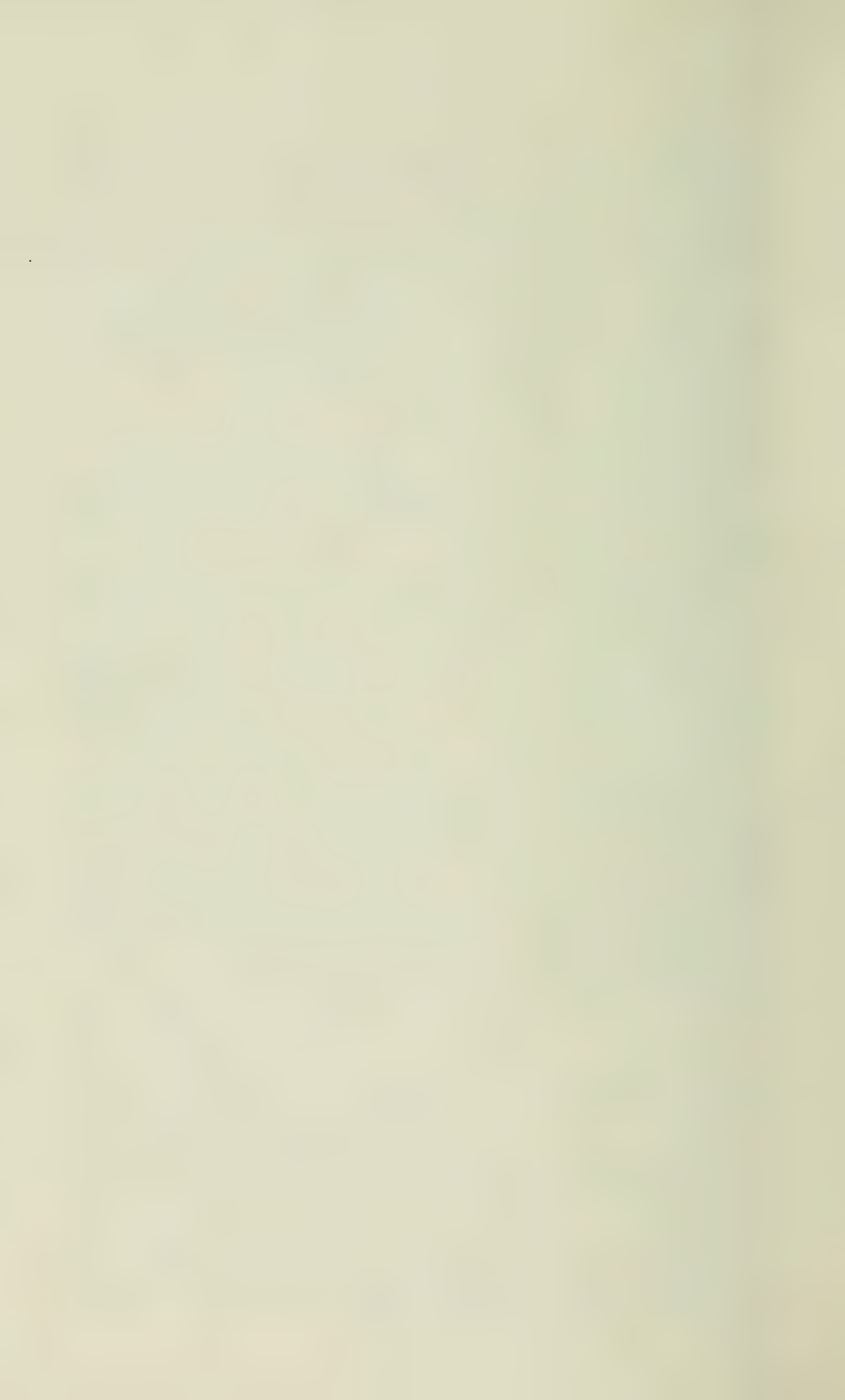
Dieser Vorschlag wird jedoch nur gemacht unter dem Vorbehalt, daß England die Alleinherrschaft im Sudan bekomme.[1]) Unter diesen Umständen ist die Neutralität Ägyptens eine reine Fiktion, da Äygpten das Durchgangsland zum Sudan bildet.

Entweder wird Ägypten dem britischen Weltreiche als Kolonie einverleibt oder es erhält eine Autonomie. Das letztere ist so unwahrscheinlich, daß es unnötig ist, darauf einzugehen. Was die erste Möglichkeit betrifft, so kann dieses unter Wahrung der gegenwärtigen Verhältnisse geschehen durch die Formel: Ägypten bleibt ein türkischer Vasallenstaat und steht zugleich unter englischem Protektorat (es wäre dies eine Art Condominium zwischen England und der Türkei, das allgemein völkerrechtlich anerkannt worden ist). Durch das Protektorat ist England die Möglichkeit gegeben, den maßgebenden Einfluß auf alle ägyptischen Angelegenheiten auszuüben und so allmählich die gleiche Stellung, die es als Protektor der jonischen Inseln hatte, zu erlangen.[2])

---

[1]) A. Z. S. 118 ff.

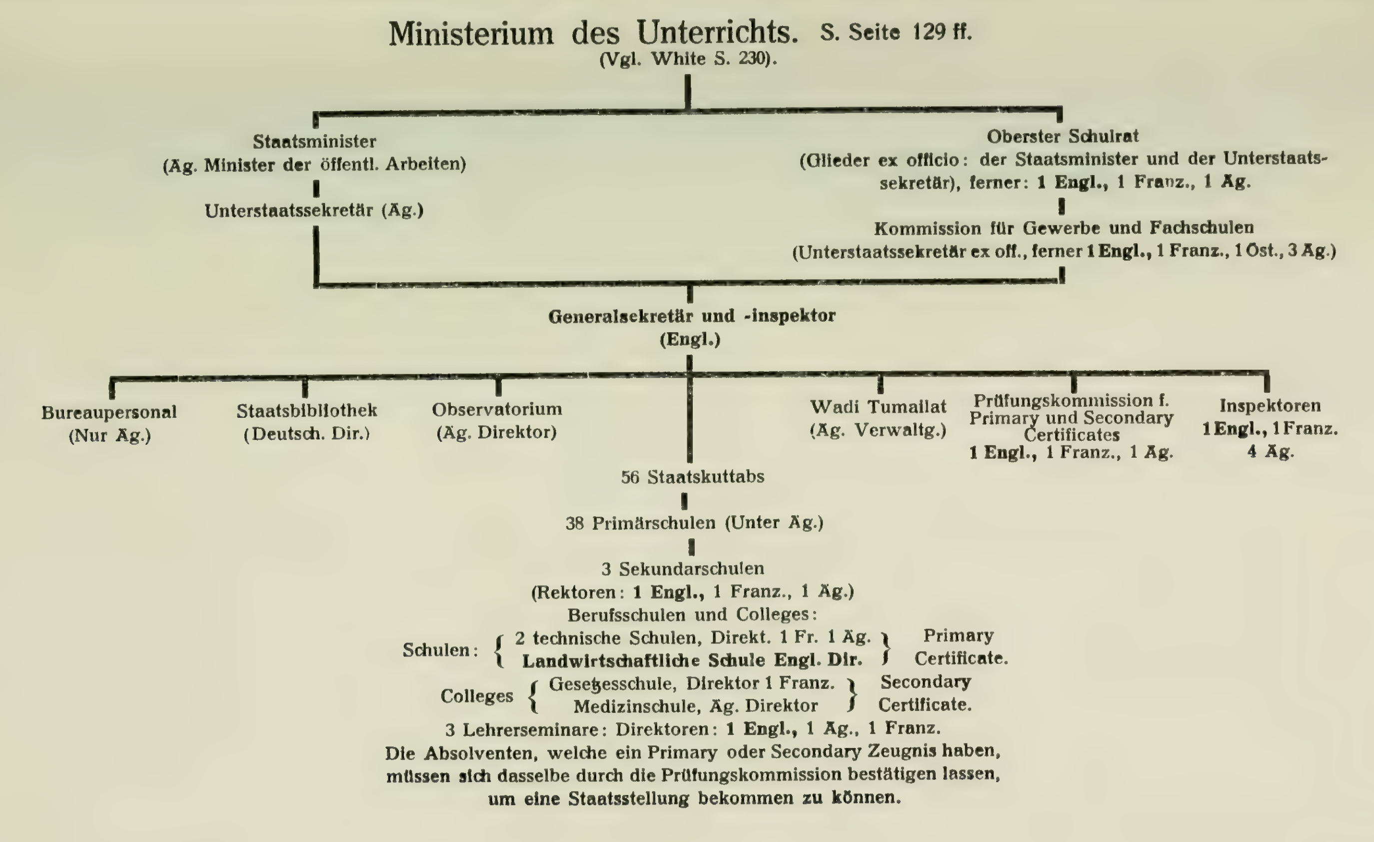
[2]) Jellinek, Staatenverbindungen, S. 120.



Anhang

Ministerium des Unterrichts. S. Seite 129 ff.

(Vgl. White S. 230).



Ministerium des Innern S. Seite 125 ff.

(Vgl. White S. 263 ff.)

Zentralorganisation:
- Staatsminister Äg.
- **Adviser to the Department of Interior Eng.**
- Unterstaatssekretär Äg.

Lokal-Organisation

a) Stadtbezirke

Cairo: Gouverneur (Äg) / **Polizeikommandant (Engl.)**

Alexandria —
Port Said —
Suez —
Damietta —
Ariche —

b) 13 Mudirias
Jede unter einem äg. Mudir

c) Die Oasen
Siwah unter einem äg. Damanhur

Ministerialverwaltungen der Zentralverwaltung

a) **Aufsichtsbehörde:**
Generalinspektor Engl.
8 Inspektoren
(**3 Eng.,** 5 Äg.)

b) Verwaltungsbureau:
Überwachung der Lokalorganisation: Direktor Äg.

c) Finanzverwaltung d. Minist.
Direktor Engl.

d) **Polizei: Engl. Direktor.**

e) **Lebensmittelpolizei:**
Engl. Direktor

f) Öffentliche Sicherheit:
Äg. Direktor

g) Gesetze, die in den Geschäftsbereich dieses Ministeriums fallen:
Legal adviser: Italiener.

h) **Gesundheitsamt u. Sanitätswesen:**
Generaldirektor Engl.
3 Inspektoren Engl.

i) **Gefängniswesen:**
Generalinspektor Engl.

j) Bureau zur Bekämpfung des **Sklavenhandels:**
Engl. Direktor.

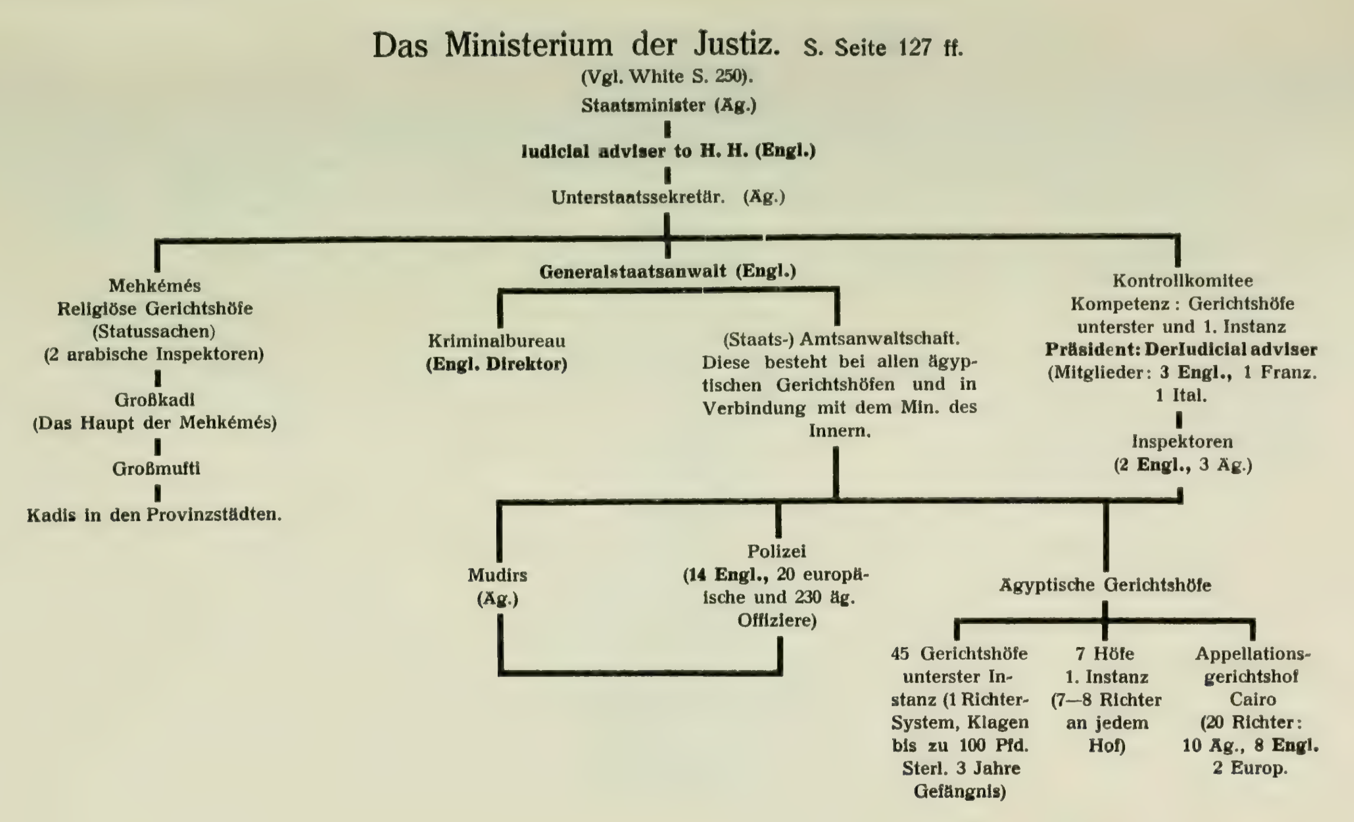
k) Archivwesen; Äg. Direktor.

Dezentralisierte Organisation

a) der Bezirk von **Suakin:** Militär- und Civilbehörde **engl. Offiziere.**

b) Die Mudirias von Nubien und Dongola **ebenso.**

c) Der ägyptische Sudan unter dem **Generalgouverneur des Sudans.**

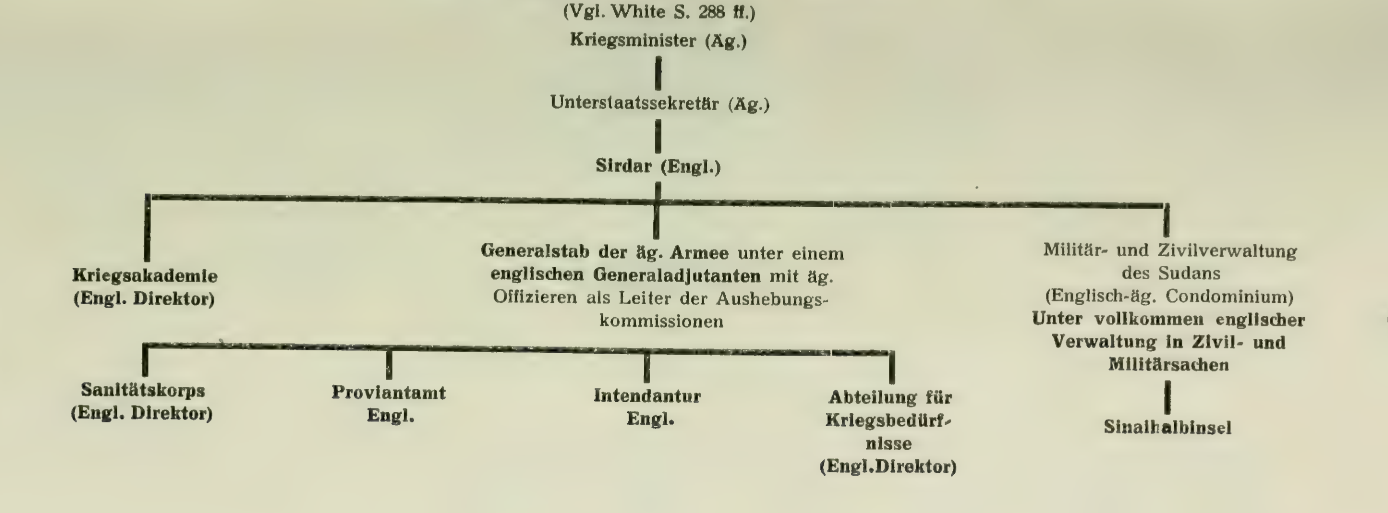

Das Ministerium der Justiz. S. Seite 127 ff.
(Vgl. White S. 250).
Staatsminister (Äg.)
Iudicial adviser to H. H. (Engl.)
Unterstaatssekretär. (Äg.)
Mehkémés
Religiöse Gerichtshöfe
(Statussachen)
(2 arabische Inspektoren)
Großkadi
(Das Haupt der Mehkémés)
Großmufti
Kadis in den Provinzstädten.
Generalstaatsanwalt (Engl.)
Kriminalbureau
(Engl. Direktor)
(Staats-) Amtsanwaltschaft.
Diese besteht bei allen ägyptischen Gerichtshöfen und in Verbindung mit dem Min. des Innern.
Kontrollkomitee
Kompetenz: Gerichtshöfe unterster und 1. Instanz
Präsident: Der Iudicial adviser
(Mitglieder: 3 Engl., 1 Franz. 1 Ital.
Inspektoren
(2 Engl., 3 Äg.)
Mudirs
(Äg.)
Polizei
(14 Engl., 20 europäische und 230 äg. Offiziere)
Ägyptische Gerichtshöfe
45 Gerichtshöfe unterster Instanz (1 Richter-System, Klagen bis zu 100 Pfd. Sterl. 3 Jahre Gefängnis)
7 Höfe 1. Instanz (7—8 Richter an jedem Hof)
Appellationsgerichtshof Cairo (20 Richter: 10 Äg., 8 Engl. 2 Europ.



Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. S. Seite 132.

(Vgl. White S. 282 ff.)

- Staatsminister (Äg.)
  - **Unterstaatssekretär (Engl.)**
    - Generalsekretär (Franz.)
      - Verwaltung (Äg.)
      - Technischer Dienst (Äg. Direktor)
      - **Überwachungsdienst (Engl. Direktor)**
      - Bewässerung (**2 engl. Generalinspektoren für Ober- und Unter-Ägypten**) 2 Franz. Direktoren in den Zeichen- u. Kartenbureaus
        - Bewässerungskreise (Ober- und Unterägypten)
          - 1. Kreis Kairo **(Engl. Insp.)**
          - 2. Kreis Kairo-Land **(Engl. Insp.)**
          - 3. Kreis Alexandria **(Engl. Insp.)**
          - 4. Kreis Minia **(Engl. Insp.)**
          - 5. Kreis Kena (Äg. Insp.)
          - Hirgah-Bezirk Sohag (Äg. Insp.)
        - Die **Staudämme im Delta Engl. Direktor)**
        - Der **Staudamm** bei **Assuan** **(Engl. Direktor)**
      - Städte und Gebäude (**Engl.** Generaldirektor) Ober- und Unterägypten 2 **engl.** und 4 ägypt. Direktoren
      - Altertümer (Franz. General-Direktor)


Das Kriegsministerium. S. Seite 132 f.
(Vgl. White S. 288 ff.)
Kriegsminister (Äg.)
Unterstaatssekretär (Äg.)
Sirdar (Engl.)
Kriegsakademie (Engl. Direktor)
Generalstab der äg. Armee unter einem englischen Generaladjutanten mit äg. Offizieren als Leiter der Aushebungskommissionen
Militär- und Zivilverwaltung des Sudans (Englisch-äg. Condominium) Unter vollkommen englischer Verwaltung in Zivil- und Militärsachen
Sanitätskorps (Engl. Direktor)
Proviantamt Engl.
Intendantur Engl.
Abteilung für Kriegsbedürfnisse (Engl.Direktor)
Sinaihalbinsel







